

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen
LEIH Exemplar

X B1361 86 69f

Bundesgesetzblatt

2541

Teil I

Z 5702 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1986

Nr. 69

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 19. 12. 86 | Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes neu: 2032-19, 2032-1, 2030-25, 53-4, 223-3 | 2542 |
| 19. 12. 86 | Zwölftes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes 53-1 | 2550 |
| 19. 12. 86 | Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte neu: 224-7 | 2553 |
| 19. 12. 86 | Zweites Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz – 2. StatBerG) neu: 29-21; 706-2, 708-20, 601-3, 600-3, 7862-2, 7862-1, 7860-2, 7862-4, 7863-3, 2126-1, 2126-4, 2170-3, 9281-1, 9280-2, 7402-1-1, 720-9-1, 930-5, 29-18 | 2555 |
| 19. 12. 86 | Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes 84-2, 242-1 | 2561 |
| 19. 12. 86 | Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG) neu: 318-89; 302-2 | 2563 |
| 19. 12. 86 | Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus 450-2, 300-2, 450-5 | 2566 |
| 19. 12. 86 | Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1987 (Haushaltsgesetz 1987) 63-16, 621-1 | 2568 |
| 19. 12. 86 | Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg neu: 707-15 | 2584 |
| 19. 12. 86 | Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz – 7. RVÄndG) .. 820-1, 821-1, 822-1, 8232-4, 821-2, 8251-1, 810-32, 86-3, 826-9 | 2586 |
| 19. 12. 86 | Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1987 neu: 8232-10-27; 8251-1 | 2591 |
| 19. 12. 86 | Gesetz zur Verbesserung der kassenärztlichen Bedarfsplanung 820-1 | 2593 |
| 19. 12. 86 | Zweites Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz) 800-9, 611-1, 4120-4, 2330-9, 2032-10, 7631-1 | 2595 |
| 19. 12. 86 | Gesetz zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung (Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG) neu: 2129-16; 2125-40-1-2, 13-4 | 2610 |
| 19. 12. 86 | Erstes Gesetz zur Änderung des Waschmittelgesetzes 753-8 | 2615 |
| 19. 12. 86 | Zweites Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes 753-9 | 2619 |
| 18. 12. 86 | Verordnung zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften neu: 7849-2-1-8; 7849-2-1-1, 7849-2-1-3, 7849-2-1-8 | 2624 |
| 18. 12. 86 | Verordnung über Abrechnungen für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh (Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung – 6. ViehFIGDV) neu: 7843-1-6-1; 7843-1-6 | 2627 |
| 19. 12. 86 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes 2032-1-9 | 2629 |
| 19. 12. 86 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes neu: 2032-1-8-8; 2032-1-8 | 2630 |
| 19. 12. 86 | Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläcche (Markscheider-Bergverordnung – MarkschBergV) neu: 750-15-7 | 2631 |
| 19. 12. 86 | Erste Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung 7831-1-41-17, 7831-4-1, 7831-4-2, 7831-4-3, 7831-1-46-1, 7831-1-46-2, 7831-1-41-12, 7831-1-41-18, 7831-1-38-a | 2651 |
| 19. 12. 86 | Verordnung über die Gewährung von Produktionserstattungen für die Verwendung von Stärke und Zucker (Stärke/Zucker-Produktionserstattungen-Verordnung) neu: 7847-11-4-52; 7847-11-4-46 | 2654 |
| 19. 12. 86 | Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1986 und der Arbeitsentgeltverordnung 86-7-2-3, 86-7-2-1 | 2657 |

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 19. 12. 86 | Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz (FRG-Entgeltverordnung) neu: 824-2-2-3 | 2658 |
| 19. 12. 86 | Verordnung über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte (GAL-Beitragsverordnung 1987) neu: 8251-1-1-8 | 2660 |
| 19. 12. 86 | Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-16 | 2661 |
| 19. 12. 86 | Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften 2125-40-24 | 2662 |
| 19. 12. 86 | Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung (V zu § 180 Abs. 2 AO) neu: 610-1-7 | 2663 |
| 19. 12. 86 | Dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung 213-1-2 | 2665 |
| 19. 12. 86 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Deutsche Patentamt 424-1-1 | 2666 |

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

| | |
|--|------|
| Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39 | 2667 |
| Verkündungen in Bundesanzeiger | 2668 |

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553, 1666) wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis werden beim 2. Abschnitt im 3. Unterabschnitt die Worte „Vorschriften für Professoren und Hochschulassistenten“ durch die Worte „Vorschriften für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten“ ersetzt.
- Im 2. Abschnitt (Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen) erhält die Überschrift des 3. Unterabschnittes folgende Fassung:
„Vorschriften für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten“.

3. § 32 wird gestrichen.

4. § 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ämter der Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerischen Assistenten und Wissenschaftlichen Assistenten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) geregelt.“

5. In § 34 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte „1, 2 und 2 a“ ersetzt.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Planstellen der Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen sind, unbeschadet der Regelungen in Absatz 3, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4, an den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen auch in der Besoldungsgruppe C 2, auszubringen. In einem Land und beim Bund darf die Zahl der Planstellen für Professoren in der Besoldungsgruppe C 4

56,25 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4 nicht überschreiten. Bei den künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen und den Pädagogischen Hochschulen darf die Zahl der Planstellen

in den Besoldungsgruppen C 3 und C 4
80 v. H.

der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren nicht überschreiten. Bei der Anwendung der Obergrenzen bleiben die Planstellen für Professoren an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Bei einem Dienstherrn“ durch die Worte „In einem Land und beim Bund“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Gesamthochschulen“ durch die Worte „wissenschaftliche Hochschulen mit Fachhochschulstudiengängen“ ersetzt.

7. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung einer Stellenzulage für Bundesbeamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte im Bundesdienst, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind, zu regeln. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt ist. Sie darf den Betrag nach Anlage IX nicht überschreiten. Mit der Stellenzulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage auch für den Bereich der Länder zu regeln.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Stellenzulage jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Die Länder können von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern die Bundesregierung keine Regelung nach Absatz 2 getroffen hat.“

8. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 20 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung von medizinischen Einrichtungen im Hochschulbereich mit mindestens 3 000 hauptberuflich Beschäftigten dürfen höchstens in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft werden, wenn sie gleichzeitig zum Beauftragten für den Haushalt bestellt sind und die Ge-

schäftsführung der medizinischen Einrichtungen wahrnehmen; die Einstufung muß um mindestens eine Besoldungsgruppe unter der des Kanzlers der Hochschule liegen.“

- bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „zuzüglich“ die Worte „des Ortszuschlages und“ und hinter den Worten „des Grundgehaltes“ ein Komma und die Worte „des Ortszuschlages“ eingefügt.

b) Nach Nummer 30 der Vorbemerkungen wird angefügt:

„V. Vergütungen

31. Prüfungsvergütung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Für beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an einer Hochschule gilt Nummer 4 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C entsprechend.“

- c) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Kanzler einer Hochschule der Bundeswehr“ durch die Amtsbezeichnung „Kanzler einer Universität der Bundeswehr“ ersetzt.
- d) In der Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Präsident einer Hochschule der Bundeswehr“ durch die Amtsbezeichnung „Präsident einer Universität der Bundeswehr“ ersetzt.
- e) In der Besoldungsgruppe B 9 werden bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ der Fußnotenhinweis „3)“ und die Fußnote 3 gestrichen.
9. Die Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 nach Nummer 1 ist folgende neue Nummer 1 a einzufügen:
- „1 a. bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, wenn die Bezüge aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit bei einem von der öffentlichen Hand institutionell geförderten Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der Besoldungsgruppe C 4 gewährt wurden,“.
- bb) Dem Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 a entsprechend.“
- b) Nummer 2 der Vorbemerkungen wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Gesamtzahl der Professoren, die Sonderzuschüsse erhalten (Sonderzuschußplanstellen), darf in einem Land und beim Bund zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der ausgebrachten Planstellen für Professoren der Besoldungsgruppe C 4 nicht übersteigen.“
- bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 bleiben die Sonderzuschußplanstellen für Professoren

an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer außer Betracht.“

- c) In Nummer 3 der Vorbemerkungen werden jeweils die Worte „Professoren und Hochschulassistenten“ durch die Worte „Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten“ ersetzt.

- d) Nummer 4 der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung:

„4. Prüfungsvergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für die Hochschulen, die nach Landesrecht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten haben und deren Personal im Dienst des Bundes steht, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gewährung einer Vergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Prüfungstätigkeit bei Hochschulprüfungen entstehen. Die Höhe der Vergütung ist nach der Schwierigkeit der Prüfungstätigkeit und dem Ausmaß der zusätzlichen Belastungen festzulegen.

(2) Hochschulprüfungen sind Prüfungen, mit denen ein Studiengang ganz oder teilweise abgeschlossen wird. Den Abschlußprüfungen gleichgestellt sind Promotionsprüfungen. Vor- und Zwischenprüfungen können gleichgestellt werden, wenn sie in ihrer verfahrensmäßigen Ausgestaltung Abschlußprüfungen entsprechen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend Absatz 1 die Vergütung auch für den Bereich der Länder zu regeln.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechend Absatz 1 die Vergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure für die Mitwirkung an Hochschulprüfungen nach Absatz 2 jeweils für den Bereich ihres Landes zu regeln. Die Landesregierungen können von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern die Bundesregierung keine Regelung nach Absatz 3 getroffen hat.

(5) Auf Staatsprüfungen finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. Die Gewährung einer Vergütung für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieure, die an solchen Prüfungen mitwirken, bleibt landesrechtlicher Regelung vorbehalten.“

- e) Den Vorbemerkungen wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Amtsbezeichnungen

Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.“

- f) Die Besoldungsgruppen C 1, C 2, C 3 und C 4 erhalten folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe C 1

Künstlerischer Assistent ¹⁾

Wissenschaftlicher Assistent ¹⁾

¹⁾ Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe C 2

Hochschuldozent ¹⁾

Oberassistent ¹⁾

Oberingenieur

Professor ²⁾

– an einer Fachhochschule –

– an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig –

Professor an einer Kunsthochschule ³⁾

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ³⁾

– an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule –

– an einer Pädagogischen Hochschule –

– soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden – ⁴⁾

Universitätsprofessor ³⁾

– an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule – ⁵⁾

– soweit überwiegend in Studiengängen tätig, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden – ⁶⁾

¹⁾ Erhält eine Stellenzulage nach Anlage IX, soweit als Oberarzt einer Hochchulkinik tätig.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 3.

³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 3 oder C 4.

⁴⁾ Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

⁵⁾ Soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

⁶⁾ Nur an einer Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht einer Universität gleichgestellt ist.

Besoldungsgruppe C 3

Professor ¹⁾

– an einer Fachhochschule –

– an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Fachhochschulstudiengängen, soweit überwiegend in diesen tätig –

Professor an einer Kunsthochschule ²⁾

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ²⁾ ³⁾

Universitätsprofessor ²⁾ ⁴⁾

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe C 2.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2 oder C 4.

³⁾ Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

⁴⁾ Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

Besoldungsgruppe C 4

Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾

Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule ^{1) 2)}

Universitätsprofessor ^{1) 3)}

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen C 2 oder C 3.

²⁾ Nur an einer wissenschaftlichen Hochschule, die nach Landesrecht weder Universität ist, noch einer Universität gleichgestellt ist.

³⁾ Auch an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule, soweit die Hochschule das Recht zur Promotion und Habilitation besitzt.

10. An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV Nummer 3 treten die Grundgehaltssätze in der Anlage dieses Gesetzes.

11. Die Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt „Vorbemerkungen“ unter „Bundesbesoldungsordnung C“ wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Nummer 3

Die Zulage beträgt 12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)

für Beamte der Besoldungsgruppe C 1 A 13

für Beamte der Besoldungsgruppe C 2 A 15

für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 B 3“.

b) Nach Nummer 5 wird angefügt:

| | |
|-------------------|------------|
| „Besoldungsgruppe | Fußnote |
| C 2 | 1 204,04“. |

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975.

Artikel 2

Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Für Hochschulassistenten und Professoren in Besoldungsgruppe C 2 an wissenschaftlichen Hochschulen gelten unbeschadet § 2 die Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter. Die Ämter „Hochschulassistent“ in der Besoldungsgruppe C 1 und „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen)“ in der Besoldungsgruppe C 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung der Bundesbesoldungsordnung C können bis zum Inkrafttreten des nach

§ 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) erlassenen Gesetzes verliehen werden; Satz 1 gilt entsprechend. Soweit Professoren in der Besoldungsgruppe C 2 als Oberarzt einer Hochschulklinik tätig sind, erhalten sie die Stellenzulage nach Fußnote 1 zu Besoldungsgruppe C 2 in der Fassung dieses Gesetzes.

(2) Die Ämter „Hochschulassistent“ in der Besoldungsgruppe C 1 und „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen)“ in der Besoldungsgruppe C 2, diese mit der Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ oder „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“, werden als künftig wegfallende Ämter in die Anlage 2 zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch die Verordnung vom 25. Januar 1985 (BGBl. I S. 211) geändert worden ist, eingefügt; dabei werden die Grundgehaltssätze des erstgenannten Amtes in der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Höhe ebenfalls in diese Verordnung eingefügt. Das künftig wegfallende Amt „Professor (soweit an wissenschaftlichen Hochschulen)“ in der Besoldungsgruppe C 2 darf in Fällen, in denen das Übernahmeverfahren nach § 75 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes noch nicht abgeschlossen ist, anlässlich der Übernahme weiter verliehen werden; der Amtsinhaber führt die Amtsbezeichnung „Universitätsprofessor“ oder „Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule“.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Professoren an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule und an einer Pädagogischen Hochschule und für Professoren an einer wissenschaftlichen Hochschule, die überwiegend in Studiengängen tätig sind, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden.

§ 2

Beamte mit der bisherigen Amtsbezeichnung Professor, deren Amtsbezeichnung sich durch dieses Gesetz ändert, führen die neue Amtsbezeichnung; Entsprechendes gilt für die nach § 75 des Hochschulrahmengesetzes übergeleiteten Professoren, soweit sie verpflichtet sind oder sich im Ruhestand befinden.

§ 3

(1) Wird der Vorhundertersatz des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes überschritten, so ist der Überhang durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Lehre und Forschung abzubauen. Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen des Vorhundertersatzes nur in der Weise ausgebracht werden, daß höchstens 50 vom Hundert der Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 zugewiesen sind. Der Vorhundertersatz des § 35 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes muß jedoch spätestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom

14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) erlassenen Landesgesetzes erreicht sein.

(2) Werden die Vomhundertsätze des § 35 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes überschritten, ist jede dritte freiwerdende Planstelle entsprechend umzuwandeln. Neue Planstellen für Professoren dürfen bis zum Erreichen der Vomhundertsätze nur in der Weise ausgebracht werden, daß höchstens 50 vom Hundert von diesen Planstellen derselben Besoldungsgruppe zugewiesen werden.

§ 4

Artikel IX § 14 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1710), findet hinsichtlich § 44 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort „fünfundsiebzig“ durch das Wort „achtzig“ ersetzt.
- In Satz 2 werden die Worte „A 5“ durch die Worte „A 6“ ersetzt.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.“
- Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge des Dienstunfalles entlassen worden, darf der Unterhaltsbeitrag nach Absatz 2 Nr. 1 nicht hinter dem Mindestunfallruhegehalt (§ 36 Abs. 3 Satz 3) zurückbleiben. Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art entlassen worden und war er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, treten an die Stelle des Mindestunfallruhegehalts achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, die sich bei sinngemäßer Anwendung des § 37 ergibt, zuzüglich eines Betrages nach § 14 Abs. 1 Satz 2. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“

- Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7. In Absatz 7 wird die Verweisung auf die „Absätze 1 bis 5“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.

3. § 42 wird wie folgt geändert:

- Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 sind in den Fällen des § 37 als Höchstgrenze mindestens die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der nächsthöheren als der von dem Verstorbenen tatsächlich erreichten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen.“
- Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

4. § 43 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird das Wort „fünfzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
- In Absatz 2 werden das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“, das Wort „zweifertausendfünfhundert“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ und das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig“ durch das Wort „zweifertausendfünfhundert“ ersetzt.

5. Die Überschrift von § 50 wird wie folgt gefaßt:

„Ortszuschlag, Ausgleichsbetrag,
jährliche Sonderzuwendung“.

6. § 54 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Worten „fünfundsiebzig vom Hundert“ die Worte „, in den Fällen des § 37 achtzig vom Hundert,“ eingefügt.

7. Die Überschrift von § 67 wird wie folgt gefaßt:

„Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten,
Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche
und Künstlerische Assistenten“.

8. § 69 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 werden nach der Zahl „34,“ die Worte „§ 42 Satz 2,“ eingefügt.
- Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„In den Fällen des § 141 a des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes oder des entsprechenden bisherigen Landesrechts richten sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 dieses Gesetzes.“
- Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457),

zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1986 (BGBl. I S. 915), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im Zweiten Teil Abschnitt IV Nr. 3 die Worte „örtlicher Sonderzuschlag,“ gestrichen.
2. In § 43 Abs. 1 werden die Worte „42 Satz 1 und 2,“ durch die Worte „42 Satz 1 bis 3,“ ersetzt.

3. Die Überschrift vor § 47 erhält folgende Fassung:

„3. Ortszuschlag, Ausgleichsbetrag,
jährliche Sonderzuwendung“.

4. In § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Worten „fünfundsiebzig vom Hundert“ die Worte „, in den Fällen des § 27 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes achtzig vom Hundert,“ eingefügt.

5. In § 63 Abs. 3 Satz 1 werden

- a) in Nummer 1 das Wort „achtzigtausend“ durch das Wort „einhundertfünzigtausend“,
- b) in Nummer 2 das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“,
- c) in Nummer 3 das Wort „vierzigtausend“ durch das Wort „fünfundsiebzigtausend“,
- d) in Nummer 4 das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünzigtausend“,
- e) in Nummer 5 das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „siebenunddreißigtausendfünfhundert“,
- f) in Nummer 6 das Wort „zwölftausendfünfhundert“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“,
- g) in Nummer 7 das Wort „zehntausend“ durch das Wort „achtzehntausendsiebenhundertfünfzig“ und
- h) in Nummer 8 das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig“ durch das Wort „zwölftausendfünfhundert“

ersetzt.

6. § 63 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „fünzigtausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „fünfundzwanzigtausend“ durch das Wort „fünzigtausend“, das Wort „zwölftausendfünfhundert“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“ und das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig“ durch das Wort „zwölftausendfünfhundert“ ersetzt.

(2) In § 99 Abs. 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des § 27 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 141 a des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes richten sich der maßgebende Ruhegehaltssatz nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Höchstgrenze der Hinterbliebenenversorgung nach § 43 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 42 Satz 1 bis 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.“

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. § 50 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „der dem § 4 a der Mutterschutzverordnung des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelung“ durch die Worte „den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub“ ersetzt.

2. § 57 c Abs. 6 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 8 a des Mutterschutzgesetzes“ werden durch die Worte „nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt.

Artikel 6

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes, des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7

Neufassung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann das Hochschulrahmengesetz in der vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen und dabei die Inhaltsübersicht sowie die Anführungen anderer Rechtsvorschriften anpassen.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 9
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 3 Nr. 4 und Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 in Kraft

(3) Abweichend von Absatz 1 treten für die Länder Artikel 2 § 1 Abs. 2 und § 3 gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des nach § 72 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090) erlassenen Gesetzes in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
D. Wilms

Anlage zu Artikel 1 Nr. 10
(Anlage IV Nr. 3 des BBesG)

3. Bundesbesoldungsordnung C

| Besoldungsgruppe | Ortszuschlag-Tarifklasse | Dienstaltersstufe | | | | | | |
|------------------|--------------------------|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| C 1 | I b | 2 690,65 | 2 812,24 | 2 933,83 | 3 055,42 | 3 177,01 | 3 298,60 | 3 420,19 |
| C 2 | I b | 2 698,12 | 2 891,87 | 3 085,62 | 3 279,37 | 3 473,12 | 3 666,87 | 3 860,62 |
| C 3 | | 3 049,34 | 3 268,70 | 3 488,06 | 3 707,42 | 3 926,78 | 4 146,14 | 4 365,50 |
| C 4 | I a | 3 949,17 | 4 169,68 | 4 390,19 | 4 610,70 | 4 831,21 | 5 051,72 | 5 272,23 |

| Dienstaltersstufe | | | | | | | |
|-------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 3 541,78 | 3 663,37 | 3 784,96 | 3 906,55 | 4 028,14 | 4 149,73 | 4 271,32 | |
| 4 054,37 | 4 248,12 | 4 441,87 | 4 635,62 | 4 829,37 | 5 023,12 | 5 216,87 | 5 410,62 |
| 4 584,86 | 4 804,22 | 5 023,58 | 5 242,94 | 5 462,30 | 5 681,66 | 5 901,02 | 6 120,38 |
| 5 492,74 | 5 713,25 | 5 933,76 | 6 154,27 | 6 374,78 | 6 595,29 | 6 815,80 | 7 036,31 |

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1978 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1986 (BGBl. I S. 1072), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der zweite Klammerzusatz gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Müssen Soldaten wegen der Zugehörigkeit ihres Standortes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über ihre Bezüge in einer fremden Währung verfügen, so erhalten sie den doppelten Wehrsold, wenn Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten; dieser Wehrsold unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Verpflegung

(1) Die Verpflegung wird als Gemeinschaftsverpflegung unentgeltlich bereitgestellt.

(2) Für die Tage, an denen Soldaten von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten sie ein Verpflegungsgeld in Höhe des Betrages, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben. Für die Dauer des Erholungsurlaubs wird der doppelte Betrag des Verpflegungsgeldes gewährt.

(3) Vom 1. Juni 1989 an erhalten Soldaten, die von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, als Verpflegungsgeld für die Tagesverpflegung den doppelten Betrag, für eine Mahlzeit den einfachen Betrag, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben.

(4) Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das nach Absatz 2 oder 3 auszahlende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich nach § 7 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Heilfürsorge

Den Soldaten wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt. Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soldaten, die am 1. Dezember Grundwehrdienst leisten und den Wehrdienst spätestens im Oktober angetreten haben, erhalten eine besondere Zuwendung.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zuwendung beträgt dreihundertvierzig Deutsche Mark, vom Jahre 1989 an dreihundertneunzig Deutsche Mark.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Zuwendung steht Soldaten nicht zu, die am 1. Dezember auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 oder 3 des Wehrpflichtgesetzes nachzudienen haben oder die im Laufe des Monats Dezember nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes oder wegen Dienstunfähigkeit, die sie vorsätzlich herbeigeführt haben, entlassen oder nach § 30 des Wehrpflichtgesetzes aus der Bundeswehr ausgeschlossen werden.“

6. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9
Entlassungsgeld

(1) Soldaten erhalten bei der Entlassung nach einem Grundwehrdienst von mindestens einem Monat oder nach einer unmittelbar anschließenden Wehrübung ein Entlassungsgeld.

(2) Das Entlassungsgeld beträgt für jeden vollen Monat des Grundwehrdienstes vierundsiebzig Deutsche Mark; haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, beträgt das Entlassungsgeld vierundachtzig Deutsche Mark.

(3) Vom 1. Juli 1990 an erhalten Soldaten, die ihren Grundwehrdienst nach dem 31. Mai 1989 erstmals anzutreten haben, nach Ableistung des vollen Grundwehrdienstes ein Entlassungsgeld von zweitausendfünfhundert Deutsche Mark; haben Familienangehörige des Soldaten allgemeine Leistungen nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes erhalten, erhöht sich das Entlassungsgeld um dreihundert Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des vollen Grundwehrdienstes wird ein vermindertes Entlassungsgeld gezahlt, das nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum gesamten Grundwehrdienst bemessen wird. Der auf den Grundwehrdienst anzurechnende Dienst auf Grund freiwilliger Verpflichtung bleibt bei der Berechnung des Entlassungsgeldes unberücksichtigt.“

7. Die Anlage (Wehrsoldtabelle) wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

a) Wehrsold vom 1. Januar 1987 bis 31. Mai 1989

| Wehrsoldgruppe | Dienstgrad | Wehrsoldtagessatz DM |
|----------------|--|----------------------|
| 1 | Grenadier | 9,50 |
| 2 | Gefreiter | 11,00 |
| 3 | Obergefreiter | 11,90 |
| 4 | Hauptgefreiter | 13,00 |
| 5 | Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker | 14,00 |
| 6 | Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich | 15,00 |
| 7 | Stabsfeldwebel, Leutnant | 16,00 |
| 8 | Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant | 17,00 |
| 9 | Hauptmann | 18,00 |
| 10 | Major, Stabsarzt | 19,00 |
| 11 | Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt | 20,00 |
| 12 | Oberst, Oberstarzt | 21,00 |
| 13 | General | 23,00 |

Der Wehrsold erhöht sich in Einheiten oder Teileinheiten, in denen auf Grund der Rechtsverordnung zu § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt um 2,00 Deutsche Mark täglich.

b) Wehrsold ab 1. Juni 1989

| Wehrsoldgruppe | Dienstgrad | Wehrsoldtagessatz DM |
|----------------|--|----------------------|
| 1 | Grenadier | 11,50 |
| 2 | Gefreiter | 13,00 |
| 3 | Obergefreiter | 14,50 |
| 4 | Hauptgefreiter | 16,00 |
| 5 | Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker | 19,00 |
| 6 | Feldwebel, Fähnrich, Oberfeldwebel | 20,00 |
| 7 | Hauptfeldwebel, Oberfähnrich, Stabsfeldwebel, Oberstabsfeldwebel, Leutnant | 21,00 |
| 8 | Oberleutnant | 22,00 |
| 9 | Hauptmann | 23,00 |
| 10 | Major, Stabsarzt | 24,00 |
| 11 | Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt | 25,00 |
| 12 | Oberst, Oberstarzt | 26,00 |
| 13 | General | 28,00 |

Der Wehrsold erhöht sich in Einheiten oder Teileinheiten, in denen auf Grund der Rechtsverordnung zu

§ 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes eine Vergütung gewährt wird, nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Dienstantritt um 2,00 Deutsche Mark täglich.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte“ wird mit Sitz in Heidelberg eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, das Andenken an das Wirken des ersten deutschen Reichspräsidenten Friedrich Ebert zu wahren und einen Beitrag zum Verständnis der deutschen Geschichte seiner Zeit zu leisten.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung, Unterhaltung und Ausbau der für die Öffentlichkeit zugänglichen Gedenkstätte „Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte“ in Heidelberg;
2. Einrichtung und Unterhaltung eines Archivs nebst Forschungs- und Dokumentationsstelle in Heidelberg;
3. wissenschaftliche Untersuchungen;
4. Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszweckes.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Stiftung erwirbt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts.

(4) Erträgnisse des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministers des Innern bedarf. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Zwei Mitglieder werden von der Bundesregierung vorgeschlagen, je ein Mitglied wird vom Land Baden-Württemberg und von der Stadt Heidelberg vorgeschlagen; das fünfte Mitglied wählt der Bundespräsident aus. Für jedes der fünf Mitglieder ist in gleicher Weise ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder bestellt, davon ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Bundesministers des Innern. Die Satzung kann bestimmen, daß das vom Bundesminister des Innern vorgeschlagene Mitglied Vorsitzender des Vorstandes ist.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

§ 9

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv unterstützt; Art und Umfang regelt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Kuratorium.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 10

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu haben, verliehen werden.

§ 11

Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 12

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Zweites Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (2. Statistikbereinigungsgesetz – 2. StatBerG)

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige

Das Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1607), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nummer 4 gestrichen und in Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. § 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

In § 2 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641) wird Buchstabe A Ziffer III Nr. 4 gestrichen.

Artikel 3

Gesetz über Steuerstatistiken

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I, S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird Nummer 7 gestrichen und in Nummer 6 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird Nummer 5 gestrichen und in Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
3. In § 3 wird Nummer 6 gestrichen und in Nummer 5 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 4

Gesetz über die Finanzstatistik

Das Gesetz über die Finanzstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1980 (BGBl. I S. 673, 782) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. der rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung, die auf Dauer überwiegend aus Zuwendungen von anderen in diesem Absatz bezeichneten juristischen Personen oder den Europäischen Gemeinschaften finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von dreihunderttausend Deutsche Mark jährlich übersteigen,“.

- bb) In Nummer 7 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „der Bereiche Versorgung, Entsorgung und Verkehr“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 2 und 4 werden gestrichen.

- bb) Die bisherigen Nummern 3, 5 bis 7 werden Nummern 2 bis 5.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. jährlich die Haushaltsansätze des Bundes und der Länder auf der Grundlage der Gruppierung nach Ausgabe- und Einnahmearten und der Gliederung nach Aufgabengebieten oder Aufgabenbereichen;“.

- b) In Nummer 5 werden die Worte „und für das zweite Planungsjahr“ durch die Worte „sowie bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten juristischen Personen zusätzlich die investiven Ausgaben“ ersetzt.

3. § 3 a wird gestrichen.

4. In § 4 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 3)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 2)“ ersetzt.

5. § 5 wird gestrichen.

6. In § 6 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 5)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 3)“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Statistiken des Personals (§ 2 Abs. 2 Nr. 4) erfassen:

1. für die Beschäftigten der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen, der in § 2 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Einrichtungen und Unternehmen sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser nach dem Stand vom 30. Juni in jedem Jahr die Art, den Umfang und die Dauer des Dienstverhältnisses, den Aufgabenbereich, das Geschlecht, die Laufbahngruppe, die Einstufung und das Alter;

2. für die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten juristischen Personen mit Ausnahme der Betriebskrankenkassen privater Unternehmen sowie der in § 2 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäuser nach dem Stand vom 1. Februar

a) im staatlichen Bereich in jedem Jahr die Eigenschaft als Ruhegehaltsempfänger, Witwe, Halbwaise, Vollwaise, Unfallwaise oder Empfänger von Unterhaltsbeiträgen,

b) im staatlichen Bereich in jedem dritten Jahr zusätzlich die für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebende Besoldungsgruppe,

c) im kommunalen Bereich in jedem sechsten Jahr die Eigenschaft als Ruhegehaltsempfänger, Witwe, Halbwaise, Vollwaise, Unfallwaise oder Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sowie die für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebende Besoldungsgruppe;

3. für die Personalzugänge und -abgänge bei Bund, Ländern, Gemeinden mit 3 000 und mehr Einwohnern und Gemeindeverbänden sowie den in § 1 Abs. 1 Nr. 8 bezeichneten Krankenhäusern in jedem sechsten Jahr für den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres das Geschlecht, die Art des Dienstverhältnisses, die Laufbahngruppe, den Wechsel von einem Voll- in ein Teilzeitdienstverhältnis und den Wechsel von einem Teil- in ein Vollzeitdienstverhältnis. Bei der Beendigung eines Dienstverhältnisses werden außerdem das zu diesem Zeitpunkt bestehende Alter sowie folgende Fallgruppen für den Grund des Ausscheidens erfaßt: Tod, vorzeitige Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Erreichen der allgemeinen oder einer besonderen Altersgrenze, Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze

oder Inanspruchnahme des vorzeitigen Altersruhegeldes.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Soweit die nach Absatz 1 Nr. 1 zu erfassenden Daten nicht in automatisierter Form verfügbar sind, können sie durch Schätzung ermittelt werden. In diesem Fall sind für die Beschäftigten

a) die Art, der Umfang und die Dauer des Dienstverhältnisses jährlich,

b) zusätzlich der Aufgabenbereich, das Geschlecht, die Laufbahngruppe und die Einstufung in jedem fünften Jahr,

c) zusätzlich das Alter in jedem zehnten Jahr zu erheben.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 können Daten für die Beschäftigten bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 genannten juristischen Personen nach dem Stand vom 31. Dezember erfaßt werden, wenn in den Geschäftsstatistiken dieser juristischen Personen der Personalstand zu diesem Termin nachgewiesen wird. Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 wird für die Beschäftigten bei den in § 2 Abs. 1 Nr. 7 genannten wirtschaftlichen Unternehmen, die in rechtlich selbständiger Form geführt werden, Aufgabenbereich, Geschlecht und Laufbahngruppe erfaßt.

(4) Die Erhebungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c sind erstmals im Jahre 1989, die Erhebungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b erstmals im Jahre 1991 und die Erhebungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c erstmals im Jahre 1996 durchzuführen.“

8. In § 8 Abs. 1 wird die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 7)“ durch die Verweisung „(§ 2 Abs. 2 Nr. 5)“ ersetzt.

Artikel 5

Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

Das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978 (BGBl. I S. 1509) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Gemüseanbauerhebung werden im Monat Juli erfaßt

1. alle vier Jahre allgemein, beginnend 1988, der Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen,

2. in den dazwischenliegenden Jahren, beginnend 1987, repräsentativ bei höchstens 12 000 Auskunftspflichtigen der Anbau von Gemüse und Erdbeeren,

3. alle zwei Jahre, beginnend 1990, repräsentativ bei höchstens 7 500 Auskunftspflichtigen der Anbau von Zierpflanzen, außer in den Jahren mit allgemeiner Erhebung,

4. in den Jahren mit allgemeiner Erhebung zusätzlich der Anbau von Gemüse und Erdbeeren zur Erfüllung vertraglicher Bindungen bei der Erzeugung und beim Absatz.

Dabei werden die Flächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen untergliedert.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „jährlich“ wird durch die Worte „alle zwei Jahre, beginnend 1988,“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„In den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird die Erhebung nach Satz 1 jährlich durchgeführt.“
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Erhebung wird alle fünf Jahre, beginnend 1988, abwechselnd allgemein und repräsentativ bei höchstens 15 000 Auskunftspflichtigen in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
4. In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „jährlich“ die Worte „im Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin und Bremen“ eingefügt.
5. § 17 wird gestrichen.

Artikel 6 Viehzählungsgesetz

Das Viehzählungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 817) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Bei der Viehzählung im Dezember werden alle zwei Jahre erfaßt“
 - a) allgemein, beginnend 1988, die Bestände an Rindvieh, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel,
 - b) repräsentativ, beginnend 1987, die Bestände an Rindvieh, Schweinen und Schafen.“
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „1981“ durch die Zahl „1988“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „im April 1981“ durch die Zahl „1988“ ersetzt und in Satz 4 wird das Wort „mehr“ gestrichen.
3. § 8 wird gestrichen.

Artikel 7

Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

In § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 820) wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„In der Forstwirtschaft finden Erhebungen in jedem vierten Wirtschaftsjahr, beginnend 1987/88, statt.“

Artikel 8

Gesetz über eine Geflügelstatistik

Das Gesetz über eine Geflügelstatistik vom 29. März 1967 (BGBl. I S. 388), geändert durch das Gesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 972), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

In Brutereien, Unternehmen mit Hennenhaltung und in Geflügelschlachtereien werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.“
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung erfaßt, gegliedert nach Betrieben,

 1. zum 1. Tag eines jeden Monats
 - a) die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze,
 - b) die Zahl der legenden Hennen,
 2. monatlich die Zahl der im Vormonat erzeugten Eier,
 3. jährlich zum 1. Dezember die Haltungsform und den Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen.

(3) Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden. Liegen mehrere Betriebe eines Unternehmens in einem Land, so kann für diese Betriebe eine zusammengefaßte Meldung, gegliedert nach Betrieben, abgegeben werden. Diese Meldungen sind spätestens am 15. Tage nach Ablauf des Berichtsmontats abzugeben.“
3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. monatlich das geschlachtete Geflügel;“.
4. § 4 wird gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „mehr“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 2 und 3“ durch die Angabe „§§ 2, 2 a und 3“ ersetzt.
6. Die §§ 6 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 9

Fleischhygiene-Statistik-Verordnung

In § 3 der Fleischhygiene-Statistik-Verordnung vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3615, 3839) werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 10**Bundes-Seuchengesetz**

§ 5 a Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Über die nach den §§ 3 und 8 meldepflichtigen Erkrankungen, Todesfälle und Ausbrüche werden vierteljährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Erhebungen über Tuberkulose (aktive Form) nach § 3 Abs. 2 Nr. 12 werden nur jährlich durchgeführt. Bei den Erkrankungen werden jährlich Alter und Geschlecht der Erkrankten erfaßt; die an Tuberkulose Erkrankten sind zusätzlich nach Diagnosen sowie nach Deutschen und Ausländern zu erfassen. Über Ausscheider von Salmonella typhi und Salmonella paratyphi A, B und C nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 Buchstaben a und b werden jährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.“

Artikel 11**Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten**

§ 11 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2126-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 66 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Anzugeben sind

1. Geburtsjahr und Geschlecht des Erkrankten,
2. Art der Erkrankung.“

Artikel 12**Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe**

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. jährlich die Aufwendungen und die Zahl der Empfänger der Hilfe, jeweils aufgegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten;“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. alle vier Jahre, beginnend 1986, der Bestand an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen, aufgegliedert nach Einrichtungsarten, Trägergruppen und verfügbaren Plätzen;“

- b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. alle vier Jahre, beginnend 1988, die im Bereich der Jugendarbeit durchgeführten und mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen der Jugendbildung, der Jugenderholung, der internationalen Jugendarbeit und der Mitarbeiterbildung jeweils einschließlich der Teilnehmerzahl, aufgegliedert nach Geschlecht, Trägergruppen und Dauer der Maßnahme;“

- c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. alle vier Jahre, beginnend 1986, die in der Jugendhilfe haupt- und nebenberuflich tätigen Personen nach Alter, Geschlecht und Berufsausbildungsabschluß, nach Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich sowie nach Art des Trägers und Art der Einrichtung.“

3. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die Angaben nach § 4 die Jugendwohlfahrtsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen sowie für die Erhebungen nach den Nummern 1, 4 und 6 die Träger der freien Jugendhilfe und die privatgewerblichen Träger. Zur Durchführung der Erhebungen nach den Nummern 4 und 6 übermitteln die Jugendwohlfahrtsbehörden den Statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften der übrigen Auskunftspflichtigen.“

Artikel 13**Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr**

Das Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1980 (BGBl. I S. 865) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Kraftfahrzeugen“ durch das Wort „Kraftomnibussen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ferner“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der erste Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„Die Unternehmensstatistik erfaßt jährlich bei allen Unternehmen nach § 1 für das abgelaufene Kalender- oder Geschäftsjahr.“

- b) In Nummer 4 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ durch das Wort „Kraftomnibusse“ ersetzt.

- c) In Nummer 5 werden die Worte „Anzahl und“ gestrichen und das Wort „Kraftfahrzeugen“ ersetzt durch das Wort „Kraftomnibussen“.

- d) Nach Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

„Stichtag für die Angaben zu den Nummern 3 bis 6 ist der letzte Werktag des Monats September des Erhebungsjahres.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Verkehrsstatistik erfaßt vierteljährlich jeweils für das abgelaufene Kalendervierteljahr bei allen Unternehmen nach § 1 mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des § 4 Abs. 1 bis 3 des Personenbeförderungsgesetzes und bei denjenigen Unternehmen nach § 1 mit Kraftomnibussen im Sinne des § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, die für die Personenbeförderung am letzten Werktag des Monats September des vorangegangenen Kalenderjahres sechs oder mehr Kraftomnibusse verfügbar hatten.“

bb) In Nummer 1 wird jeweils das Wort „Kraftfahrzeugen“ durch das Wort „Kraftomnibussen“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Im Gelegenheitsverkehr nach §§ 48 und 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes getrennt nach Verkehrsformen

- a) Anzahl der beförderten Personen,
- b) Personen-Kilometer,
- c) Höhe der Einnahmen,
- d) Wagen-Kilometer.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

4. § 5 wird gestrichen.

Artikel 14

Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz

Das Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2069) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Nummer 4 gestrichen; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

2. § 5 wird gestrichen.

Artikel 15

Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1977 (BGBl. I S. 1281), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „zweitausend“ wird jeweils durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
- bb) Das Wort „fünfhundert“ wird durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

b) In Nummer 13 wird nach den Worten „insgesamt der Wert von“ das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.

c) Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „zweitausend“ wird jeweils durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
- bb) Das Wort „fünfhundert“ wird durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

2. Abschnitt I – Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr – der Anlage zu § 31 (Befreiungsliste) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
- b) In Nummer 10 Buchstabe a wird das Wort „zweitausend“ durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
- c) In Nummer 34 Buchstabe a wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

Artikel 16

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik

§ 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Statistik nach § 2 Nr. 2 des Gesetzes wird hinsichtlich der Preise für Bauleistungen vierteljährlich durchgeführt.“

Artikel 17

Verordnung über eine Eisenbahnstatistik

Die Verordnung über eine Eisenbahnstatistik vom 8. August 1965 (BGBl. I S. 749), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „monatlich“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

2. § 8 wird gestrichen.

Artikel 18

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 15, 16 und 17 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden, wenn die Änderung für die Gewinnung zuverlässiger statistischer Ergebnisse erforderlich ist oder einer weitergehenden Vereinfachung dient.

Artikel 19

Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen

(1) Der jeweils zuständige Bundesminister kann den Wortlaut des durch einen Artikel dieses Gesetzes geänderten Gesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens der

Änderung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Für die durch Artikel 15, 16 und 17 geänderten Rechtsverordnungen gilt Absatz 1 entsprechend.

Artikel 20
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen

werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 21
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; Artikel 12 tritt am 31. Dezember 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Artikel 3 bis 12, 14 und 15 der Statistikbereinigungsverordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Gesetz zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes und des Häftlingshilfegesetzes

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.

2. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Darüber hinaus werden der Stiftung jährlich ab 1988 vom Bund die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach § 46 b zur Verfügung gestellt.“

3. § 46 b wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist der Leistungsempfänger gestorben, so kann die Stiftung der Witwe/dem Witwer Leistungen zur Minderung von Nachteilen in der Hinterbliebenenversorgung gewähren, wenn eine Härte vorliegt. Eine Härte wird vermutet, wenn die Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des übrigen Einkommens und des Vermögens für die Altersversorgung nicht ausreicht. Die Leistungen betragen 60 vom Hundert der Leistungen, die nach Absatz 1 bei gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gewährt werden. Die Witwe/der Witwer erhält keine Leistungen, wenn die Ehe erst nach Bewilligung der Leistungen nach Absatz 1 geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Eheschließung war, der Witwe/dem Witwer eine Versorgung zu verschaffen.“

4. Nach § 54 a wird folgender § 54 b angefügt:

„§ 54 b

Die Leistungen nach diesem Gesetz unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.“

5. Nach § 54 b wird folgender § 54 c angefügt:

„§ 54 c

Beschädigtengrundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären sowie Renten für Verletzte aus der gesetzlichen Unfallversicherung bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz gehören nicht zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes.“

Artikel 2

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert.

1. In § 1 werden

a) in Absatz 1 der Halbsatz nach Nummer 3 durch die Worte „und den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben“ ersetzt,

b) die Absätze 2 bis 4 aufgehoben.

2. In § 9 Abs. 3 wird der zweite Satz aufgehoben.

3. In § 9 a werden

a) Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Berechtigter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, der nach dem 31. Dezember 1946 insgesamt länger als drei Monate in Gewahrsam gehalten wurde, erhält auf Antrag Eingliederungshilfe, wenn er den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 10. August 1955 hatte oder diesen danach genommen hat

1. als Person im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 oder des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes,

2. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, vorausgesetzt, daß er mit einem Angehörigen zusammengeführt wird, der schon am 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder unter § 10 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 5 des Bundesvertriebenengesetzes fällt,

3. bis zum 31. Dezember 1964 und im Wege der Notaufnahme aus den in § 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten zugezogen ist,

4. spätestens sechs Monate nach Entlassung aus dem Gewahrsam oder, wenn er bereits vor dem Gewahrsam den gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, bei Rückkehr innerhalb dieses Zeitraums; in die Frist werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet.

Die Eingliederungshilfe beträgt für jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 an, 30 Deutsche Mark, vom dritten Gewahrsamsjahr, frühestens vom 1. Januar 1949 an, 60 Deutsche Mark. Diese Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von 15 420 Deutsche Mark begrenzt.“

b) in Absatz 2 die Zahl „6“ gestrichen.

4 In § 9 c werden

a) in Absatz 1 das Zitat „§ 9 a Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 9 a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt,

b) Absatz 2 gestrichen und Absatz 1 alleiniger Inhalt der Vorschrift.

5. Nach § 25 a wird eingefügt:

„§ 25 b

Sonstige Vorschriften

Die Leistungen nach den §§ 9 a bis 9 c und § 18 unterliegen in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.“

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern kann das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Häftlingshilfegesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten (Auslandsunterhaltsgesetz – AUG)

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil Allgemeines

§ 1

(1) Unterhaltsansprüche, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen, können nach dem in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden, wenn eine Partei im Geltungsbereich dieses Gesetzes und die andere Partei in einem Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit dem die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(2) Mit Staaten, in denen ein diesem Gesetz entsprechendes Gesetz in Kraft ist, ist die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes verbürgt, wenn der Bundesminister der Justiz dies festgestellt und im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht hat.

(3) Staaten im Sinne dieses Gesetzes sind auch Teilstaaten und Provinzen von Bundesstaaten.

§ 2

(1) Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung der Unterhaltsansprüche erfolgt über die Zentrale Behörde als Empfangs- und Übermittlungsbehörde. Die Zentrale Behörde verkehrt unmittelbar mit den im Ausland dafür bestimmten Stellen und mit den im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

(2) Die Aufgaben der Zentralen Behörde nimmt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wahr.

Zweiter Teil Ausgehende Gesuche

§ 3

(1) Für die Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen unterhaltsberechtigter Personen ist das Amtsgericht als Justizverwaltungsbehörde zuständig, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Das Gesuch soll alle Angaben enthalten, die für die Geltendmachung des Anspruchs von Bedeutung sein können. Hierzu gehören:

1. der Familienname und die Vornamen, die Anschrift, der Tag der Geburt, die Staatsangehörigkeit und der Beruf oder die Beschäftigung des Berechtigten sowie gegebenenfalls der Name und die Anschrift seines gesetzlichen Vertreters,

2. der Familienname und die Vornamen des Verpflichteten; ferner, soweit der Berechtigte hiervon Kenntnis hat, die Anschriften des Verpflichteten in den letzten fünf Jahren, den Tag seiner Geburt, seine Staatsangehörigkeit und sein Beruf oder seine Beschäftigung,
3. nähere Angaben über die Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird, über die Art und Höhe des geforderten Unterhalts und über die finanziellen und familiären Verhältnisse des Berechtigten und, soweit möglich, des Verpflichteten.

Die zugehörigen Personenstandsunterlagen und anderen sachdienlichen Schriftstücke sollen beigelegt werden. Das Gericht kann von Amts wegen alle erforderlichen Ermittlungen anstellen.

(3) Das Gesuch ist vom Antragsteller, von dessen gesetzlichem Vertreter oder von einem Rechtsanwalt unter Beifügung einer Vollmacht zu unterschreiben; die Richtigkeit der Angaben ist vom Antragsteller oder von dessen gesetzlichem Vertreter eidesstattlich zu versichern. Dem Gesuch nebst Anlagen sind von einem beeidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzungen in die Sprache des zu ersuchenden Staates an Form und Inhalt des Gesuchs ist Rechnung zu tragen, soweit nicht zwingende Vorschriften des deutschen Rechts entgegenstehen.

§ 4

(1) Der Leiter des Amtsgerichts oder der im Rahmen der Verteilung der Justizverwaltungsgeschäfte bestimmte Richter prüft, ob die Rechtsverfolgung nach deutschem innerstaatlichen Recht hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten würde.

(2) Bejaht er die Erfolgsaussicht, so stellt er hierüber eine Bescheinigung aus, veranlaßt deren Übersetzung in die Sprache des zu ersuchenden Staates und übersendet die Bescheinigung sowie das Gesuch nebst Anlagen und Übersetzungen mit je drei beglaubigten Abschriften unmittelbar an die Zentrale Behörde. Andernfalls lehnt er das Gesuch ab. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen; sie ist nach § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechtbar.

§ 5

(1) Die Zentrale Behörde prüft, ob das Gesuch den förmlichen Anforderungen des einzuleitenden ausländischen Verfahrens genügt. Sind diese erfüllt, so leitet sie das Gesuch zusammen mit einer Übersetzung des Auslandsunterhaltsgesetzes an die dafür im Ausland be-

stimmte Stelle weiter. § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Zentrale Behörde verfolgt die ordnungsmäßige Erledigung des Gesuchs.

§ 6

Liegt über den Unterhaltsanspruch bereits eine inländische gerichtliche Entscheidung oder ein sonstiger gerichtlicher Schuldtitel vor, so kann der Unterhaltsberechtigte unbeschadet des Gesuchs nach § 3 ein Gesuch auf Registrierung der Entscheidung im Ausland stellen. Die §§ 3, 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden; eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit des vorgelegten inländischen gerichtlichen Schuldtitels findet nicht statt.

Dritter Teil

Eingehende Gesuche

Erster Abschnitt

Inhalt der Gesuche und Aufgaben der Zentralen Behörde

§ 7

(1) Das eingehende Gesuch soll alle Angaben enthalten, die für die Geltendmachung des Anspruchs von Bedeutung sein können. § 3 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Das Gesuch soll vom Antragsteller, von dessen gesetzlichem Vertreter oder von einem Rechtsanwalt unter Beifügung einer Vollmacht unterschrieben und mit einer Stellungnahme des ausländischen Gerichts versehen sein, das den Antrag entgegengenommen und geprüft hat. Die gerichtliche Stellungnahme soll sich auch darauf erstrecken, welcher Unterhaltsbetrag nach den Verhältnissen am Wohnort des Berechtigten erforderlich ist. Das Gesuch und die Anlagen sollen in zwei Stücken übermittelt werden.

(3) Die zugehörigen Personenstandsurkunden, andere sachdienliche Schriftstücke sowie, falls verfügbar, ein Lichtbild des Verpflichteten sollen beigelegt und sonstige Beweismittel genau bezeichnet sein. Dem Gesuch nebst Anlagen sollen Übersetzungen in die deutsche Sprache beigelegt sein; die Zentrale Behörde kann im Verkehr mit bestimmten Staaten oder im Einzelfall von diesem Erfordernis absehen und die Übersetzung selbst besorgen.

§ 8

(1) Die Zentrale Behörde unternimmt alle geeigneten Schritte, um für den Berechtigten die Leistung von Unterhalt durchzusetzen. Sie hat hierbei die Interessen und den Willen des Berechtigten zu beachten.

(2) Die Zentrale Behörde gilt als bevollmächtigt, im Namen des Berechtigten selbst oder im Wege der Untervollmacht durch Vertreter außergerichtlich oder gerichtlich tätig zu werden. Hierzu gehört insbesondere eine Regelung des Anspruchs im Wege des Vergleichs oder der Anerkennung und, falls erforderlich, die Erhebung und Verfolgung einer Unterhaltsklage sowie das Betreiben der Vollstreckung eines Titels auf Zahlung von Unterhalt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für das gerichtliche Verfahren

§ 9

Bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint sie nicht mutwillig, so wird für Verfahren auf Grund von eingehenden Gesuchen nach diesem Gesetz auch ohne ausdrücklichen Antrag des Unterhaltsberechtigten Prozeßkostenhilfe mit der Maßgabe bewilligt, daß Zahlungen an die Landes- oder Bundeskasse nicht zu leisten sind. Durch die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach diesem Gesetz wird der Antragsteller endgültig von der Zahlung der in § 122 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung genannten Kosten befreit, sofern die Bewilligung nicht nach § 124 Nr. 1 der Zivilprozeßordnung aufgehoben wird.

§ 10

(1) Gerichtliche Unterhaltsentscheidungen aus Staaten, mit denen die Gegenseitigkeit gemäß § 1 verbürgt ist, werden entsprechend § 722 Abs. 1 und § 723 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung für vollstreckbar erklärt. Das Vollstreckungsurteil ist nicht zu erlassen, wenn die Anerkennung der ausländischen Entscheidung nach § 328 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Zivilprozeßordnung ausgeschlossen ist.

(2) Ist die ausländische Entscheidung für vollstreckbar zu erklären, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei in dem Vollstreckungsurteil den in der ausländischen Entscheidung festgesetzten Unterhaltsbetrag hinsichtlich der Höhe und der Dauer der zu leistenden Zahlungen abändern. Ist die ausländische Entscheidung rechtskräftig, so ist eine Abänderung nur nach Maßgabe des § 323 der Zivilprozeßordnung zulässig.

(3) Für die Klage auf Erlaß des Vollstreckungsurteils ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und, beim Fehlen eines solchen im Inland, das Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet; liegt der ausländischen Entscheidung ein Anspruch zugrunde, der nach § 621 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 der Zivilprozeßordnung eine Familiensache wäre, so entscheidet das Familiengericht.

§ 11

Eine ausländische Entscheidung, die ohne Anhörung des Schuldners, vorläufig und vorbehaltlich der Bestätigung durch das ersuchte Gericht ergangen ist, gilt als Gesuch im Sinne des § 7. Die §§ 8 und 9 sind entsprechend anzuwenden.

Vierter Teil

Kosten

§ 12

Für das außergerichtliche Verfahren einschließlich der Entgegennahme und Behandlung der Gesuche durch die Justizbehörden werden weder Gebühren erhoben noch wird die Erstattung von Auslagen verlangt.

Fünfter Teil
Änderung des Rechtspflegergesetzes

§ 13

§ 29 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501), erhält folgende Fassung:

„§ 29

Geschäfte im internationalen Rechtsverkehr

Die der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gesetzlich zugewiesene Ausführung ausländischer Zustellungsanträge und die Entgegennahme eines Gesuchs, mit dem ein Anspruch auf Gewährung von Unterhalt nach dem Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltend-

machung von Unterhaltsansprüchen im Ausland in Verbindung mit dem Gesetz vom 26. Februar 1959 (BGBl. II S. 149) oder nach dem Auslandsunterhaltsgesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) geltend gemacht werden soll, werden dem Rechtspfleger übertragen.“

Sechster Teil
Schlußvorschriften

§ 14

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), wird wie folgt geändert:

1. § 129 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 129 a

Bildung terroristischer Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord, Totschlag oder Völkermord (§§ 211, 212, 220 a),
2. Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239 a oder des § 239 b oder
3. Straftaten nach § 305 a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 308, 310 b Abs. 1, des § 311 Abs. 1, des § 311 a Abs. 1, der §§ 312, 315 Abs. 1, des § 316 b Abs. 1, des § 316 c Abs. 1 oder des § 319

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Gehört der Täter zu den Rädelsführern oder Hintermännern, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe nach seinem Ermessen (§ 49 Abs. 2) mildern.

(5) § 129 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Abs. 2).

(7) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).“

2. Nach § 130 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 130 a

Anleitung zu Straftaten

(1) Wer eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswi-

drigen Tat zu dienen, und nach ihrem Inhalt bestimmt ist, die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Schrift (§ 11 Abs. 3), die geeignet ist, als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat zu dienen, verbreitet, öffentlich ausstellt, anschlügt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
2. öffentlich oder in einer Versammlung zu einer in § 126 Abs. 1 genannten rechtswidrigen Tat eine Anleitung gibt,

um die Bereitschaft anderer zu fördern oder zu wecken, eine solche Tat zu begehen.

(3) § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. In § 140 wird die Verweisung „§ 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Verweisung „§ 126 Abs. 1“ ersetzt.

4. Nach § 305 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 305 a

Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel

(1) Wer rechtswidrig

1. ein fremdes technisches Arbeitsmittel von bedeutendem Wert, das für die Errichtung einer Anlage oder eines Unternehmens im Sinne des § 316 b Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder einer Anlage, die dem Betrieb oder der Entsorgung einer solchen Anlage oder eines solchen Unternehmens dient, von wesentlicher Bedeutung ist, oder
2. ein Kraftfahrzeug der Polizei oder der Bundeswehr ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496), wird wie folgt geändert:

1. § 120 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig

1. bei den in § 74 a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74 a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt,
 2. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches) und den in § 129 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten, wenn ein Zusammenhang mit der Tätigkeit einer nicht oder nicht nur im Inland bestehenden Vereinigung besteht, deren Zweck oder Tätigkeit die Begehung von Straftaten dieser Art zum Gegenstand hat, und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt,
 3. bei Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Totschlag (§ 212 des Strafgesetzbuches), Geiselnahme (§ 239 b des Strafgesetzbuches), besonders schwerer Brandstiftung (§ 307 des Strafgesetzbuches), Herbeiführen einer Explosion durch Kernenergie (§ 310 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches), Mißbrauch ionisierender Strahlen (§ 311 a Abs. 2 des Strafgesetzbuches), Herbeiführen einer lebensgefährdenden Überschwemmung (§ 312 des Strafgesetzbuches), Angriff auf den Luftverkehr (§ 316 c Abs. 1 des Strafgesetzbuches) und gemeingefährlicher Vergiftung (§ 319 des Strafgesetzbuches), wenn die Tat nach den Umständen bestimmt und geeignet ist,
 - a) den Bestand oder die äußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen,
 - b) Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben oder
 - c) die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen des Nordatlantik-Pakts, seiner nichtdeutschen Vertragsstaaten oder der im Land Berlin anwesenden Truppen der Drei Mächte zu beeinträchtigen,
 und der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles die Verfolgung übernimmt.
- Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache in den Fällen der Nummer 1 an das Landge-

richt, in den Fällen der Nummern 2 und 3 an das Land- oder Amtsgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht vorliegt.“

2. § 142 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Generalbundesanwalt gibt eine Sache, die er nach § 120 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder § 74 a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt.“

Artikel 3

Änderung

des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes

(1) Das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597), zuletzt geändert durch Artikel 147 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

In Artikel 7 Abs. 2 wird nach Nummer 9 folgende Nummer eingefügt:

„9 a. § 305 a auf Straftaten der Zerstörung von Kraftfahrzeugen dieser Truppen;“.

(2) Diese Bestimmung gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Neufassung des Strafgesetzbuches

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Gesetz
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1987
(Haushaltsgesetz 1987)**

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird in Einnahme und Ausgabe auf 268 545 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1987 Kredite bis zur Höhe von 22 277 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1987 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten

Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kas-senverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 427 01
– aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –
2. Titel 441 01 und 446 01
– aus Schadensersatzleistungen Dritter –
3. Titel 511 01 und 518 01
– aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte –
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
– aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen –
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
– aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger –
6. Titel 517 01
– aus Erstattungen Dritter –.

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundes-

minister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) Mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen können Ausgaben für bauliche Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels 711 51 in Kapitel 60 02 auch aus Titeln der Obergruppen 71 bis 73 des jeweiligen Einzelplans geleistet werden. Der Bundesminister der Finanzen kann im übrigen zulassen, daß Mehrausgaben für die in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen durch Einsparungen bei den Titeln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppe 6 des jeweiligen Einzelplans gedeckt werden.

(9) Im Bundeshaushaltsplan 1987 sind die Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 in Höhe von 3 vom Hundert und die Ausgaben bei Titeln der Hauptgruppe 6, soweit sie nicht auf gesetzliche oder internationale Verpflichtungen beruhen, in Höhe von 6 vom Hundert gesperrt. Soweit die Ausgabensperre bei einem Titel nicht erbracht werden kann, kann der Bundesminister der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabebetitel zulassen; Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen grundsätzlich zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen. Bei Einrichtungen nach § 10 a BHO bemißt sich der zu sperrende Betrag nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan.

(10) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim Titel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder ein Ausgabereinstellungsbetrag gebildet worden ist. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets bei dem entsprechenden Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415) sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner.

– Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt –,

b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. – Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können –;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,

b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. – Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können –;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint.

– Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt –;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 43 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;
3. zur Förderung des Verkehrswesens;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
 - b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
 - c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
 - d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen – § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), das durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) geändert worden ist;
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atom-

gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;

11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz vom 29. Juni 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) aufnehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 27 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1986 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 12 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank und des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, sowie die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel für die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungsämter.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und der Ständigen Vertretung sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde

zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformation m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und nach § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundesaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 22

(1) Im Haushaltsjahr 1987 sind 467 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und Arbeiter einzusparen.

(2) Die Einsparungen verteilen sich in dem Verhältnis auf die Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll der Planstellen und Stellen im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen entspricht.

(3) Ausgenommen von Einsparungen sind der Bundesrechnungshof, die Organe der Rechtspflege, die mit Erhebung von Steuern und Zöllen sowie der Vollstreckung befaßten Teile der Zollverwaltung und Kapitel 16 01.

(4) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 23

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsatzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 24

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 25

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 26

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661) findet keine Anwendung.

§ 27

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1987 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 28

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie die §§ 7 bis 26 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 29

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird die Zahl „1986“ durch die Zahl „1987“ ersetzt

§ 30

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 31

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1987**

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

| Epl. | Bezeichnung | Steuern und steuer- ähnliche Abgaben |
|------|---|---|
| | | 1987 1 000 DM |
| 1 | 2 | 3 |
| 01 | Bundespräsident und Bundespräsidialamt | — |
| 02 | Deutscher Bundestag | — |
| 03 | Bundesrat | — |
| 04 | Bundeskanzler und Bundeskanzleramt | — |
| 05 | Auswärtiges Amt | — |
| 06 | Bundesminister des Innern | — |
| 07 | Bundesminister der Justiz | — |
| 08 | Bundesminister der Finanzen | — |
| 09 | Bundesminister für Wirtschaft | — |
| 10 | Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 3 300 |
| 11 | Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung | — |
| 12 | Bundesminister für Verkehr | — |
| 13 | Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen | — |
| 14 | Bundesminister der Verteidigung | — |
| 15 | Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit | — |
| 16 | Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit | — |
| 19 | Bundesverfassungsgericht | — |
| 20 | Bundesrechnungshof | — |
| 23 | Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit | — |
| 25 | Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau | — |
| 27 | Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen | — |
| 30 | Bundesminister für Forschung und Technologie | — |
| 31 | Bundesminister für Bildung und Wissenschaft | — |
| 32 | Bundesschuld | — |
| 33 | Versorgung | — |
| 35 | Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte | — |
| 36 | Zivile Verteidigung | — |
| 60 | Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾ | 220 890 000 |
| | Summe Haushalt 1987²⁾ | 220 893 300 |
| | Summe Haushalt 1986 | 212 131 100 |
| | gegenüber 1986 — mehr (+)/weniger (-) — | + 8 762 200 |

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 220,5 Mrd. DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 22 277 Mio. DM) = 25 375 Mio. DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

| Verwaltungs- einnahmen | Übrige Einnahmen | Summe Einnahmen | | gegenüber 1986 mehr (+) weniger (-) | Epl. |
|---------------------------|---------------------|--------------------|--------------------|---|------|
| | | 1987 | 1986 | | |
| 1 000 DM | 1 000 DM | 1 000 DM | 1 000 DM | 1 000 DM | |
| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 44 | — | 44 | 51 | — 7 | 01 |
| 1 788 | 1 | 1 789 | 1 519 | + 270 | 02 |
| 12 | — | 12 | 12 | — | 03 |
| 2 208 | — | 2 208 | 2 223 | — 15 | 04 |
| 49 131 | 2 050 | 51 181 | 49 862 | + 1 319 | 05 |
| 20 877 | 13 595 | 34 472 | 36 408 | — 1 936 | 06 |
| 233 791 | 455 | 234 246 | 226 193 | + 8 053 | 07 |
| 786 412 | 195 999 | 982 411 | 907 372 | + 75 039 | 08 |
| 250 196 | 115 519 | 365 715 | 357 882 | + 7 833 | 09 |
| 51 883 | 204 679 | 259 862 | 384 480 | — 124 618 | 10 |
| 7 267 | 377 015 | 384 282 | 400 755 | — 16 473 | 11 |
| 770 364 | 133 245 | 903 609 | 903 896 | — 287 | 12 |
| 4 903 200 | — | 4 903 200 | 4 731 600 | + 171 600 | 13 |
| 541 910 | 162 664 | 704 574 | 622 207 | + 82 367 | 14 |
| 45 699 | 37 551 | 83 250 | 76 686 | + 6 564 | 15 |
| 980 | 600 | 1 580 | — | + 1 580 | 16 |
| 305 | — | 305 | 109 | + 196 | 19 |
| 21 | — | 21 | 28 | — 7 | 20 |
| 32 042 | 1 357 520 | 1 389 562 | 1 254 911 | + 134 651 | 23 |
| 26 129 | 903 375 | 929 504 | 1 018 948 | — 89 444 | 25 |
| 1 581 | — | 1 581 | 1 576 | + 5 | 27 |
| 45 574 | 43 600 | 89 174 | 91 181 | — 2 007 | 30 |
| 2 032 | 221 543 | 223 575 | 154 585 | + 68 990 | 31 |
| 1 700 006 | 22 486 600 | 24 186 606 | 25 351 505 | — 1 164 899 | 32 |
| 2 200 | 92 800 | 95 000 | 95 000 | — | 33 |
| 45 960 | 158 800 | 204 760 | 205 160 | — 400 | 35 |
| 4 548 | 9 744 | 14 292 | 15 273 | — 981 | 36 |
| 10 309 355 | 1 298 830 | 232 498 185 | 226 590 578 | + 5 907 607 | 60 |
| 19 835 515 | 27 816 185 | 268 545 000 | 263 480 000 | + 5 065 000 | |
| 22 254 238 | 29 094 662 | | | | |
| - 2 418 723 | - 1 278 477 | | | | |

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

| Epl. | Bezeichnung | Personal- | Sächliche | Militärische | Schulden- |
|------|---|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | ausgaben | Verwaltungs- | Beschaffungen, | dienst |
| | | 1987 | 1987 | 1987 | 1987 |
| | | 1 000 DM | 1 000 DM | 1 000 DM | 1 000 DM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 01 | Bundespräsident und Bundespräsidialamt | 9 915 | 5 951 | — | — |
| 02 | Deutscher Bundestag | 326 013 | 94 582 | — | — |
| 03 | Bundesrat | 7 817 | 4 211 | — | — |
| 04 | Bundeskanzler und Bundeskanzleramt | 93 012 | 382 367 | — | — |
| 05 | Auswärtiges Amt | 748 194 | 176 002 | — | — |
| 06 | Bundesminister des Innern | 1 505 207 | 588 508 | — | — |
| 07 | Bundesminister der Justiz | 292 715 | 99 026 | — | — |
| 08 | Bundesminister der Finanzen | 2 027 744 | 476 047 | — | — |
| 09 | Bundesminister für Wirtschaft | 351 217 | 158 209 | — | — |
| 10 | Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 277 139 | 112 622 | — | 38 |
| 11 | Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung | 116 317 | 54 908 | — | — |
| 12 | Bundesminister für Verkehr | 1 207 060 | 1 489 216 | — | — |
| 13 | Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen | 480 | — | — | — |
| 14 | Bundesminister der Verteidigung | 21 604 301 | 5 521 820 | 21 539 425 | — |
| 15 | Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit | 904 760 | 124 564 | — | — |
| 16 | Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .. | 74 161 | 174 069 | — | — |
| 19 | Bundesverfassungsgericht | 12 059 | 2 055 | — | — |
| 20 | Bundesrechnungshof | 39 387 | 4 323 | — | — |
| 23 | Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit | 38 152 | 18 875 | — | — |
| 25 | Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau | 74 682 | 76 713 | — | — |
| 27 | Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen | 35 855 | 14 633 | — | — |
| 30 | Bundesminister für Forschung und Technologie | 63 367 | 26 375 | — | — |
| 31 | Bundesminister für Bildung und Wissenschaft | 28 008 | 19 681 | — | — |
| 32 | Bundesschuld | 14 757 | 502 358 | — | 30 877 878 |
| 33 | Versorgung | 7 609 796 | — | — | — |
| 35 | Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte | 599 343 | 531 020 | — | — |
| 36 | Zivile Verteidigung | 127 756 | 235 814 | — | — |
| 60 | Allgemeine Finanzverwaltung | 1 002 500 | 151 740 | — | — |
| | Summe Haushalt 1987 | 39 191 714 | 11 045 689 | 21 539 425 | 30 877 916 |
| | Summe Haushalt 1986 | 37 912 825 | 11 129 731 | 21 093 190 | 30 381 691 |
| | gegenüber 1986 | | | | |
| | — mehr (+)/weniger (—) — | + 1 278 889 | — 84 042 | + 446 235 | + 496 225 |

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

| Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1987 1 000 DM | Ausgaben für Investitionen 1987 1 000 DM | Besondere Finanzierungs- ausgaben 1987 1 000 DM | Summe Ausgaben | | gegenüber 1986 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM | Epl. |
|---|--|---|--------------------|--------------------|---|------|
| | | | 1987 1 000 DM | 1986 1 000 DM | | |
| 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 1 870 | 2 861 | — | 20 597 | 18 602 | + 1 995 | 01 |
| 80 418 | 38 656 | — | 539 669 | 474 319 | + 65 350 | 02 |
| 221 | 299 | — | 12 548 | 12 595 | - 47 | 03 |
| 36 686 | 10 227 | — | 522 292 | 501 558 | + 20 734 | 04 |
| 1 468 280 | 157 574 | — | 2 550 050 | 2 470 632 | + 79 418 | 05 |
| 1 282 436 | 419 567 | — | 3 795 718 | 3 826 274 | - 30 556 | 06 |
| 15 942 | 15 568 | — | 423 251 | 385 813 | + 37 438 | 07 |
| 606 084 | 431 160 | — | 3 541 035 | 3 465 613 | + 75 422 | 08 |
| 4 072 845 | 1 249 702 | — | 5 831 973 | 4 771 725 | + 1 060 248 | 09 |
| 5 963 127 | 1 552 630 | 1 450 | 7 907 006 | 6 924 197 | + 982 809 | 10 |
| 58 760 320 | 123 224 | - 60 000 | 58 994 769 | 58 489 939 | + 504 830 | 11 |
| 9 940 954 | 13 046 438 | — | 25 683 668 | 25 411 852 | + 271 816 | 12 |
| — | 40 855 | — | 41 335 | 15 362 | + 25 973 | 13 |
| 1 886 250 | 300 608 | — | 50 852 404 | 49 911 073 | + 941 331 | 14 |
| 17 796 226 | 164 546 | — | 18 990 096 | 18 214 237 | + 775 859 | 15 |
| 81 268 | 133 776 | — | 463 274 | — | + 463 274 | 16 |
| — | 320 | — | 14 434 | 13 540 | + 894 | 19 |
| 15 | 1 015 | — | 44 740 | 41 687 | + 3 053 | 20 |
| 1 174 727 | 5 708 596 | — | 6 940 350 | 6 787 210 | + 153 140 | 23 |
| 3 048 637 | 2 992 721 | — | 6 192 753 | 5 799 557 | + 393 196 | 25 |
| 635 643 | 123 609 | — | 809 740 | 769 081 | + 40 659 | 27 |
| 5 812 219 | 1 835 070 | - 201 450 | 7 535 581 | 7 410 778 | + 124 803 | 30 |
| 1 541 818 | 2 426 124 | - 58 000 | 3 957 631 | 4 057 814 | - 100 183 | 31 |
| 344 629 | 2 421 063 | — | 34 160 685 | 34 158 609 | + 2 076 | 32 |
| 1 862 745 | — | — | 9 472 541 | 9 550 093 | - 77 552 | 33 |
| 239 215 | 438 250 | — | 1 807 828 | 1 767 231 | + 40 597 | 35 |
| 101 697 | 414 394 | — | 879 661 | 851 560 | + 28 101 | 36 |
| 15 587 461 | 567 670 | - 750 000 | 16 559 371 | 17 379 049 | - 819 678 | 60 |
| 132 341 733 | 34 616 523 | - 1 068 000 | 268 545 000 | 263 480 000 | + 5 065 000 | |
| 128 594 079 | 34 506 484 | - 138 000 | | | | |
| + 3 747 654 | + 110 039 | - 930 000 | | | | |

Anlage zur Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan

| Epl. | Bezeichnung | Verpflichtungsermächtigung 1987 1 000 DM | Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden | | | | |
|------|--|--|---|------------------|------------------|------------------------|---|
| | | | 1988 1 000 DM | 1989 1 000 DM | 1990 1 000 DM | Folgejahre 1 000 DM | Für künftige Haushaltsjahre 1 000 DM |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 01 | Bundespräsidialamt | 1 322 | 1 322 | — | — | — | — |
| 02 | Deutscher Bundestag | 27 564 | 24 146 | 3 418 | — | — | — |
| 03 | Bundesrat | — | — | — | — | — | — |
| 04 | Bundeskanzleramt | 18 319 | 14 382 | 2 500 | 1 437 | — | — |
| 05 | Auswärtiges Amt | 461 110 | 270 448 | 108 370 | 36 877 | 14 890 | 30 525 |
| 06 | Bundesminister des Innern | 489 118 | 218 092 | 108 778 | 14 155 | 8 443 | 139 650 |
| 07 | Bundesminister der Justiz | 53 198 | 20 226 | 18 446 | 12 526 | 2 000 | — |
| 08 | Bundesminister der Finanzen ... | 255 520 | 235 520 | 15 000 | — | — | 5 000 |
| 09 | Bundesminister für Wirtschaft .. | 1 508 034 | 399 169 | 235 380 | 60 435 | 21 550 | 791 500 |
| 10 | Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 1 134 920 | 580 830 | 232 390 | 145 700 | 176 000 | — |
| 11 | Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung | 261 110 | 222 010 | 33 900 | 5 200 | — | — |
| 12 | Bundesminister für Verkehr | 3 536 601 | 2 286 675 | 929 374 | 294 352 | 26 200 | — |
| 13 | Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen | 6 000 | 6 000 | — | — | — | — |
| 14 | Bundesminister der Verteidigung | 19 143 770 | 6 292 315 | 5 043 075 | 3 819 061 | 3 989 319 | — |
| 15 | Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit | 320 035 | 200 035 | 91 300 | 28 400 | — | 300 |
| 16 | Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicher- heit | 255 160 | 127 430 | 84 550 | 40 680 | — | 2 500 |
| 19 | Bundesverfassungsgericht | — | — | — | — | — | — |
| 20 | Bundesrechnungshof | — | — | — | — | — | — |
| 23 | Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit | 5 752 160 | 391 230 | 265 280 | 189 150 | 89 000 | 4 817 500 |
| 25 | Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau | 1 647 150 | 619 910 | 491 698 | 253 632 | 281 910 | — |
| 27 | Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen . | 170 550 | 121 768 | 29 858 | 6 208 | 1 216 | 11 500 |
| 30 | Bundesminister für Forschung und Technologie | 4 169 759 | 1 390 772 | 1 243 577 | 935 810 | 597 100 | 2 500 |
| 31 | Bundesminister für Bildung und Wissenschaft | 643 055 | 334 676 | 196 726 | 101 576 | 10 077 | — |
| 35 | Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte | 35 450 | 29 450 | 6 000 | — | — | — |
| 36 | Zivile Verteidigung | 367 131 | 223 577 | 92 551 | 12 001 | 2 | 39 000 |
| 60 | Allgemeine Finanzverwaltung ... | 216 000 | 204 000 | — | — | — | 12 000 |
| | Summe | 40 473 036 | 14 213 983 | 9 232 171 | 5 957 200 | 5 217 707 | 5 851 975 |

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

| Betrag für 1987 | Betrag für 1986 |
|-----------------|-----------------|
| — 1 000 DM — | |

| Ermittlung des Finanzierungssaldos | | |
|--|---|--------------|
| 1. | Ausgaben | 268 545 000 |
| | (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags) | 263 480 000 |
| 2. | Einnahmen | 245 878 000 |
| | (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen) | 239 490 000 |
| 3. | Finanzierungssaldo | - 22 667 000 |
| | | - 23 990 000 |
| Zusammensetzung des Finanzierungssaldos | | |
| 4. | Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt | |
| 4.1 | Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | (84 357 000) |
| 4.101 | zu allgemeinen Zwecken | 84 357 000 |
| 4.102 | zu besonderen Zwecken | — |
| 4.2 | Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt | 62 000 000 |
| 4.3 | Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ... | — |
| | Saldo | - 22 357 000 |
| 5. | Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ... | 80 000 |
| | | 100 000 |
| 6. | Marktpflege | — |
| | | — |
| 7. | Nettoneuverschuldung insgesamt | - 22 277 000 |
| | | - 23 660 000 |
| 8. | Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen | — |
| | | — |
| 9. | Rücklagenbewegung | |
| 9.1 | Entnahmen aus Rücklagen | — |
| 9.2 | Zuführungen an Rücklagen | — |
| 10. | Münzeinnahmen | - 390 000 |
| | | - 330 000 |
| 11. | Finanzierungssaldo | - 22 667 000 |
| | | - 23 990 000 |

Gesamtplan: Teil III
Kreditfinanzierungsplan

| Betrag für 1987 | Betrag für 1986 |
|-----------------|-----------------|
| — 1 000 DM — | |

| | | | |
|-----------|--|--------------|--------------|
| 1. | Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | | |
| | davon voraussichtlich | | |
| 1.1 | langfristig | (68 357 000) | (66 368 000) |
| 1.101 | zu allgemeinen Zwecken | 68 357 000 | 66 368 000 |
| 1.102 | zu besonderen Zwecken | — | — |
| 1.2 | kürzerfristig | 16 000 000 | 18 000 000 |
| | Summe 1 | 84 357 000 | 84 368 000 |
| | | | |
| 2. | Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt | | |
| 2.1 | Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren | (45 946 000) | (37 505 000) |
| 2.101 | Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung | — | — |
| 2.102 | Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatz-anweisungen) | 3 750 000 | 2 300 000 |
| 2.103 | Bundesschatzbriefe | 3 497 000 | 1 950 000 |
| 2.104 | Schuldbuchkredite | — | — |
| 2.105 | Schuldscheindarlehen | 22 401 000 | 20 590 000 |
| 2.106 | Kassenobligationen | 100 000 | 400 000 |
| 2.107 | Bundobligationen | 16 100 000 | 12 170 000 |
| 2.108 | Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz | 11 000 | 10 000 |
| 2.109 | Ablösungsschuld | — | — |
| 2.110 | Altsparerentschädigung | — | — |
| 2.111 | Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) | — | — |
| 2.112 | Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz) | — | — |
| 2.113 | Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten | — | — |
| 2.114 | Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ... | 87 000 | 85 000 |

| Betrag für 1987 | Betrag für 1986 |
|-----------------|-----------------|
| — 1 000 DM — | |

| | | | |
|-------|--|-------------------|-------------------|
| 2.2 | Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren | (16 054 000) | (23 103 000) |
| 2.201 | Kassenobligationen | 3 375 000 | 3 971 000 |
| 2.202 | Unverzinsliche Schatzanweisungen | 3 018 000 | 2 740 000 |
| 2.203 | Finanzierungsschätze des Bundes | 1 848 000 | 1 910 000 |
| 2.204 | Schuldscheindarlehen | 7 813 000 | 14 482 000 |
| 2.3 | Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge | — | — |
| | Summe 2 | 62 000 000 | 60 608 000 |
| 3. | Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe ... | 80 000 | 100 000 |
| 4. | Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt | 62 080 000 | 60 708 000 |
| 5. | Marktpflege | — | — |
| 6. | Zusammen | 62 080 000 | 60 708 000 |
| | Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung) | 22 277 000 | 23 660 000 |
| | Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt) | — | — |
| | Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt) | — | — |

Gesetz
über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4
des Grundgesetzes an die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen,
Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bund gewährt den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Freie Hansestadt Bremen sowie Freie und Hansestadt Hamburg Finanzhilfen für besonders bedeutende Investitionen zur Verbesserung ihrer Wirtschaftskraft in Höhe von insgesamt 300 000 000 Deutsche Mark. Die Finanzhilfen werden in den Jahren 1987 und 1988 in Jahresbeträgen von 150 000 000 Deutsche Mark gewährt. Von diesen Jahresbeträgen erhalten Schleswig-Holstein 52 500 000 Deutsche Mark, Niedersachsen 30 000 000 Deutsche Mark, die Freie Hansestadt Bremen 37 500 000 Deutsche Mark sowie die Freie und Hansestadt Hamburg 30 000 000 Deutsche Mark.

§ 2

Durch die Finanzhilfen werden Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere der Verkehrsinfrastruktur, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft gefördert.

§ 3

Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 2 stehen.

§ 4

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe jährlich fortzuschreibender Förderungslisten der Länder gewährt. Die Förderungslisten enthalten die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen, die Höhe der förderungsfähigen Ausgaben, den Finanzierungsplan, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen.

(2) Die Länder übersenden dem Bund jährlich bis 1. Oktober ihre Förderungslisten für das nächste Jahr mit dem Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen.

(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen.

(4) Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, wenn er von seinem Recht nach § 4 Abs. 3 Gebrauch gemacht und das Land die abgelehnte Maßnahme gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat. Das gleiche gilt, wenn er bei rechtzeitiger Unterrichtung über die Maßnahme diese nach § 4 Abs. 3 hätte ablehnen können, das Land diese Maßnahme aber gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat, ohne ihm Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts zu geben. Die an den Bund nach den Sätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 6 vom Hundert vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an zu verzinsen.

(5) Beträge, die die Länder vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhalten, werden an den Bund in Höhe seines Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das jeweilige Land im Rahmen dieses Gesetzes möglich ist; entsprechendes gilt für Zinsbeträge.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 65 vom Hundert der förderungsfähigen Ausgaben.

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden an die Länder zur selbständigen Bewirtschaftung gegeben. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die zuständigen Landeskassen anzuweisen.

§ 6

(1) Die Länder übersenden dem Bund innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres einen Bericht über die Durchführung und den Stand der Maßnahmen. Sie berichten weiter über die Höhe der bewilligten, der an sie ausgezahlten und der verausgabten Bundesmittel sowie der verausgabten Landesmittel.

(2) Die Länder berichten auch über den jeweiligen Abschluß einer Maßnahme. Der Bericht muß einen zahlenmäßigen Nachweis und eine Sachdarstellung enthalten.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Gesetz
zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung
und anderer sozialrechtlicher Vorschriften
(Siebtes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz – 7. RVÄndG)

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1325 erhält folgende Fassung:

„§ 1325

(1) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter haben darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und die Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Der Versicherte erhält regelmäßig eine Mitteilung über die in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf). Er ist verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(3) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest, soweit sie nicht bereits festgestellt sind. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

(4) Der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhält mit dem Bescheid nach Absatz 3 Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Die Rentenauskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden; eines Bescheides nach Absatz 3 bedarf es nicht. Die Rentenauskunft ist nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form und Inhalt von Versicherungsverläufen sowie die Zeitabstände und das Verfahren ihrer Versendung,
2. andere Versicherte, denen eine Rentenauskunft zu erteilen ist,
3. die Form und den Inhalt der Rentenauskunft sowie
4. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung

zu bestimmen.“

2. In § 1423 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „vom Versicherungsträger“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

(1) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und die Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Der Versicherte erhält regelmäßig eine Mitteilung über die in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf). Er ist verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(3) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest, soweit sie nicht bereits festgestellt sind. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

(4) Der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhält mit dem Bescheid nach Absatz 3 Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Die Rentenauskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden; eines Bescheides nach Absatz 3 bedarf es nicht. Die Rentenauskunft ist nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form und Inhalt von Versicherungsverläufen sowie die Zeitabstände und das Verfahren ihrer Versendung,
2. andere Versicherte, denen eine Rentenauskunft zu erteilen ist,
3. die Form und den Inhalt der Rentenauskunft sowie
4. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung

zu bestimmen.“

2. In § 145 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 108 h des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 108 h

(1) Für den Versicherten wird ein Versicherungskonto geführt, das durch die Versicherungsnummer gekennzeichnet ist. Die Bundesknappschaft hat darauf hinzuwirken, daß alle Daten, die für die Durchführung der Versicherung sowie die Feststellung und die Erbringung von Leistungen erheblich sind, im Versicherungskonto so gespeichert werden, daß sie jederzeit abgerufen und auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung übermittelt werden können (Klärung des Versicherungskontos).

(2) Der Versicherte erhält regelmäßig eine Mitteilung über die in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten (Versicherungsverlauf). Er ist verpflichtet, bei der Klärung des Versicherungskontos mitzuwirken, insbesondere den Versicherungsverlauf auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, alle für die Kontenklärung erheblichen Tatsachen anzugeben und die notwendigen Urkunden und Beweise beizubringen.

(3) Hat der Versicherungsträger das Versicherungskonto geklärt oder hat der Versicherte innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Versendung des Versicherungsverlaufs dessen Inhalt nicht widersprochen, stellt der Versicherungsträger die im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, durch Bescheid fest, soweit sie nicht bereits festgestellt

sind. Über die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten wird erst bei Feststellung einer Leistung entschieden.

(4) Der Versicherte, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erhält mit dem Bescheid nach Absatz 3 Auskunft über die Höhe der bisher erworbenen Anwartschaft auf Altersruhegeld (Rentenauskunft). Die Rentenauskunft kann auf Antrag auch jüngeren Versicherten erteilt werden; eines Bescheides nach Absatz 3 bedarf es nicht. Die Rentenauskunft ist nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere über Form und Inhalt von Versicherungsverläufen sowie die Zeitabstände und das Verfahren ihrer Versendung,
 2. andere Versicherte, denen eine Rentenauskunft zu erteilen ist,
 3. die Form und den Inhalt der Rentenauskunft sowie
 4. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, und die Art und den Umfang ihrer Vernichtung
- zu bestimmen.“

Artikel 4

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 1 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 1 a

(1) Versicherte, die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig sind, sind auf ihren Antrag von dieser Versicherungspflicht zu befreien, wenn

1. der Antrag zur Begründung der Versicherungspflicht vor dem 14. Mai 1977 gestellt ist,
2. mindestens ein Kalendermonat an Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung vor dem 14. Mai 1977 zurückgelegt ist, der nicht wegen einer pauschalen Ausfallzeit (§ 14 Abs. 1) unberücksichtigt bleibt, und
3. der Wert für einen Kalendermonat an Ausfallzeiten nach Nummer 2, der sich bei einer Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zum 13. Mai 1977 ergeben hätte, höher als 8,33 gewesen wäre.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der Versicherte sie bis zum 31. Dezember 1988 beantragt hat. Sie erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid erteilt wird, oder mit Wirkung vom Beginn eines vom Versicherten bestimmten früheren Kalendermonats an, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an.

(2) Die Beiträge, die vor der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund dieser Versicherungspflicht entrichtet sind, gelten als rechtzeitig und in ausreichender Höhe entrichtete freiwillige Beiträge. Hat der Versicherte Beiträge nach § 51 a Abs. 1 Buchstabe b nachentrichtet, hat er innerhalb eines Jahres nach Stellung des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu bestimmen, in welcher Höhe und für welche Jahre die nachentrichteten Beiträge entsprechend der für die Nachentrichtung von Beiträgen für freiwillig Versicherte geltenden Regelung des § 51 a Abs. 2 zu verwenden sind. Trifft der Versicherte nicht rechtzeitig eine solche Bestimmung, wird der Gegenwert der Beiträge in Höchstbeiträgen nach § 51 a Abs. 2 verwendet.“

Artikel 5

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 1 a

(1) Versicherte, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind, sind auf ihren Antrag von dieser Versicherungspflicht zu befreien, wenn

1. der Antrag zur Begründung der Versicherungspflicht vor dem 14. Mai 1977 gestellt ist,
2. mindestens ein Kalendermonat an Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes vor dem 14. Mai 1977 zurückgelegt ist, der nicht wegen einer pauschalen Ausfallzeit (§ 14 Abs. 1) unberücksichtigt bleibt, und
3. der Wert für einen Kalendermonat an Ausfallzeiten nach Nummer 2, der sich bei einer Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zum 13. Mai 1977 ergeben hätte, höher als 8,33 gewesen wäre.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der Versicherte sie bis zum 31. Dezember 1988 beantragt hat. Sie erfolgt mit Wirkung vom Beginn des Kalendermonats an, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid erteilt wird, oder mit Wirkung vom Beginn eines vom Versicherten bestimmten früheren Kalendermonats an, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1986 an.

(2) Die Beiträge, die vor der Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund dieser Versicherungspflicht entrichtet sind, gelten als rechtzeitig und in ausreichender Höhe entrichtete freiwillige Beiträge. Hat der Versicherte Beiträge nach § 49 a Abs. 1 Buchstabe b nachentrichtet, hat er innerhalb eines Jahres nach Stellung des Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu bestimmen, in welcher Höhe und für welche Jahre

die nachentrichteten Beiträge entsprechend der für die Nachentrichtung von Beiträgen für freiwillig Versicherte geltenden Regelung des § 49 a Abs. 2 zu verwenden sind. Trifft der Versicherte nicht rechtzeitig eine solche Bestimmung, wird der Gegenwert der Beiträge in Höchstbeiträgen nach § 49 a Abs. 2 verwendet.“

2. Nach § 1 b wird eingefügt:

„§ 1 c

Freiberuflich tätige Hebammen, die auf Grund des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902) versicherungspflichtig geworden sind, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

1. vor dem 1. Juli 1985 das 50. Lebensjahr vollendet hatten oder
2. mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. Juni 1987 mit Wirkung vom 1. Juli 1985 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufwenden, wie sie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen hätten.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn die Hebamme dies bis zum 30. Juni 1987 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 an.“

Artikel 6

**Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte**

Nach § 50 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 697), geändert worden ist, werden die Überschrift

„Vierter Teil
Berlin-Klausel“

und folgender § 51 angefügt:

„§ 51

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 7

**Änderung
des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes**

In Artikel 1 § 2 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) wird nach der Nummer 9 folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9a. § 104 Abs. 1 Satz 1 und § 106 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2 sind in der bis zum 31. Dezember

1981 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn

1. der Arbeitslose in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 5. Juli 1984 Arbeitslosengeld beantragt hat,
2. der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 180 Kalendertage vor dem 1. Januar 1982 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, und
3. die Entscheidung über den Antrag auf Arbeitslosengeld am 12. Februar 1986 noch nicht unanfechtbar war.“

Artikel 8

Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes

Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Zuständigkeit, Verfahren bei der Ausführung“.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Bei der Ausführung des Ersten Abschnitts ist das Erste Kapitel des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch anzuwenden.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Rechtsweg, Zuständigkeit“.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Rentenversicherung anzuwendenden Vorschriften gelten mit Ausnahme des § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend. § 85 Abs. 2 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zuständige Stelle nach § 10 Abs. 1 Satz 1 bestimmt wird. Entscheidungen, die abweichend von den Regelungen in den Sätzen 2 und 3 vor dem 31. Dezember 1986 ergangen sind, können deswegen nicht angefochten werden.“

Artikel 9

**Änderung des Gesetzes zur Regelung der
Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
in der Sozialversicherung**

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205), wird wie folgt geändert:

Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wohnsitznahme in einem nichtdeutschsprachigen Land begründet allein keine Vermutung dafür, daß kein

Zusammenhang zwischen dem Verlassen des Vertreibungsgebietes und der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis besteht.“

Artikel 10**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Es treten in Kraft: Artikel 7 mit Wirkung vom 1. Januar 1982, Artikel 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1986 und Artikel 1, 2 und 3 am 1. Januar 1987.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1987

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1987 (RAG 1987)

Erster Abschnitt

Rentenversicherung

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1986 auf das Jahr 1987 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen zum 1. Juli 1987 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1987 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer vorausgegangenem Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder auf Grund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1987 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,7 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von

Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit der Herabsetzung des Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1987 beträgt

| | |
|---|-----------------------|
| in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und | 28 917 Deutsche Mark |
| in der knappschaftlichen Rentenversicherung | 29 223 Deutsche Mark. |

Zweiter Abschnitt

Unfallversicherung

§ 6

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1987 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0293.

§ 7

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1987 an zwischen 414 Deutsche Mark und 1 654 Deutsche Mark monatlich.

Dritter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 8

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1987 an für den verheirateten Berechtigten 571,50 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 381,20 Deutsche Mark.“

Artikel 3
Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Altersgelder der Altershilfe für Landwirte im Jahre 1987 bis zum 30. Juni 1987 die in Artikel 1 §§ 3, 5, 6 und 7 und Artikel 2 bestimmten Werte

und Beträge entsprechend § 1255 Abs. 2 Satz 2 bis 5, § 579 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 54 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Reichsknappschaftsgesetzes und § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zu ändern, soweit sich nach den dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 1987 vorliegenden Daten das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahre 1986 anders entwickelt hat, als es diesen Werten und Beträgen zugrunde gelegt ist.

Artikel 4
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5
Inkrafttreten

Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Juli 1987 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen
Gerhard Stoltenberg

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Gesetz zur Verbesserung der kassenärztlichen Bedarfsplanung

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. In § 368 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei sollen Unterversorgung oder Überversorgung vermieden, ein ausgewogenes Verhältnis unter den an der Versorgung teilnehmenden Arztgruppen, insbesondere zwischen hausärztlicher und fachärztlicher Versorgung, hergestellt sowie die Qualität der kassenärztlichen Versorgung gewährleistet werden.“

2. In § 368 c wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zulassungsordnungen bestimmen nach Maßgabe des § 368 t auch das Nähere über die Anpassung der Verhältniszahlen für den allgemeinen Versorgungsgrad sowie über das Verfahren bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen bei kassenärztlicher Überversorgung. Zur Vermeidung von unbilligen Härten haben sie Regelungen für Ausnahmen von Zulassungsbeschränkungen in Fällen vorzusehen, in denen

1. die Zulassung eines Kassenarztes durch Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis durch einen Nachfolger fortgeführt werden soll;
2. ein Arzt sich um die Zulassung mit der Maßgabe bewirbt, seine kassenärztliche Tätigkeit gemeinschaftlich mit einem in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Gebiet zugelassenen Kassenarzt auszuüben, solange die kassenärztliche Tätigkeit gemeinschaftlich ausgeübt wird.“

3. In § 368 n wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können auch den freiwilligen Verzicht auf die Zulassung als Kassenarzt ab dem 62. Lebensjahr finanziell fördern.“

4. In § 368 p Abs. 7 Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ folgender Halbsatz angefügt:

„; für die Feststellung des Bedarfs an ärztlicher Versorgung gelten § 368 t Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 368 t Abs. 3.“

5. Nach § 368 s wird folgender § 368 t eingefügt:

„§ 368 t

(1) In Fällen kassenärztlicher Überversorgung können die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen nach den Vorschriften der Zulassungsordnungen und unter Berücksichtigung der Richtlinien der Bundesausschüsse nach Absatz 2 Zulassungsbeschränkungen anordnen.

(2) Die Bundesausschüsse beschließen in Richtlinien folgende Bestimmungen:

1. Einheitliche Verhältniszahlen für den allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der kassenärztlichen Versorgung,
2. Maßstäbe für eine kassenärztliche Überversorgung,
3. ergänzende Grundlagen, nach denen die Landesausschüsse eine Gefährdung der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung auf Grund von Überversorgung im einzelnen zu bewerten haben,
4. Maßstäbe für eine ausgewogene hausärztliche und fachärztliche Versorgungsstruktur.

Für die Richtlinien-Beschlüsse gelten § 368 o Abs. 7 und § 368 p Abs. 2 und 3.

(3) Die Verhältniszahlen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sind erstmals nach dem bundeseinheitlichen Versorgungsstand vom 31. Dezember 1980 arztgruppenbezogen im Verhältnis der Zahl der zugelassenen Kassenärzte zur Bevölkerung zu ermitteln.

(4) Die Maßstäbe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sind arztgruppenbezogen festzulegen. Sie haben insbesondere das Ausmaß des Überschreitens des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrads nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 zu bestimmen, das die Annahme von Überversorgung rechtfertigt. Überversorgung darf hierbei erst angenommen werden, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um wenigstens 50 vom Hundert überschritten ist. Die Maßstäbe für die Überversorgung sind ferner so festzulegen, daß für mindestens 50 vom Hundert der regionalen Planungsbereiche der Kassenärztlichen Vereinigungen im Bundesgebiet arztgruppenbezogen eine Überversorgung nicht eintritt; diese Planungsbereiche müssen in ihrer Gesamtheit annähernd 50 vom Hundert der Bevölkerung umfassen. Die regionalen Planungsbereiche sollen den Stadt- und Landkreisen entsprechen. Die Maßstäbe sind längstens alle drei Jahre zu überprüfen und der tatsächlichen Entwicklung anzupassen; Satz 4 gilt auch für die Anpassung.

(5) In den ergänzenden Bewertungsgrundlagen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sind einheitliche Verfahren festzulegen, mit deren Hilfe die Gefährdung der zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung auf Grund von Überversorgung mit Angaben zur Altersstruktur der Ärzte, des Patientenaufkommens (Fallzahlen) und des Behandlungsaufwands (Fallwerte) festgestellt werden kann.

(6) Auf Antrag der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung oder eines Landesverbandes der Krankenkassen stellt der Landesausschuß fest, ob Überversorgung vorliegt (Absatz 4) und ob dadurch eine zweckmäßige und wirtschaftliche kassenärztliche Versorgung gefährdet ist (Absatz 5). In diesen Fällen kann der Landesausschuß Zulassungsbeschränkungen anordnen.

(7) Die Zulassungsbeschränkungen sind räumlich zu begrenzen. Sie können einen oder mehrere Planungsbereiche einer Kassenärztlichen Vereinigung umfassen. Sie sind arztgruppenbezogen anzuordnen.

(8) Die Zulassungsbeschränkungen sind zeitlich zu befristen; sie dürfen die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Sie sind aufzuheben, wenn durch Veränderung der Maßstäbe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen.

Dauert nach Ablauf von drei Jahren auch nach Anpassung der Maßstäbe die Überversorgung an, so können die Zulassungsbeschränkungen verlängert werden; Satz 1 gilt auch für die Verlängerung.

(9) Bei Zulassungsbeschränkungen für Planungsbereiche der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin sind mindestens 50 vom Hundert der regionalen Planungsbereiche für Zulassungen offenzuhalten."

6. In § 525 c Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „Unterversorgung“ durch die Worte „Unter- und Überversorgung“ ersetzt und nach der Verweisung „§ 368 p Abs. 5, 6 und 7“ die Verweisung „, § 368 t“ eingefügt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Zweites Gesetz
zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer
durch Kapitalbeteiligungen
(Zweites Vermögensbeteiligungsgesetz)**

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Vermögensbildungsgesetzes

Das Vierte Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1984 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung
„Fünftes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Fünftes Vermögensbildungsgesetz – 5. VermBG)“.
2. § 1 erhält die Überschrift
„Persönlicher Geltungsbereich“.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Vermögenswirksame Leistungen,
Anlageformen

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt

1. als Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf Grund eines Sparvertrags (§ 4),
2. als Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf Grund eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen (§ 5)
 - a) zum Erwerb von Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind; der Erwerb von Aktien eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht dem Erwerb von Aktien gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden,
 - b) zum Erwerb von Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, zum Erwerb von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers jedoch nur dann, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert

sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,

- c) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 5 oder des § 6 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Wertpapier-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Wertpapier-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
 - d) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem Beteiligungs-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 5 oder des § 6 vorausgeht, der Wert der Aktien und stillen Beteiligungen in diesem Beteiligungs-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere und stillen Beteiligungen nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Beteiligungs-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
 - e) zum Erwerb von Anteilscheinen an einem ausländischem Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist, wenn die Anteilscheine nach dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nach dem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen veröffentlichten Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrags im Sinne des § 5 oder des § 6 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Vermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Vermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet,
 - f) zum Erwerb von Genußscheinen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Wertpapiere ausgegeben werden und mit denen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,
 - g) zur Begründung oder zum Erwerb eines Geschäftsguthabens bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 - h) zur Übernahme einer Stammeinlage oder zum Erwerb eines Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 - i) zur Begründung oder zum Erwerb einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,
 - k) zur Begründung oder zum Erwerb einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist; eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber gleich,
 - l) zur Begründung oder zum Erwerb eines Genußrechts am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und über das Genußrecht kein Genußschein im Sinne des Buchstaben f ausgegeben wird; ein Genußrecht an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht einem Genußrecht am Unternehmen des Arbeitgebers gleich,
3. als Aufwendungen des Arbeitnehmers auf Grund eines Wertpapier-Kaufvertrags (§ 6) zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne der Nummer 2 Buchstaben a bis f,
 4. als Aufwendungen des Arbeitnehmers auf Grund eines Beteiligungs-Vertrags (§ 7) zur Begründung

- von Rechten im Sinne der Nummer 2 Buchstaben g bis l, oder eines Beteiligungs-Kaufvertrags (§ 8) zum Erwerb von Rechten im Sinne der Nummer 2 Buchstaben g bis l,
5. als Aufwendungen des Arbeitnehmers nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes; die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,
6. als Aufwendungen des Arbeitnehmers
- a) zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
 - b) zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - c) zum Erwerb eines Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder
 - d) zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c bezeichneten Vorhaben eingegangen sind;
- die Förderung der Aufwendungen nach den Buchstaben a bis c setzt voraus, daß sie unmittelbar für die dort bezeichneten Vorhaben verwendet werden,
7. als Beiträge des Arbeitnehmers auf Grund eines Kapitalversicherungsvertrags (§ 9).
- (2) Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Gewinnschuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b, in denen neben der gewinnabhängigen Verzinsung eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt ist, setzt voraus, daß
1. der Aussteller in der Gewinnschuldverschreibung erklärt, die gewinnunabhängige Mindestverzinsung werde im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreiten, oder
 2. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinnschuldverschreibung die Hälfte der Emissionsrendite festverzinslicher Wertpapiere nicht überschreitet, die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank für den viertletzten Kalendermonat ausgewiesen wird, der dem Kalendermonat der Ausgabe vorausgeht.
- (3) Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Genußscheinen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe f und in Genußrechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe l setzt voraus, daß eine Rückzahlung zum Nennwert nicht zugesagt ist; ist neben dem Recht am Gewinn eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben f, i bis l in einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen § 19 und eine Festsetzung durch Statut gemäß § 20 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht entgegen.“
4. Nach § 2 werden folgende §§ 3 bis 9 eingefügt:
- „§ 3
- Vermögenswirksame Leistungen für Angehörige,
Überweisung durch den Arbeitgeber,
Kennzeichnungs- und andere Pflichten
- (1) Vermögenswirksame Leistungen können auch angelegt werden
1. zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers (§ 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes),
 2. zugunsten der in § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahrs das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden oder
 3. zugunsten der Eltern oder eines Elternteils des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitnehmer als Kind die Voraussetzungen der Nummer 2 erfüllt.
- Dies gilt nicht für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen auf Grund von Verträgen nach den §§ 6 bis 8.
- (2) Der Arbeitgeber hat die vermögenswirksamen Leistungen für den Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu überweisen, bei dem sie angelegt werden sollen. Er hat dabei gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen, die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen und den Vorhundertatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage anzugeben. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen sowie die zulagebegünstigten Beträge und den Vorhundertatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage festzuhalten. Es hat dem Arbeitgeber die Art der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen schriftlich zu bestätigen. Bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen genügt die Bestätigung der Art der Anlage der ersten vermögenswirksamen Leistung; kann eine weitere vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers nicht mehr die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, so hat das Unternehmen oder Institut dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen auf Grund von Verträgen nach den §§ 6 und 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 mit dem Arbeitgeber.
- (3) Für eine vom Arbeitnehmer gewählte Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers die vermögenswirksamen Leistungen an den Arbeitnehmer zu überweisen, wenn dieser dem Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung seines Gläubigers vorgelegt hat, daß die Anlage bei ihm die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 6 erfüllt; Absatz 2 gilt in diesem Falle nicht. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderjahr nach Satz 1 erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderjahrs nachzuweisen.

§ 4

Sparvertrag

(1) Ein Sparvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Vertrag mit einem Kreditinstitut, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

(2) Die Förderung der auf Grund eines Vertrags nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) die Leistungen festgelegt und die Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die Sperrfrist gilt für alle auf Grund des Vertrags angelegten Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlungen die erste vermögenswirksame Leistung, beim Kreditinstitut ein- geht.

(3) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 unschädlich, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte (§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,
2. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß, aber vor der vorzeitigen Verfügung geheiratet hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind,
3. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht,
4. der Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, nach Vertragsabschluß den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat,
5. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat,
6. der Arbeitnehmer mit eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen erwirbt
 - a) Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis f,
 - b) Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder andere Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht

werden, oder Gewinnschuldverschreibungen, die nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 2 fallen,

- c) Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden,
- d) Anteilscheine an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden und nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c oder d fallen oder
- e) ausländische Investmentanteile, die nach dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e fallen,

und die Wertpapiere unverzüglich bis zum Ablauf der Sperrfrist bei dem Kreditinstitut, mit dem der Arbeitnehmer den Sparvertrag abgeschlossen hat, festgelegt werden; die Nummern 1 bis 5 gelten entsprechend,

oder

7. der Arbeitnehmer eingezahlte vermögenswirksame Leistungen auf einen von ihm oder seinem Ehegatten (§ 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) abgeschlossenen Bausparvertrag überweisen läßt und weder mit der Auszahlung der Bausparsumme begonnen worden ist noch die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Sperrfrist ganz oder zum Teil zurückgezahlt noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden oder wenn eine solche vorzeitige Verfügung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes unschädlich ist; das Kreditinstitut hat bei der Überweisung die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und den Ablauf der Sperrfrist mitzuteilen.

(4) Unschädlich ist auch, wenn in die Rechte und Pflichten des Kreditinstituts aus dem Sparvertrag an seine Stelle ein anderes Kreditinstitut während der Laufzeit des Vertrags durch Rechtsgeschäft eintritt.

(5) Werden auf einen Vertrag über laufend einzuzahlende vermögenswirksame Leistungen oder andere Beträge in einem Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgt, weder vermögenswirksame Leistungen noch andere Beträge eingezahlt, so ist der Vertrag unterbrochen und kann nicht fortgeführt werden. Das gleiche gilt, wenn Einzahlungen zurückgezahlt oder Rückzahlungsansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen werden; die nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 unschädliche Verwendung gilt nicht als Rückzahlung.

§ 5

Sparvertrag über Wertpapiere
oder andere Vermögensbeteiligungen

(1) Ein Sparvertrag über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist ein Vertrag mit einem Kreditinstitut, in dem

sich der Arbeitnehmer verpflichtet, zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis f oder zur Begründung oder zum Erwerb von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben g bis l einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren laufend vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

(2) Die Förderung der auf Grund eines Vertrags nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß

1. mit den Leistungen eines Kalenderjahrs, vorbehaltlich des Absatzes 3, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs die Wertpapiere erworben oder die Rechte begründet oder erworben werden und
2. die mit den Leistungen erworbenen Wertpapiere unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf der Sperrfrist festgelegt werden und über die Wertpapiere oder die mit den Leistungen begründeten oder erworbenen Rechte bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird; § 4 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1 bis 5, Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Vermögenswirksame Leistungen, die bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 2 Nr. 1 nicht zum Erwerb der Wertpapiere oder zur Begründung oder zum Erwerb der Rechte verwendet worden sind (Spitzenbeträge), sind bis zum Ablauf der Sperrfrist nach Absatz 2 Nr. 2 zu verwenden oder festzulegen. Übersteigen diese Spitzenbeträge am Ende eines Kalenderjahrs insgesamt 300 Deutsche Mark, so gelten sie als Sparbeiträge im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, wenn die Voraussetzungen des § 4 im übrigen erfüllt sind.

(4) Die Veräußerung festgelegter Wertpapiere vor Ablauf der Sperrfrist nach Absatz 2 Nr. 2 ist unschädlich, wenn der Erlös bis zum Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat der Veräußerung folgt, zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis f wiederverwendet wird; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Wertpapier-Kaufvertrag

(1) Ein Wertpapier-Kaufvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist ein Kaufvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zum Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben a bis f durch den Arbeitnehmer mit der Vereinbarung, den vom Arbeitnehmer geschuldeten Kaufpreis mit vermögenswirksamen Leistungen zu verrechnen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(2) Die Förderung der auf Grund eines Vertrags nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß

1. mit den Leistungen eines Kalenderjahrs spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs die Wertpapiere erworben werden und
2. die mit den Leistungen erworbenen Wertpapiere unverzüglich nach ihrem Erwerb bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren (Sperrfrist) festgelegt

werden und über die Wertpapiere bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht verfügt wird; die Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem das Wertpapier erworben worden ist; § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 gilt entsprechend.

§ 7

Beteiligungs-Vertrag

(1) Ein Beteiligungs-Vertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist ein Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber über die Begründung von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben g bis l für den Arbeitnehmer am Unternehmen des Arbeitgebers mit der Vereinbarung, die vom Arbeitnehmer für die Begründung geschuldete Geldsumme mit vermögenswirksamen Leistungen zu verrechnen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(2) Ein Beteiligungs-Vertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist auch ein Vertrag zwischen dem Arbeitnehmer und einem Dritten über die Begründung von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g, h oder i für den Arbeitnehmer mit der Vereinbarung, die von ihm für die Begründung geschuldete Geldsumme mit vermögenswirksamen Leistungen zahlen zu lassen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(3) Die Förderung der auf Grund eines Vertrags nach Absatz 1 oder 2 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß

1. mit den Leistungen eines Kalenderjahrs spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs die Rechte begründet werden und
2. über die mit den Leistungen begründeten Rechte bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren (Sperrfrist) nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird; die Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem das Recht begründet worden ist; § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 gilt entsprechend.

§ 8

Beteiligungs-Kaufvertrag

(1) Ein Beteiligungs-Kaufvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist ein Kaufvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber zum Erwerb von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben g bis l durch den Arbeitnehmer mit der Vereinbarung, den vom Arbeitnehmer geschuldeten Kaufpreis mit vermögenswirksamen Leistungen zu verrechnen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(2) Ein Beteiligungs-Kaufvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist auch ein Kaufvertrag zwischen dem Arbeitnehmer und einem Dritten zum Erwerb von Rechten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe g, h oder i am Unternehmen des Dritten durch den Arbeitnehmer mit der Vereinbarung, den vom Arbeitnehmer geschuldeten Kaufpreis mit vermögenswirksamen Leistungen zahlen zu lassen oder mit anderen Beträgen zu zahlen.

(3) Für die Förderung der auf Grund eines Vertrags nach Absatz 1 oder 2 angelegten vermögenswirksamen Leistungen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Kapitalversicherungsvertrag

(1) Ein Kapitalversicherungsvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist ein nach dem 30. September 1970 abgeschlossener Vertrag über eine Kapitalversicherung auf den Erlebens- und Todesfall gegen laufenden Beitrag, in dem sich der Arbeitnehmer verpflichtet, als Versicherungsbeiträge vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen.

(2) Die Förderung der auf Grund eines Vertrags nach Absatz 1 angelegten vermögenswirksamen Leistungen setzt voraus, daß

1. der Versicherungsvertrag eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren hat und während der Mindestvertragsdauer (Sperrfrist) weder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, noch Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt, noch Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden,
2. die Versicherungsbeiträge keine Anteile für Zusatzleistungen wie für Unfall, Invalidität oder Krankheit enthalten,
3. der Versicherungsvertrag nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Versicherungsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrags führt,
4. die Gewinnanteile verwendet werden
 - a) zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder
 - b) zur Verrechnung mit fälligen Beiträgen, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der Verrechnung noch besteht.

(3) Eine vorzeitige Verfügung ist abweichend von Absatz 2 Nr. 1 unschädlich, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein Ehegatte (§ 26 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist,
2. im Falle einer Aussteuerversicherung für ein Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes das Kind nach Vertragsabschluß geheiratet hat,
3. der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht oder
4. der Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, nach Vertragsabschluß den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat.“

5. Der bisherige § 3 wird § 10 und erhält die Überschrift „Vereinbarung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen“.

6. Der bisherige § 4 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Er erhält die Überschrift

„Vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns“.

b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Zum Abschluß eines Vertrags nach Absatz 1, wonach die Lohnanteile nicht zusammen mit anderen vermögenswirksamen Leistungen für den Arbeitnehmer angelegt und überwiesen werden sollen, ist der Arbeitgeber nur dann verpflichtet, wenn der Arbeitnehmer die Anlage von Teilen des Arbeitslohns in monatlichen der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 25 Deutsche Mark oder in vierteljährlichen der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 75 Deutsche Mark oder nur einmal im Kalenderjahr in Höhe eines Betrags von mindestens 75 Deutsche Mark verlangt.“

c) In Absatz 3 werden der Buchstabe „a)“ durch die Ziffer „1.“ und der Buchstabe „b)“ durch die Ziffer „2.“ ersetzt.

7. Der bisherige § 6 wird § 12 und wie folgt geändert:

a) Er erhält die Überschrift

„Freie Wahl der Anlage“.

b) In Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe e“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben f bis l“ ersetzt.

8. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden aufgehoben.

9. Der bisherige § 12 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Er erhält die Überschrift

„Arbeitnehmer-Sparzulage, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 wird das Zitat „(§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes)“ durch das Zitat „(§ 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1, 2, 5 oder 7 oder Buchstabe e“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt

1. 23 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 oder 6 angelegt werden,

2. 16 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 7 angelegt werden.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a“ durch die Worte „Nummer 1“ und die Worte

„Buchstabe b“ durch die Worte „Nummer 2“ ersetzt.

e) In Absatz 5 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dabei hat der Arbeitgeber die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und die Richtigkeit der Bestätigungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 3 Abs. 3 Satz 1 sowie die Richtigkeit des Nachweises nach § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht zu prüfen.“

f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander

1. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
3. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 7 angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
4. den Betrag der in Nummer 1 genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
5. den Betrag der in Nummer 2 genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
6. den Betrag der in Nummer 3 genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
7. die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in den Nummern 1, 2 und 3 genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind,

bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel sind die Beträge nach den Nummern 1, 2, 3 und 7 besonders zu bescheinigen.“

10. Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Er erhält die Überschrift

„Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage, Straf- und Bußgeldvorschriften, Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Arbeitnehmer hat die Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzuzahlen, soweit

1. die Arbeitnehmer-Sparzulage zu Unrecht gezahlt worden ist oder
2. die in den §§ 4 bis 9 genannten Fristen oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen nicht eingehalten werden.

Die zurückgezählten Arbeitnehmer-Sparzulagen erhöhen die Lohnsteuereinnahmen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Arbeitnehmer hat abweichend von Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 die Arbeitnehmer-Sparzulage nicht zurückzuzahlen, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil

1. der Arbeitnehmer das Umtausch- oder Abfindungsangebot eines Wertpapier-Emittenten angenommen hat oder Wertpapiere dem Aussteller nach Auslösung oder Kündigung durch den Aussteller zur Einlösung vorgelegt worden sind, oder
2. die mit den vermögenswirksamen Leistungen erworbenen oder begründeten Wertpapiere oder Rechte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers wertlos geworden sind.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Begründung von Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten für den Arbeitgeber und das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, soweit dies zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage erforderlich ist,
2. die Festlegung von Wertpapieren und die Art der Festlegung,
3. das Verfahren bei der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage.

Durch diese Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß die rückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, einzubehalten und an das Wohnsitzfinanzamt abzuführen sind.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Das Unternehmen oder Institut oder der Arbeitgeber haftet, soweit auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 2 eine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, für die rückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen bei Verletzung der in der Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bestimmten Anzeigepflichten. Das Unternehmen oder Institut oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Gläubiger haftet auch für die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die wegen Unrichtigkeit der Bestätigung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 3 Abs. 3 Satz 1 oder wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz zuviel gezahlt worden sind. Auf Anfrage des Unternehmens oder Instituts oder bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gläubigers hat das für seine Besteuerung zuständige Finanzamt Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Art der Anlage vermögenswirksamer Leistungen im einzelnen Fall zu erteilen.“

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund des § 13 und der Absätze 1 bis 8 ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.“

11. Der bisherige § 14 wird § 15 und erhält die Überschrift „Steuerermäßigung für Arbeitgeber“.

12. § 16 erhält die Überschrift „Berlin-Klausel“.

13. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Die vorstehenden Vorschriften gelten vorbehaltlich der Absätze 3 bis 6 für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1986 angelegt werden.

(2) Werden vermögenswirksame Leistungen nach dem 31. Dezember 1986 auf Grund eines vor dem 1. Januar 1987 abgeschlossenen Wertpapier-Sparvertrags mit laufenden Sparraten angelegt, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Vierten Vermögensbildungsgesetzes erfüllt und auf den Erwerb von Wertpapieren im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 6 Buchstaben b bis d beschränkt ist, so gelten sie als vermögenswirksame Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, wenn auf Grund desselben Vertrags vor dem 1. Januar 1987 vermögenswirksame Leistungen angelegt worden sind.

(3) Werden vermögenswirksame Leistungen nach dem 31. Dezember 1986 auf Grund eines Wertpapier-Sparvertrags nach Absatz 2 oder auf Grund eines vor dem 1. Januar 1987 abgeschlossenen Vertrags angelegt, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder des § 5 Abs. 1 erfüllt, und sind auf Grund desselben Vertrags vor dem 1. Januar 1987 vermögenswirksame Leistungen angelegt worden, so endet die Sperrfrist auch für die nach dem 31. Dezember 1986 angelegten vermögenswirksamen Leistungen abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 2 oder von § 5 Abs. 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 nach Ablauf von sieben Jahren seit dem 1. Juli des Kalenderjahrs der ersten Einzahlung auf Grund des Vertrags, wenn diese Einzahlung nach dem 30. Juni des Kalenderjahrs beim Kreditinstitut eingegangen ist.

(4) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend, wenn nach dem 31. Dezember 1986 Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a, b, c oder f veräußert werden, die mit vor dem 1. Januar 1987 erbrachten vermögenswirksamen Leistungen erworben worden sind.

(5) § 9 Abs. 3 Nr. 3 gilt nach dem 31. Dezember 1986 auch, soweit vor dem 1. Januar 1987 vermögenswirksame Leistungen als Beiträge zu der Kapitalversicherung erbracht worden sind.

(6) Soweit die Absätze 3 bis 5 nicht Abweichendes bestimmen, gelten für vermögenswirksame Leistungen, die vor dem 1. Januar 1987 erbracht worden sind, die Vorschriften des Vierten Vermögensbildungsgesetzes oder die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der zur Zeit der Anlage jeweils geltenden Fassung.“

14. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Neufassungserlaubnis

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Vermögensbildungsgesetzes in der vom (Tag des Inkrafttretens) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.“

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Nr. 4 wird das Zitat „§ 12 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 19 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung ist die Vereinbarung, daß Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 6 unverzüglich nach ihrer Überlassung bis zum Ablauf einer Frist von sechs Jahren (Sperrfrist) festgelegt werden und über Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 bis zum Ablauf der Sperrfrist nicht durch Rückzahlung, Abtretung, Beleihung oder in anderer Weise verfügt wird.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Sperrfrist beginnt am 1. Januar des Kalenderjahrs, in dem der Arbeitnehmer die Vermögensbeteiligung erhalten hat. Wird vor Ablauf der Sperrfrist über eine Vermögensbeteiligung verfügt oder die Festlegung einer Vermögensbeteiligung aufgehoben, so ist eine Nachversteuerung durchzuführen. Für die nachzufordernde Lohnsteuer haftet der Arbeitgeber oder das Kreditinstitut bis zu der sich aus der Rechtsverordnung nach Absatz 9 Nr. 4 ergebenden Höhe, wenn die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 Nr. 2 bestimmten Anzeigepflichten verletzt werden. Die Nachversteuerung unterbleibt, wenn die Sperrfrist nicht eingehalten wird, weil der Arbeitnehmer das Umtausch- oder Abfindungsangebot eines Wertpapier-Emittenten angenommen hat, weil Wertpapiere dem Aussteller nach Auslösung oder Kündigung durch den Aussteller zur Einlösung vorgelegt worden sind oder weil die Vermögensbeteiligung im Sinne des Absatzes 3 ohne Mitwirkung des Arbeitnehmers wertlos geworden ist. Eine vorzeitige Verfügung oder Aufhebung der Festlegung ist unschädlich, wenn

1. der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Erhalt der Vermögensbeteiligung gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder

2. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung, aber vor der vorzeitigen Verfügung oder der vorzeitigen Aufhebung der Festlegung geheiratet hat oder im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung oder der vorzeitigen Aufhebung der Festlegung mindestens zwei Jahre seit Beginn der Sperrfrist vergangen sind oder
 3. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung oder der vorzeitigen Aufhebung der Festlegung noch besteht oder
 4. der Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Staates ist, mit dem die Bundesregierung Vereinbarungen über Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitnehmern abgeschlossen hat und der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, nach Erhalt der Vermögensbeteiligung den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Dauer verlassen hat oder
 5. der Arbeitnehmer nach Erhalt der Vermögensbeteiligung unter Aufgabe der nichtselbständigen Arbeit eine Erwerbstätigkeit, die nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist, aufgenommen hat oder
 6. Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 6, die auf Grund eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erworben worden sind, vor Ablauf der Sperrfrist unter Wiederverwendung des Erlöses zum Erwerb von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 6 veräußert werden; § 5 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Aktien, die vom Arbeitgeber oder von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden oder die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind; Aktien eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen Aktien gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden,“.
 - bb) Es werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
 - „5. Anteilscheine an einem Beteiligungs-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien und der stillen Beteiligungen in diesem Beteiligungs-Sondervermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere und stillen Beteiligungen nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Beteiligungs-Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,
 6. Anteilscheine an einem ausländischem Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, das nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist, wenn die Anteilscheine nach dem Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen im Wege des öffentlichen Anbietens, der öffentlichen Werbung oder in ähnlicher Weise vertrieben werden dürfen und nach dem gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen veröffentlichten Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien in diesem Vermögen 70 vom Hundert des Werts der in diesem Vermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet,“.
- cc) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.
- dd) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. Stammeinlagen oder Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes,“.
- ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 9 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Handelsgeschäft“ wird durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
- ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 10 und erhält folgende Fassung:
- „10. Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist; eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht einer Dar-

lebensforderung gegen den Arbeitgeber gleich.“

- gg) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11. Genußrechte am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 anzusehen ist und über die Genußrechte keine Genußscheine nach Nummer 3 ausgegeben werden; ein Genußrecht an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht einem Genußrecht am Unternehmen des Arbeitgebers gleich.“

- d) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Überlassung von Gewinnschuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2, in denen neben der gewinnabhängigen Verzinsung eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt ist, ist nach Absatz 1 begünstigt, wenn

1. der Aussteller in der Gewinnschuldverschreibung erklärt, die gewinnunabhängige Mindestverzinsung werde im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreiten, oder
2. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinnschuldverschreibung die Hälfte der Emissionsrendite festverzinslicher Wertpapiere nicht überschreitet, die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank für den viertletzten Kalendermonat ausgewiesen wird, der dem Kalendermonat der Ausgabe vorausgeht.

(5) Die Überlassung von Genußscheinen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 3 und von Genußrechten im Sinne des Absatzes 3 Nr. 11 ist nach Absatz 1 begünstigt, wenn eine Rückzahlung zum Nennwert nicht zugesagt ist; ist neben dem Recht am Gewinn eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt, gilt Absatz 4 entsprechend.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Das Zitat „Absatz 3 Nr. 3, 6 bis 8“ wird durch das Zitat „Absatz 3 Nr. 3, 9 bis 11“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Das Zitat „Absatz 3 Nr. 7“ wird durch das Zitat „Absatz 3 Nr. 10“, das Zitat „Absatz 3 Nr. 1 bis 6 und 8“ wird durch das Zitat „Absatz 3 Nr. 1 bis 9 und 11“ ersetzt.

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen. Werden einem Arbeitnehmer Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 überlassen, die am Tag der Beschlußfassung über die Überlassung an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, so werden diese mit dem niedrigsten an diesem Tag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt, wenn am Tag der Überlassung nicht mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlußfassung über die Überlassung vergangen sind. Liegt am Tag der Beschlußfassung über die Überlassung eine Notierung nicht vor, so werden diese Vermögensbeteiligungen mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor diesem Tag im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3, die zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind. Sind am Tag der Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlußfassung über die Überlassung vergangen, so tritt an die Stelle des Tages der Beschlußfassung über die Überlassung im Sinne der Sätze 2 bis 4 der Tag der Überlassung. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 4 bis 6 wird mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt. Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 7, 9, 10 und 11 wird mit dem Nennbetrag angesetzt, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen. Vermögensbeteiligungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 8 sind mit dem Wert anzusetzen, der vor dem Tag der Überlassung zuletzt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist oder war.“

- h) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Durch Rechtsverordnung können Vorschriften erlassen werden über

1. die Festlegung der Vermögensbeteiligungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 6 und die Art der Festlegung,
 2. die Begründung von Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten zum Zweck der Sicherung der Nachversteuerung,
 3. die vorläufige Nachversteuerung im Laufe des Kalenderjahrs einer schädlichen Verfügung oder Aufhebung der Festlegung mit einem Pauschsteuersatz,
 4. das Verfahren bei der abschließenden Nachversteuerung nach Ablauf des Kalenderjahrs einer schädlichen Verfügung oder Aufhebung der Festlegung.“
3. In § 51 Abs. 1 Nr. 3 wird das Zitat „§ 19 a Abs. 8“ durch das Zitat „§ 19 a Abs. 9“ ersetzt.
4. In § 52 wird nach Absatz 19 folgender Absatz 19 a eingefügt:

„(19 a) § 19 a des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) ist für Vermögensbeteiligungen, die nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Januar 1987 nach § 19 a überlassen wurden, weiter anzuwenden. § 19 a Abs. 6 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung ist für Vermögensbeteiligungen weiter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 auf Grund eines vor dem 1. Januar 1987 gefaßten Beschlusses überlassen werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Wertpapieren oder Grundstücken“ ersetzt durch die Worte „Wertpapieren, in Wertpapieren und Beteiligungen als stiller Gesellschafter oder in Grundstücken“.

2. Nach § 25 wird eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Beteiligungs-Sondervermögen

§ 25 a

Für Kapitalanlagegesellschaften, die das bei ihnen eingelegte Geld in Wertpapieren und Beteiligungen als stiller Gesellschafter (stille Beteiligungen) im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs (Beteiligungs-Sondervermögen) anlegen, gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 25 b

(1) Die Kapitalanlagegesellschaft darf für ein Beteiligungs-Sondervermögen nur erwerben

1. Wertpapiere;
2. stille Beteiligungen an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Beteiligungsunternehmen), wenn
 - a) Wertpapiere des Beteiligungsunternehmens weder zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt an einer inländischen Börse zugelassen sind noch an einem inländischen organisierten Markt gehandelt werden und
 - b) zuvor ein von der Kapitalanlagegesellschaft bestellter Abschlußprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, der nicht zugleich Abschlußprüfer der Kapitalanlagegesellschaft sein darf, bestätigt, daß für die aus dem Beteiligungs-Sondervermögen zu leistende Einlage eine Gegenleistung vereinbart ist, die zum Zeitpunkt der Leistung angemessen ist; er hat hierzu Jahresabschlüsse des Beteiligungsunternehmens, die zumindest für das letzte Ge-

schäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs geltenden Vorschriften aufgestellt sind, heranzuziehen, die erwarteten Gewinnanteile und den erwarteten gewinnunabhängigen Mindestzins (erwarteter Ertrag), den erwarteten Rückzahlungsbetrag, die Veräußerbarkeit und das Risiko der stillen Beteiligung sowie die Rendite der umlaufenden Anleihen des Bundes und der Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost mit annähernd gleicher Restlaufzeit nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 25 d Abs. 3 zu berücksichtigen und den erwarteten Ertrag und den erwarteten Rückzahlungsbetrag in der Bestätigung anzugeben; § 319 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs ist auf den Abschlußprüfer entsprechend anzuwenden.

Dem Erwerb einer stillen Beteiligung steht die Verlängerung ihrer Dauer gleich.

(2) Stille Beteiligungen an einem Beteiligungsunternehmen dürfen für ein Beteiligungs-Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen an diesem Unternehmen 5 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Stille Beteiligungen an Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als stille Beteiligungen an demselben Unternehmen.

(3) Stille Beteiligungen dürfen für ein Beteiligungs-Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen 30 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

(4) Schuldverschreibungen dürfen für ein Beteiligungs-Sondervermögen nur insoweit erworben werden, als zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits in dem Sondervermögen befindlichen Schuldverschreibungen 30 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

(5) § 8 Abs. 4 gilt nicht für den Erwerb von stillen Beteiligungen.

(6) Die Nichtbeachtung der Vorschriften der Absätze 1 bis 4 berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht.

§ 25 c

(1) Im Gesellschaftsvertrag zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und dem Beteiligungsunternehmen (Beteiligungsvertrag) sind festzulegen

- a) die Zeit, für welche die stille Beteiligung eingegangen wird;
- b) die Fälligkeit der der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Erträge sowie die Verpflichtung des Beteiligungsunternehmens, diese Erträge und den Rückzahlungsbetrag unverzüglich auf ein gesperrtes Konto bei der Depotbank einzuzahlen;
- c) die Voraussetzungen, unter denen die stille Beteiligung an Dritte ohne Zustimmung des Beteiligungs-

unternehmens abgetreten werden darf und in welchem Umfang das Beteiligungsunternehmen im Falle der Abtretung an einen gewerbsteuerpflichtigen Erwerber diesem die Gewerbesteuer zu erstatten hat;

- d) die Zustimmung des Beteiligungsunternehmens, daß im Falle des Erlöschens des Rechts, das Beteiligungs-Sondervermögen zu verwalten, an die Stelle der Kapitalanlagegesellschaft die Depotbank tritt und diese die stille Beteiligung im Falle des § 14 Abs. 2 Satz 2 auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen kann;
- e) die Verpflichtung des Beteiligungsunternehmens, seine Jahresabschlüsse entsprechend den für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs geltenden Vorschriften aufzustellen;
- f) die Verpflichtung des Beteiligungsunternehmens, dem Abschlußprüfer für seine Tätigkeit nach § 25 d Abs. 2 die Rechte nach § 320 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs einzuräumen;
- g) Informations-, Kontroll- und Zustimmungsrechte der Kapitalanlagegesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber.

Die Depotbank hat zu überwachen, daß Regelungen gemäß den Bestimmungen des Satzes 1 in dem Beteiligungsvertrag festgelegt sind.

(2) Eine Vereinbarung, nach der die Kapitalanlagegesellschaft bei der Auseinandersetzung der stillen Gesellschaft an Veränderungen des Wertes des Vermögens des Beteiligungsunternehmens beteiligt sein soll, ist unwirksam.

§ 25 d

(1) Eine stille Beteiligung muß nach ihrem Erwerb laufend bewertet werden. Bei der Bewertung sind in einem Ertragswertverfahren der erwartete Ertrag, der erwartete Rückzahlungsbetrag, die Veräußerbarkeit und das Risiko der stillen Beteiligung sowie die Rendite der umlaufenden Anleihen des Bundes und der Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost mit annähernd gleicher Restlaufzeit zu berücksichtigen. Der erwartete Ertrag und der erwartete Rückzahlungsbetrag sind dabei jeweils mit dem Betrag anzusetzen, den der Abschlußprüfer nach Absatz 2 zuletzt festgestellt hat; liegt eine Feststellung nach Absatz 2 noch nicht vor, so sind die in der Bestätigung nach § 25 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b angegebenen Beträge maßgebend.

(2) Ein von der Kapitalanlagegesellschaft bestellter Abschlußprüfer im Sinne des § 25 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b hat nach dem Erwerb der stillen Beteiligung Ertrag und Rückzahlungsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 jeweils spätestens neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres des Beteiligungsunternehmens festzustellen und in einen schriftlichen Bericht an die Kapitalanlagegesellschaft aufzunehmen. Zwischen der Bestätigung nach § 25 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und der ersten Feststellung nach Satz 1 dürfen höchstens zwölf Monate liegen. Die Kapitalanlagegesellschaft muß bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsunternehmens wesentlich geändert haben, den

erwarteten Ertrag und den erwarteten Rückzahlungsbetrag unverzüglich vom Abschlußprüfer neu feststellen lassen. Bei den Feststellungen nach den Sätzen 1 und 3 hat der Abschlußprüfer auch die Veräußerbarkeit und das Risiko der stillen Beteiligung zu berücksichtigen.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das für die laufende Bewertung stiller Beteiligungen nach den Absätzen 1 und 2 maßgebende Berechnungsverfahren näher zu regeln und zu bestimmen, daß die Regelungen über die Feststellung der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Faktoren auch für die Berücksichtigung dieser Faktoren nach § 25 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b gelten. Die Verordnung kann bestimmen, welcher Zeitraum der Ertragsschätzung zugrunde zu legen ist. Die Verordnung hat insbesondere zu bestimmen

1. eine pauschalierte Größe, mit der die allgemeinen Unterschiede hinsichtlich der Veräußerbarkeit und des Risikos zwischen stillen Beteiligungen einerseits und Anleihen des Bundes und der Sondervermögen Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost andererseits zu berücksichtigen sind, und
2. wie hinsichtlich Veräußerbarkeit und Risiko der stillen Beteiligung die Besonderheiten der Beteiligung und die jeweilige Marktlage für stille Beteiligungen zu berücksichtigen sind.

§ 25 e

(1) In einem Beteiligungs-Sondervermögen müssen sich spätestens acht Jahre nach Bildung dieses Sondervermögens stille Beteiligungen an mindestens zehn Beteiligungsunternehmen befinden, deren Wert mindestens 10 vom Hundert des Wertes des Sondervermögens beträgt; § 25 b Abs. 2 Satz 2 ist anwendbar.

(2) Unterschreitet die Gesamtzahl oder der Gesamtbetrag der im Beteiligungs-Sondervermögen befindlichen stillen Beteiligungen die in Absatz 1 bezeichneten Grenzen und behebt die Kapitalanlagegesellschaft den Mangel nicht innerhalb eines Jahres, darf sie danach bis zur Behebung des Mangels keine Anteilscheine ausgeben. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Jahren behoben, kann die Bankaufsichtsbehörde von der Kapitalanlagegesellschaft die Kündigung der Verwaltung des Beteiligungs-Sondervermögens verlangen. Der Bankaufsichtsbehörde ist eine Unterschreitung der in Absatz 1 bezeichneten Grenzen sowie die Einstellung und die Wiederaufnahme der Ausgabe von Anteilscheinen unverzüglich anzuzeigen.

§ 25 f

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 2 können zum Beteiligungs-Sondervermögen gehörende Gegenstände nur im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft stehen; stiller Gesellschafter muß die Kapitalanlagegesellschaft sein.

§ 25 g

(1) Die Depotbank hat den Bestand an stillen Beteiligungen laufend zu überwachen und die stillen Beteiligungen nach § 25 d Abs. 1 Satz 1 zu bewerten. Bei der Feststellung des Wertes des Beteiligungs-Sonderver-

mögens nach § 21 Abs. 2 Satz 3 sind die noch nicht gezahlten Erträge stiller Beteiligungen für Zeiten vor dem Stichtag der Ermittlung des Wertes des Sondervermögens periodengerecht einzubeziehen. Der jährliche Ertrag ist dabei mit dem Betrag anzusetzen, den der Abschlußprüfer nach § 25 d Abs. 2 zuletzt festgestellt hat; liegt eine Feststellung nach § 25 d Abs. 2 noch nicht vor, so ist der in der Bestätigung nach § 25 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b angegebene Betrag maßgebend.

(2) Verfügungen über zum Beteiligungs-Sondervermögen gehörende stille Beteiligungen und Änderungen des Beteiligungsvertrages bedürfen der Zustimmung der Depotbank. Die Depotbank muß einer Verfügung oder Vertragsänderung zustimmen, wenn diese mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den Vertragsbedingungen (§ 15) vereinbar ist und die Interessen der Anteilhaber gewahrt werden. Stimmt sie zu, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vorliegen, so berührt dies die Wirksamkeit der Verfügung oder Vertragsänderung nicht.

(3) Die zum Beteiligungs-Sondervermögen gehörenden Geldbeträge sind auf einem für das Sondervermögen eingerichteten gesperrten Konto zu verbuchen. Die Depotbank bezahlt auf Weisung der Kapitalanlagegesellschaft aus dem gesperrten Konto den Kaufpreis beim Erwerb von stillen Beteiligungen für das Sondervermögen und erfüllt daraus sonstige, durch die Verwaltung des Sondervermögens bedingte Verpflichtungen.

(4) Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 12 unberührt.

§ 25 h

Anteilscheine werden in der Reihenfolge ihrer Vorlage zur Rücknahme zu dem am Tage der Auszahlung ermittelten Rücknahmepreis zurückgenommen.

§ 25 i

Stille Beteiligungen, die zu einem Beteiligungs-Sondervermögen gehören, dürfen nur veräußert werden, wenn die Gegenleistung den nach § 25 d ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts nicht.

§ 25 j

(1) Die Vertragsbedingungen müssen Angaben darüber enthalten, welche Informations-, Kontroll- und Zustimmungsrechte die Kapitalanlagegesellschaft in allen Beteiligungsverträgen vereinbaren wird.

(2) Der Rechenschaftsbericht hat eine Darstellung der Entwicklung des Bestands der stillen Beteiligungen zu enthalten und insbesondere Abgänge durch Auflösung oder durch Veräußerung stiller Beteiligungen jeweils gesondert anzugeben.

(3) Die Kapitalanlagegesellschaft hat in den Vermögensaufstellungen und Anzeigen (§ 25) den Bestand der zum Beteiligungs-Sondervermögen gehörenden stillen Beteiligungen aufzuführen und über jedes Beteiligungsunternehmen mindestens folgende Angaben zu machen:

1. Firma, Rechtsform, Sitz und Gründungsjahr;

2. Gegenstand des Unternehmens;
3. Höhe des Eigenkapitals;
4. Höhe der stillen Beteiligung und des ermittelten Wertes;
5. Erwerbszeitpunkt und Laufzeit der stillen Beteiligung;
6. die Höhe der Erträge des letzten Geschäftsjahres aus der stillen Beteiligung.

In den Vermögensaufstellungen kann die Angabe der Firma und des Sitzes des Beteiligungsunternehmens unterbleiben und der Wert aller stillen Beteiligungen in einem Gesamtbetrag angegeben werden."

3. Den §§ 26 bis 37 wird die neue Abschnittsüberschrift
„Vierter Abschnitt
Besondere Vorschriften für Grundstücks-Sondervermögen“
vorangestellt.

4. Den §§ 38 bis 50 wird die neue Abschnittsüberschrift
„Fünfter Abschnitt
Steuerrechtliche Vorschriften“
vorangestellt.

5. Nach § 43 wird eingefügt:

„2. Titel Beteiligungs-Sondervermögen

§ 43 a

Für das Beteiligungs-Sondervermögen, für die Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Beteiligungs-Sondervermögen sowie für die von einem Beteiligungs-Sondervermögen vereinnahmten, nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden und Einnahmen aus einer stillen Beteiligung sowie für den Gewinn aus der Veräußerung einer stillen Beteiligung gelten vorbehaltlich des Satzes 3 die §§ 38 bis 42 sinngemäß. Die Steuerbefreiung des Beteiligungs-Sondervermögens wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine stille Beteiligung steuerrechtlich als Mitunternehmerschaft (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes) zu beurteilen ist. Auf Ausschüttungen auf Anteilscheine, die auf eine stille Beteiligung im Sinne des Satzes 2 entfallen, sowie auf die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen aus einer solchen Beteiligung ist § 39 a nicht anzuwenden.

§ 43 b

§ 43 a ist wie folgt anzuwenden:

1. Die Vorschriften der §§ 38 und 38 a sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.
2. Die Vorschriften der §§ 39 bis 41 sind erstmals für Ausschüttungen auf Anteilscheine an einem Beteiligungs-Sondervermögen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1986 zufließen.
3. Die Vorschriften der §§ 39, 39 a und 42 sind für die nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Einnahmen des Sondervermögens für

das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1986 endet.“

6. Den §§ 44 bis 50 wird die neue Titelüberschrift

„3. Titel

Grundstücks-Sondervermögen“

vorangestellt.

7. Den §§ 51 bis 55 wird die neue Abschnittsüberschrift

„Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften“

vorangestellt.

Artikel 4

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 280), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird das Zitat „§ 12 des Vierten Vermögensbildungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 13 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 1 Satz 2 in der Fassung des Artikels 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595) gilt erstmals für Aufwendungen nach dem 31. Dezember 1986.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 4 werden Absätze 3 bis 5.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Dritten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257)“ durch die Worte „Fünften Vermögensbildungsgesetz“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 4 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 2 Abs. 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird das Zitat „§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 54 a Abs. 2 Nr. 12 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 13 angefügt:

„13. in Anteilen an Beteiligungs-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn diese Sondervermögen entsprechend den Vertragsbedingungen außer stillen Beteiligungen überwiegend voll eingezahlte und an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassene oder in den geregelten Freiverkehr bei einer inländischen Börse einbezogene Aktien enthalten. Das übrige gebundene Vermögen kann darüber hinaus angelegt werden in Anteilen an Beteiligungs-Sondervermögen, die von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwaltet werden, wenn diese Vermögen entsprechend den Vertragsbedingungen außer in stillen Beteiligungen überwiegend in voll eingezahlten, an einer ausländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien angelegt sind. Der Bestand an Anteilen gemäß den Sätzen 1 und 2 darf, soweit das Sondervermögen außer in stillen Beteiligungen in Aktien ausländischer Gesellschaften angelegt ist, zusammen mit Anlagen in Aktien ausländischer Gesellschaften jeweils 20 vom Hundert des gemäß Absatz 4 Satz 1 für das Deckungsstockvermögen und das übrige gebundene Vermögen zulässigen Bestandes nicht übersteigen.“

2. § 54 a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nummer 5, 5 a, 6 und 13 darf zusammen 20 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und 25 vom Hundert des übrigen gebundenen Vermögens, der Anteil der Anlagen nach Absatz 2 Nr. 5 a und 13 jeweils ein Viertel dieser Anteile nicht übersteigen; dabei bleiben Anteile an von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwalteten und entsprechend den Vertragsbedingungen ausschließlich aus Schuldverschreibungen bestehenden Sondervermögen außer Betracht.“

Artikel 7

Änderung des Börsenzulassungs-Gesetzes

In Artikel 2 des Börsenzulassungs-Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) werden die Absätze 6 und 9 gestrichen.

Artikel 8
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, Artikel 6 tritt am 2. Januar 1987 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Gesetz
zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung gegen Strahlenbelastung
(Strahlenschutzvorsorgegesetz – StrVG)**

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Zweckbestimmung

Zum Schutz der Bevölkerung ist

1. die Radioaktivität in der Umwelt zu überwachen,
2. die Strahlenexposition der Menschen und die radioaktive Kontamination der Umwelt im Falle von Ereignissen mit möglichen nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen unter Beachtung des Standes der Wissenschaft und unter Berücksichtigung aller Umstände durch angemessene Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

2. Abschnitt
Überwachung der Umweltradioaktivität

§ 2

Aufgaben des Bundes

(1) Aufgaben des Bundes sind

1. die großräumige Ermittlung
 - a) der Radioaktivität in Luft und Niederschlägen,
 - b) der Radioaktivität in Bundeswasserstraßen und in Nord- und Ostsee außerhalb der Bundeswasserstraßen sowie
 - c) der Gamma-Ortsdosisleistung,
2. die Entwicklung und Festlegung von Probenahme-, Analyse-, Meß- und Berechnungsverfahren, die Durchführung von Vergleichsmessungen und Vergleichsanalysen,

3. die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der vom Bund ermittelten sowie der von den Ländern und von Stellen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes übermittelten Daten,
4. die Bewertung der Daten der Umweltradioaktivität, soweit sie vom Bund oder im Auftrag des Bundes durch die Länder ermittelt worden sind,
5. die Übermittlung von Daten nach den Nummern 1 und 3 an die Länder und die Unterrichtung der Länder über die Bewertung der Daten nach Nummer 4.

(2) Die Befugnis der Länder zu weitergehenden Ermittlungen der Radioaktivität in den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Bereichen bleibt unberührt.

(3) Die Meßstellen nach Absatz 1 Nr. 1 legt der Bund im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde fest.

§ 3

Aufgaben der Länder

- (1) Die Länder ermitteln die Radioaktivität insbesondere
 1. in Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen,
 2. in Futtermitteln,
 3. im Trinkwasser, Grundwasser und in oberirdischen Gewässern außer Bundeswasserstraßen,
 4. in Abwässern, im Klärschlamm, in Reststoffen und Abfällen,
 5. im Boden und in Pflanzen,
 6. in Düngemitteln.

(2) Die Länder übermitteln die gemäß Absatz 1 gewonnenen Daten an die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität.

§ 4

Informationssystem des Bundes

(1) Die nach den §§ 2 und 3 ermittelten Daten werden vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in einem Informationssystem „Radioaktivität in der Umwelt“ zusammengefaßt. Hierzu wird die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität eingerichtet.

(2) Die zuständigen Behörden des Bundes übermitteln der Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität die von ihnen ermittelten Daten.

(3) Die im Informationssystem des Bundes erfaßten Daten stehen der zuständigen Landesbehörde direkt zur Verfügung.

§ 5

Bewertung der Daten, Unterrichtung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

(1) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bewertet die Daten der Radioaktivität.

Die Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität unterstützt ihn bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe, insbesondere durch die Zusammenfassung, Aufbereitung und Dokumentation der Daten.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit leitet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat jeweils einmal im Jahr einen Bericht über die Entwicklung der Radioaktivität in der Umwelt zu.

3. Abschnitt Maßnahmen

§ 6

Bestimmung von Dosiswerten und Kontaminationswerten

(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks wird der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ermächtigt,

1. Dosiswerte,
2. Kontaminationswerte,
3. Berechnungsverfahren und Annahmen, die der Bestimmung von Dosiswerten und Kontaminationswerten zugrunde gelegt werden,

durch Rechtsverordnung festzulegen. Rechtsverordnungen nach den Nummern 1 und 2 ergehen im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Soweit Regelungen noch nicht bestehen oder bestehende Regelungen zur Erreichung des in § 1 Nr. 2 genannten Zwecks nicht angemessen sind, können bei Eilbedürftigkeit im Falle eines Ereignisses mit nicht unerheblichen radiologischen Auswirkungen die Rechtsverordnungen ohne die Zustimmung des Bundesrates und ohne das Einvernehmen der zu beteiligenden Bundesminister erlassen werden; sie treten spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Bundesministern verlängert werden. Rechtsverordnungen nach Satz 2, die bestehende Regelungen ändern, sind unverzüglich aufzuheben, wenn es der Bundesrat verlangt.

§ 7

Verbote und Beschränkungen bei Lebensmitteln, Futtermitteln, Arzneimitteln und sonstigen Stoffen

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte

1. das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen,

2. das Verbringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen sowie Arzneimitteln und deren Ausgangsstoffen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

verbieten oder beschränken.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte

1. das Verfüttern oder Inverkehrbringen von Futtermitteln,
2. das Verbringen von Futtermitteln in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes

verbieten oder beschränken.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Dosiswerte oder Kontaminationswerte

1. die Verwertung oder Verwendung von Gegenständen, Reststoffen oder sonstigen Stoffen verbieten oder beschränken,
2. die Beseitigung von Abfall regeln.

(4) Für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(5) Zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anwendbar.

§ 8

Befugnisse im grenzüberschreitenden Verkehr

(1) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind berechtigt, zur Einhaltung der nach § 6 bestimmten Kontaminationswerte die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere

1. Maßnahmen zur Dekontamination von Fahrzeugen und anderen Sachen zu treffen,
2. kontaminierte Fahrzeuge und andere kontaminierte Sachen zurückzuweisen oder sie an die zuständigen Behörden zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen weiterzuleiten.

Sie können ferner Personen auf das für den vorsorgenden Gesundheitsschutz Erforderliche hinweisen.

(2) Die Zollstellen sind berechtigt, zur Überwachung der nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 erlassenen Verbote und Beschränkungen

1. Warensendungen sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei dem Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes anzuhalten,

2. die zuständigen Verwaltungsbehörden über Warensendungen zu unterrichten,

3. bei Warensendungen anzuordnen, daß sie auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Verwaltungsbehörde vorgeführt werden.

Warensendungen, für die Verbote und Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 bestehen, können von den Zollstellen zurückgewiesen werden.

(3) Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen die in Absatz 2 genannten Aufgaben durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 9

Empfehlungen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(1) Zur Erreichung des in § 1 genannten Zwecks kann der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bevölkerung bestimmte Verhaltensweisen empfehlen. Die Empfehlungen sollen im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden ergehen. Soweit Empfehlungen Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände, Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe sowie Futtermittel betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft.

(2) Soweit es sich um Ereignisse im Gebiet eines Landes mit ausschließlich örtlichen Auswirkungen handelt, kann die zuständige oberste Landesbehörde Empfehlungen an die Bevölkerung richten.

4. Abschnitt

Auftragsverwaltung, Verwaltungsbehörden des Bundes, Betretungsrecht und Probenahme

§ 10

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen werden im Auftrag des Bundes durch die Länder ausgeführt, soweit nicht bundeseigene Verwaltung vorgesehen ist. Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2 werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Im Bereich der Bundeswehr obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den zuständigen Stellen der Bundeswehr.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Ermitteln, Übermitteln, Zusammenfassen, Aufbereiten und Dokumentieren von Daten der Radioaktivität. Bei bundeseigener Verwaltung bedürfen allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(3) Allgemeine Verwaltungsvorschriften können zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 1 vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 2 vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und zur Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 3 vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jeweils im Einvernehmen mit den dort genannten Bundesministern mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 11

Verwaltungsbehörden des Bundes

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind zuständig im Bereich Luft und Niederschläge für

1. Messung und Ausbreitungsprognose der Deutsche Wetterdienst mit seinen Dienststellen,
2. Spurenanalyse das Bundesamt für Zivilschutz mit seinem Institut für Atmosphärische Radioaktivität,
3. Gamma-Ortsdosisleistung das Bundesamt für Zivilschutz mit seinen Warnämtern.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist zuständig im Bereich Luft und Niederschläge für die Zusammenfassung und Aufbereitung der vom Bund ermittelten Daten das Bundesamt für Zivilschutz mit seinem Institut für Atmosphärische Radioaktivität.

(3) Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind zuständig für die Bereiche

1. Bundeswasserstraßen außer Küstengewässern (Wasser, Schwebstoffe, Sediment) die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
2. Nord- und Ostsee einschließlich Küstengewässer (Meerwasser, Schwebstoffe, Sediment) das Deutsche Hydrographische Institut.

(4) Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind zuständig für die Bereiche

1. Lebensmittel die Bundesforschungsanstalt für Ernährung,
2. Milch, Milchprodukte, Futtermittel, Boden, Pflanzen und Düngemittel die Bundesanstalt für Milchwirtschaft,
3. Fische, Fischprodukte, Krusten- und Schalentiere, Wasserpflanzen und Plankton die Bundesforschungsanstalt für Fischerei mit ihrem Labor für Radioökologie der Gewässer,
4. Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände, Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe das Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene,
5. Oberirdische Gewässer die Bundesanstalt für Gewässerkunde,
6. Trinkwasser, Grundwasser, Abwasser, Klärschlamm, Reststoffe und Abfälle das Bundesgesundheitsamt, Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene.

(5) Zur Erfüllung von Aufgaben des Bundes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt für die Bereitstellung von Radioaktivitätsstandards zuständig.

(6) Zentralstelle des Bundes für die Überwachung der Umweltradioaktivität zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 ist bis zu einer anderweitigen Regelung nach Absatz 7 das Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene.

(7) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 und § 5 Abs. 1 Satz 2 anderen selbständigen Bundesoberbehörden und bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen.

(8) Im Land Berlin nimmt der Deutsche Wetterdienst mit seiner dortigen Dienststelle die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wahr.

§ 12

Betretungsrecht und Probenahme

Die Beauftragten der zuständigen Behörden sind berechtigt, Grundstücke und Betriebs- und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, die Radioaktivität zu ermitteln und Proben zu nehmen.

5. Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften, Schlußvorschriften

§ 13

Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1, 2 oder 3 jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 13 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 13 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 bezieht, können eingezogen werden. § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 16

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) In § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946; BGBl. 1975 I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 27

des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441) geändert worden ist, werden folgende Worte gestrichen:

„durch radioaktive Stoffe oder“.

(2) Nach § 1 Nr. 3 Buchstabe j des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 (BGBl. I S. 1801) geändert worden ist, wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) § 8 Abs. 1 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610).“

(3) Absatz 2 gilt nicht im Land Berlin.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Erstes Gesetz zur Änderung des Waschmittelgesetzes

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Waschmittelgesetzes

Das Waschmittelgesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2255) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung des Gesetzes wie folgt gefaßt:
„Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „im Hinblick auf“ die Worte „den Naturhaushalt und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Zitat „§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ die Textstelle „und 5“ eingefügt.
 - c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 „(3) Technische Einrichtungen, die der Reinigung mit Wasch- und Reinigungsmitteln dienen, sollen so gestaltet werden, daß bei ihrem ordnungsgemäßen Gebrauch so wenig Wasch- und Reinigungsmittel und so wenig Wasser und Energie wie möglich benötigt werden.
 (4) Die Vorschriften des Chemikaliengesetzes vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718) und der auf Grund des Chemikaliengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.“
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Erzeugnisse, die zur Reinigung bestimmt sind oder bestimmungsgemäß die Reinigung unterstützen und erfahrungsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können. Als Wasch- und Reinigungsmittel gelten auch von Satz 1 nicht erfaßte Erzeugnisse, die grenzflächenaktive Stoffe oder organische Lösemittel enthalten und vom Verbraucher auf Grund der Art und Weise des Produktdargebots unmittelbar zur Reinigung verwendet werden können und erfahrungsgemäß verwendet werden und erfah-

runsgemäß nach Gebrauch in Gewässer gelangen können. Wasch- und Reinigungsmitteln sind Erzeugnisse gleichgestellt, die bestimmungsgemäß auf Oberflächen aufgebracht und bei einer einmaligen Reinigung mit Erzeugnissen im Sinne des Satzes 1 überwiegend abgelöst werden und erfahrungsgemäß danach in Gewässer gelangen können.“

4. § 3 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Wort „Abbaubarkeit“ wird jeweils das Wort „biologische.“ eingefügt.
 - b) Die Worte „das sonstige Entfernen“ werden jeweils durch die Worte „die sonstige Eliminierbarkeit“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Höchstmengen an Phosphorverbindungen

(1) Es ist verboten, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr zu bringen, deren Gehalt an Phosphorverbindungen die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 festgesetzten Höchstmengen überschreitet.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen, soweit geeignete Ersatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen, Höchstmengen für Phosphorverbindungen in Wasch- und Reinigungsmitteln sowie das für die Bestimmung des Gehalts an Phosphorverbindungen erforderliche Verfahren festzusetzen.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Weitere Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln und deren Inhaltsstoffe“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen über die Regelungen der §§ 3 und 4 hinaus

1. das Inverkehrbringen von bestimmten Inhaltsstoffen in Wasch- und Reinigungsmitteln zu beschränken oder zu verbieten und
2. das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln zu beschränken.“

7. In § 6 wird nach „§ 4 Abs. 2“ ein Komma gesetzt und die Textstelle „und 3 sowie § 5 Abs. 1“ ersetzt durch „§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 2“.

8. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Verpackung, Dosiervorrichtungen

(1) Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf den zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Verpackungen oder Umhüllungen in deutlich lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und auf dauerhafte Weise mindestens folgendes angegeben ist:

1. Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 Nr. 1,
2. Handelsname des Erzeugnisses und die Anmelde- nummer nach § 9 Abs. 1,
3. Name oder Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers, Einführers, Verbringers oder Vertriebsunternehmens,
4. Dosierungsempfehlungen unter Berücksichtigung einer gewässerschonenden Verwendung des Erzeugnisses,
5. abgestufte Dosierungsempfehlungen in Millilitern für die Härtebereiche 1 bis 4 bei Wasch- und Reinigungsmitteln, die Phosphate oder andere härtebindende Stoffe enthalten; im Sinne dieser Vorschrift umfaßt

| | |
|----------------|--|
| Härtebereich 1 | bis 1,3 Millimol Gesamthärte je Liter |
| Härtebereich 2 | 1,3–2,5 Millimol Gesamthärte je Liter |
| Härtebereich 3 | 2,5–3,8 Millimol Gesamthärte je Liter |
| Härtebereich 4 | über 3,8 Millimol Gesamthärte je Liter; |

6. wieviel Kilogramm Trockenwäsche mit einem Kilogramm des Erzeugnisses bei Beachtung der jeweiligen Dosierungsempfehlung für jeden der Härtebereiche im Einbadverfahren gewaschen werden können.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 müssen auch in den Begleitpapieren von lose beförderten Wasch- und Reinigungsmitteln enthalten sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 und, soweit sie nur zur Anwendung

im industriellen Bereich bestimmt sind, Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3

2. Wasch- und Reinigungsmittel, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 73/173/EWG vom 4. Juni 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen gefährlicher Stoffe (Lösemittel) (ABl. EG Nr. L 189 S. 7) in der Fassung der Richtlinie 82/473/EWG vom 10. Juni 1982 (ABl. EG Nr. L 213 S. 17) und der Richtlinie 77/728/EWG vom 7. November 1977 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Anstrichmitteln, Lacken, Druckfarben, Klebstoffen und dergleichen (ABl. EG Nr. L 303 S. 23) in der Fassung der Richtlinie 83/265/EWG vom 16. Mai 1983 (ABl. EG Nr. L 147 S. 11) fallen,
3. kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946; 1975 S. 2652), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 gilt nicht für Wasch- und Reinigungsmittel, bei denen eine solche Dosierungsempfehlung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nicht möglich ist.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen

1. die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 anzugebenden Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe zu bestimmen und weitere Anforderungen an die Beschriftung der Verpackung festzusetzen,
2. für das Inverkehrbringen von Wasch- und Reinigungsmitteln über die Regelungen des Absatzes 1 hinaus Anforderungen an die sonstige Beschaffenheit der Verpackung und hierzu gehörender Dosiervorrichtungen festzusetzen.“

9. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Angabe von Wasserhärtebereichen

Die Wasserversorgungsunternehmen haben dem Verbraucher den Härtebereich (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5) des von ihnen abgegebenen Trinkwassers mindestens einmal jährlich, ferner bei jeder nicht nur vorübergehenden Änderung des Härtebereichs in Form von Aufklebern oder in einer ähnlich wirksamen Weise mitzuteilen.“

10. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Angaben zur Umweltverträglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzes Wasch- und Reinigungsmittel herstellt oder

sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder verbringt, hat beim erstmaligen Inverkehrbringen die nach Satz 2 zu bestimmende Anmelde­nummer sowie die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben zur Umweltverträglichkeit dieser Wasch- und Reinigungsmittel dem Umweltbundesamt schriftlich mitzuteilen. Die Anmelde­nummer hat acht Stellen; die ersten vier Ziffern kennzeichnen die Firma und werden auf Antrag vom Umweltbundesamt vergeben; die letzten vier Ziffern kennzeichnen das Erzeugnis und werden vom Hersteller, Einführer oder Verbringer selbst festgelegt, wobei für die letzten vier Ziffern fortlaufende Nummern und für jede Mitteilung nach Satz 1 nur eine Nummer zu verwenden sind.

(2) Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erkennung und Verhütung der in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen vorzuschreiben, welche Angaben zur Umweltverträglichkeit mitzuteilen sind. Insbesondere können Angaben über

1. den Namen des Erzeugnisses und des Inverkehrbringers,
2. die chemische Zusammensetzung des Erzeugnisses (Rahmenrezeptur),
3. die Schüttdichte von phosphathaltigen Wasch- und Reinigungsmitteln,
4. nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 anzugebende Dosierungsempfehlungen,
5. die Einsatzgebiete des Wasch- und Reinigungsmittels,
6. die Produktions- oder Vertriebsmengen,
7. die Umweltverträglichkeit der Inhaltsstoffe, wie die biologische Abbaubarkeit, die sonstige Eliminierbarkeit oder die Giftigkeit gegenüber Wasserorganismen oder sonstige nachteilige Wirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer,

vorgeschrieben werden.

(3) Für bereits im Verkehr befindliche Wasch- und Reinigungsmittel und für Änderungen bei den nach Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben zur Umweltverträglichkeit gilt die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 entsprechend. Wer die Herstellung sowie die Einführung oder Verbringung von Wasch- und Reinigungsmitteln in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einstellt, hat dies dem Umweltbundesamt schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Umweltbundesamt wertet die Angaben zur Umweltverträglichkeit der Wasch- und Reinigungsmittel im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 genannten nachteiligen Wirkungen aus. Es unterrichtet die für die Überwachung zuständigen Behörden über den Inhalt der Angaben und, soweit dies für die Erfüllung ihrer wasserwirtschaftlichen Aufgaben von Bedeutung sein kann, über das Ergebnis der Auswertung nach Satz 1.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 und kosmetische Mittel im Sinne des § 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände­gesetzes. Auf Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3, die nur zur Anwendung im industriellen Bereich bestimmt sind, finden die Absätze 1 bis 4 nur Anwendung, soweit die Mittel in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 ausdrücklich benannt sind.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „Phosphatgehalt“ durch die Worte „Gehalt an Phosphorverbindungen“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1, Wasch- und Reinigungsmittel in den Verkehr bringt, deren Verpackungen oder Umhüllungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gekennzeichnet sind,“.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, die dort in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,“.

dd) In Nummer 5 wird das letzte Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

ee) In Nummer 6 wird das Zitat „§ 4 Abs. 3 oder § 5“ durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Zitat „Absatz 1 Nr. 1, 2, 4“ ersetzt durch das Zitat „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“; im 2. Halbsatz wird „3 und“ gestrichen.

12. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 11 Abs. 1 Nr. 3 sind in der bis zum 31. Dezember 1986 geltenden Fassung weiter anzuwenden, bis in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 die nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 anzugebenden Wirkstoffgruppen und Inhaltsstoffe bestimmt sind.

(2) § 9 Abs. 1 und 3 und § 11 Abs. 1 Nr. 4 sind in der bis zum 31. Dezember 1986 geltenden Fassung weiter anzuwenden, bis die in § 9 Abs. 2 vorgesehene Rechtsverordnung in Kraft getreten ist. Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften des § 9 Abs. 1 über die Mitteilung der Anmelde­nummer; diese gelten unabhängig von der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung.

(3) Die §§ 7 und 9 gelten nicht für diejenigen Wasch- und Reinigungsmittel im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 mit Ausnahme der Wäscheweichspülmittel, die bis zum 30. Juni 1988 in den Verkehr gebracht worden sind.“

Artikel 2**Bekanntmachung der Neufassung**

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt, am 1. Januar 1987 in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 tritt, soweit § 7 Abs. 1 und 2 des Waschmittelgesetzes neu gefaßt wird, am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Zweites Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Vom 19. Dezember 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abwasserabgabengesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, 3007), geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1515), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Textstelle „vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1109)“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Flächen abfließende“ die Worte „und gesammelte“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Abwasserabgabe richtet sich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die unter Zugrundelegung der oxidierbaren Stoffe, der organischen Halogenverbindungen, der Metalle Quecksilber, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer und ihrer Verbindungen sowie der Giftigkeit des Abwassers gegenüber Fischen nach der Anlage zu diesem Gesetz in Schadeinheiten bestimmt wird. Eine Bewertung der Schädlichkeit entfällt außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8), wenn die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstoffkonzentration oder Jahresmenge die in der Anlage angegebenen Schwellenwerte nicht überschreitet oder der Verdünnungsfaktor G_F nicht mehr als 2 beträgt.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errech-

net sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) nach den Festlegungen des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheids. Der Bescheid hat hierzu mindestens für die in der Anlage zu § 3 unter den Nummern 1 bis 3 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen die in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration und bei der Giftigkeit gegenüber Fischen den in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltenden Verdünnungsfaktor zu begrenzen (Überwachungswerte) sowie die Jahres- schmutzwassermenge festzulegen. Enthält der Bescheid für einen Schadstoff oder eine Schadstoff- gruppe Überwachungswerte für verschiedene Zeit- räume, ist der Abgabeberechnung der Überwa- chungswert für den längsten Zeitraum zugrunde zu legen. Ist im Abwasser einer der in der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe oder Schadstoffgrup- pen nicht über den dort angegebenen Schwellen- werten zu erwarten, so kann insoweit von der Festlegung von Überwachungswerten abgesehen werden.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach „die Vorbelastung“ die Textstelle „für die in § 3 Abs. 1 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Bei der Schätzung ist von der Schadstoffkonzentration im Mittel mehrerer Jahre auszugehen. Die Länder können für Gewässer oder Teile von ihnen die mittlere Schadstoffkonzentration einheitlich festlegen.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 8 ersetzt:

„Ergibt die Überwachung, daß ein der Abgabenbe- rechnung zugrunde zu legender Überwachungs- wert im Veranlagungszeitraum nicht eingehalten ist und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach dem Vornhundertersatz, um den der höch- ste gemessene Einzelwert den Überwachungswert überschreitet. Wird der Überwachungswert einmal nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung nach der Hälfte des Vornhundertersatzes, wird der Überwachungswert mehrfach nicht eingehalten, nach dem vollen Vornhundertersatz. Legt der die Abwassereinleitung zulassende Bescheid nach Absatz 1 Satz 4 einen Überwachungswert nicht fest und ergibt die Überwachung, daß die in der Anlage zu § 3 als Schwellenwert angegebene Kon- zentration überschritten ist, wird die sich rechne- risch bei Zugrundelegung des Schwellenwertes er- gebende Zahl der Schadeinheiten um den Vorn- hundertersatz erhöht, der sich aus den Sätzen 3 und 4 ergibt. Enthält der Bescheid über die nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Überwachungs- werte hinaus auch Überwachungswerte für kürzere Zeiträume oder Festlegungen für die in einem be- stimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht, so wird die Zahl der Schad- einheiten auch bei Überschreitung dieser Werte erhöht. Wird die festgelegte Abwassermenge nicht

eingehalten, so wird die Zahl der Schadeinheiten für alle im Bescheid nach Absatz 1 begrenzten Überwachungswerte erhöht. Werden sowohl ein Überwachungswert nach Absatz 1 als auch ein Überwachungswert oder eine Festlegung nach Satz 6 nicht eingehalten, so bestimmt sich die Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach dem höchsten anzuwendenden Vornhundertersatz.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Erklärt der Einleiter gegenüber der zuständi- gen Behörde, daß er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf, einen niedrigeren Wert als den im Bescheid nach Absatz 1 festgeleg- ten Überwachungswert oder eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhal- ten wird, so ist die Zahl der Schadeinheiten für diesen Zeitraum nach dem erklärten Wert zu ermit- teln. Die Abweichung muß mindestens 20 vom Hundert betragen. Die Erklärung, in der die Um- stände darzulegen sind, auf denen sie beruht, ist mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Zeitraum abzugeben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ergibt die behördliche Überwa- chung, daß ein Meßergebnis den erklärten Wert oder einen weiteren im gleichen Verhältnis zu ver- ringernden Überwachungswert oder die Fest- legungen nach Absatz 4 Satz 6 übersteigt, sind die Schadeinheiten nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermitteln; die Regelung des § 9 Abs. 5 bleibt bei Einhaltung des Überwachungswertes unberührt.“

5. § 5 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit die zur Ermittlung der Schadeinheiten erforderlichen Festlegungen nicht in einem Be- scheid nach § 4 Abs. 1 enthalten sind, hat der Einleiter spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraums gegenüber der zuständi- gen Behörde zu erklären, welche für die Ermittlung der Schadeinheiten maßgebenden Überwa- chungswerte er im Veranlagungszeitraum einhal- ten wird. Kommt der Einleiter der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, ist der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils das höchste Meßergebnis aus der behördlichen Überwachung zugrunde zu legen. Liegt kein Ergebnis aus der behördlichen Überwachung vor, hat die zuständige Behörde die Überwachungswerte zu schätzen. Die Jahres- schmutzwassermenge wird bei der Ermittlung der Schadeinheiten geschätzt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 4 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Semikolon und die Worte „die Zahl der angeschlossenen Einwohner kann geschätzt werden“ werden gestrichen.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Wird das Niederschlagswasser von befestigten gewerblichen Flächen über eine nicht-öffentliche Kanalisation eingeleitet, sind der Abgabeberechnung 18 Schadeinheiten je volles Hektar zugrunde zu legen, wenn die befestigten gewerblichen Flächen größer als drei Hektar sind. Die Zahl der angeschlossenen Einwohner oder die Größe der befestigten Fläche kann geschätzt werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung von Niederschlagswasser ganz oder zum Teil abgabefrei bleibt.“

8. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Pauschalierung bei Kleineinleitungen von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser

(1) Die Zahl der Schadeinheiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser, für das eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 Abs. 2 Satz 2 abgabepflichtig ist, beträgt die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner, soweit die Länder nichts anderes bestimmen. Ist die Zahl der Einwohner nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, kann sie geschätzt werden.

(2) Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Einleitung abgabefrei bleibt. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „im Jahresdurchschnitt“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und Kleineinleitungen (§ 8) bei den Abwassereinleitungen, für die nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden sind, um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl

1. der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 mindestens den Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht und
2. die Anforderungen nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Veranlagungszeitraum eingehalten werden, sofern sie nicht entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

Werden für die Abwassereinleitungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen festgelegt oder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 erklärt und eingehalten, ermäßigt sich der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 zusätzlich um den Vmhundertersatz, um den die allgemein anerkannten Regeln der Technik übertroffen werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Der Abgabesatz nach Absatz 4 Satz 2 ermäßigt sich außer bei Niederschlagswasser (§ 7) und bei Kleineinleitungen (§ 8) bei den Abwassereinleitungen, für die nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes der Stand der Technik anzuwenden ist, um 80 vom Hundert für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl die Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 und 2, der entsprechend anzuwenden ist, erfüllt sind.“

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Im Falle einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 berechnet sich die Ermäßigung nach dem erklärten Wert, wenn der Bescheid im Anschluß an die Erklärung an den erklärten Wert angepaßt wird und dieser die Voraussetzungen der Absätze 5 oder 6 erfüllt.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Niederschlagswasser von bis zu drei Hektar großen befestigten gewerblichen Flächen und von Schienenwegen der Eisenbahnen, wenn es nicht über eine öffentliche Kanalisation vorgenommen wird.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „entsteht“ die Worte „auf Antrag des Einleiters“ eingefügt und die Worte „der Schadeinheiten“ durch die Worte „des der Ermittlung der Schadeinheiten jeweils zugrunde zu legenden Wertes“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die rückwirkend erhobene Abgabe ist von Beginn der Rückwirkung an entsprechend § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. § 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.“

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden Abwasserbehandlungsanlagen errichtet, die eine über die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 7 a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehende Verminderung der Schadstofffracht erwarten lassen, so kann die Hälfte der für diese Verminderung entstandenen zusätzlichen Aufwendungen mit der Abgabe für das Jahr, in dem diese Aufwendungen anfallen, und für die zwei darauffolgenden Jahre aufgerechnet werden.“

11 § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Nummer 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern „2“ und „3“ werden die Nummern „1“ und „2“.

12. Die Anlage zu § 3 wird wie folgt geändert:

a) Teil A Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„A.

(1) Die Bewertungen der Schadstoffe und Schadstoffgruppen sowie die Schwellenwerte ergeben sich aus folgender Tabelle:

| Nr. | Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen | Einer Schadeinheit entsprechen jeweils folgende volle Maßeinheiten | Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge |
|-----|---|--|--|
| 1 | Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB) | 50 Kilogramm Sauerstoff | 20 Milligramm je Liter und 250 Kilogramm Jahresmenge |
| 2 | Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) | 2 Kilogramm Halogen, berechnet als organisch gebundenes Chlor | 100 Mikrogramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge |
| 3 | Metalle und ihre Verbindungen: | | und |
| 3.1 | Quecksilber | 20 Gramm | 1 Mikrogramm 100 Gramm |
| 3.2 | Cadmium | 100 Gramm | 5 Mikrogramm 500 Gramm |
| 3.3 | Chrom | 500 Gramm | 50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm |
| 3.4 | Nickel | 500 Gramm | 50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm |
| 3.5 | Blei | 500 Gramm | 50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm |
| 3.6 | Kupfer | 1 000 Gramm Metall | 100 Mikrogramm je Liter 5 Kilogramm Jahresmenge |
| 4 | Giftigkeit gegenüber Fischen | 3 000 Kubikmeter Abwasser geteilt durch G_F | $G_F = 2$ |

G_F ist der Verdünnungsfaktor, bei dem Abwasser im Fischtest nicht mehr giftig ist.“

b) Teil B wird wie folgt gefaßt:

„B.

Die Schadstoffgehalte sowie die Giftigkeit gegenüber Fischen werden aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach folgenden Verfahren bestimmt:

1. Oxidierbare Stoffe (CSB) Der chemische Sauerstoffbedarf wird nach dem Dichromatverfahren unter Anwendung von Silbersulfat als Katalysator bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.2.2 der 3. AbwasserVwV vom 17. März 1971 (GMBl. S. 138), geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. November 1986 (GMBl. S. 618).
2. Organische Halogenverbindungen (AOX) Die an Aktivkohle adsorbierbaren organisch gebundenen Halogene werden im Sauerstoffstrom verbrannt, die Menge der dabei gebildeten Halogenwasserstoffe bestimmt und als Chlor angegeben, im übrigen nach Nr. 2.2.5 der 20. AbwasserVwV vom 19. Mai 1982 (GMBl. S. 293), geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. November 1986 (GMBl. S. 618).

3. Quecksilber Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Kaliumpermanganat und Kaliumperoxodisulfat wird das Quecksilber atomabsorptions- oder atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.5 der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984 (GMBl. S. 354).
4. Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Kupfer Nach Aufschluß der Wasserprobe mit Salpetersäure und Wasserstoffperoxid werden die Metalle atomabsorptions- und atomemissionsspektrometrisch bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.4 (Cadmium), 2.3.11 (Chrom), 2.3.17 (Nickel), 2.3.9 (Blei) und 2.3.16 (Kupfer) der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984.
5. Fischgiftigkeit Die Giftwirkung wird im Fischtest unter Verwendung der Goldorfe (*Leuciscus idus melanotus*) als Testfisch durch Ansetzen verschiedener Abwasserverdünnungen bestimmt, im übrigen nach Nr. 2.3.3 der 40. AbwasserVwV vom 5. September 1984.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das Abwasserabgabengesetz in der ab 1. Januar 1989 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen

werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 10 Buchstabe d (§ 10 Abs. 4), der am 1. Januar 1987 in Kraft tritt. Es ist im übrigen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teil A Nr. 2, 3.3 bis 3.6 der Anlage zu § 3 genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen der Abwasserabgabe erst für den Zeitraum zugrunde zu legen sind, der nach dem 31. Dezember 1989 beginnt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Verordnung
zur Änderung handelsklassenrechtlicher Vorschriften**

Vom 18. Dezember 1986

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie des § 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1
Verordnung
über gesetzliche Handelsklassen
für Schweinehälften**

§ 1

Gesetzliche Handelsklassen

(1) Auf Grund der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper gelten für ganze und halbe Schlachtkörper von Hausschweinen, auch ohne Kopf, Pfoten, Schwanz, Flomen, Nieren oder Zwerchfell die in Abschnitt I Spalte 1 der Anlage 1 bezeichneten gesetzlichen Handelsklassen auf der Grundlage des Muskelfleischanteils. Zusätzlich werden die in Abschnitt II Spalte 1 der Anlage 1 bezeichneten gesetzlichen Handelsklassen eingeführt.

(2) Der Handelswert eines Schlachtkörpers von Hausschweinen wird jedoch nicht nur von dessen Muskelfleischanteil bestimmt.

§ 2

Anforderungen und Einstufung

(1) Schweineschlachtkörper, die nach einer gesetzlichen Handelsklasse zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen die in der Spalte 2 der Anlage 1 genannten Anforderungen erfüllen. Angaben des Muskelfleischanteils gelten als Angaben der entsprechenden Handelsklasse.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses – durch Anwendung

1. von Geräten, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten von der Kommission zugelassen sind (Klassifizierungsgeräte) oder

2. des in der Anlage 2 beschriebenen Verfahrens

zu ermitteln (Einstufungsverfahren). Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Geräte nach Satz 1 Nr. 1, die von der Kommission zugelassen sind, im Bundesanzeiger bekannt.

(3) Der Schlachtkörper wird möglichst bald nach der Schlachtung, spätestens aber 45 Minuten nach dem Stechen des Schweins gewogen.

§ 3

Beschränkung der Einstufungsverfahren

(1) Schlachtunternehmen dürfen in einem Schlachthof nur eines der zugelassenen Klassifizierungsgeräte oder das in Anlage 2 beschriebene Verfahren anwenden. Ein Klassifizierungsgerät darf jedoch durch das in Anlage 2 beschriebene Verfahren ersetzt werden, solange dies wegen technischen Versagens des Klassifizierungsgerätes notwendig ist.

(2) Das angewandte Einstufungsverfahren ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Eine Umstellung auf ein anderes Verfahren ist vorher schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen,

1. wann das technische Versagen eingetreten ist und wann die Einstufung mit dem bisher angewandten Verfahren voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann und
2. die Wiederaufnahme des bisher angewandten Verfahrens.

§ 4

Protokoll

(1) Unverzüglich nach der Ermittlung des Muskelfleischanteils ist für jeden einzelnen Schlachtkörper ein Protokoll anzufertigen.

(2) Im Falle der Ermittlung des Muskelfleischanteils mit Hilfe des Verfahrens nach Anlage 2 braucht ein Protokoll jedoch nicht angefertigt zu werden, wenn

1. weder die Kennzeichnung nach § 5 mit dem Prozentsatz des Muskelfleischanteils noch die Abrechnung mit dem Erzeuger auf der Grundlage dieses Prozentsatzes erfolgt und
2. das Schlachtunternehmen nach § 2 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung von der Meldepflicht ausgenommen oder befreit ist.

(3) Das Protokoll hat mindestens die fortlaufende Schlachtnummer, die Einzelmeßwerte, das daraus errechnete Ergebnis sowie den Schlachttag und den Namen oder das Kennzeichen des Klassifizierers zu enthalten. Es ist mindestens sechs Monate lang geordnet aufzubewahren.

§ 5

Kennzeichnung

(1) Schweineschlachtkörper dürfen gewerbsmäßig nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit dem Zeichen der Handelsklasse nach Spalte 1 der Anlage 1 oder dem Prozentsatz des nach § 2 Abs. 2 ermittelten Muskelfleischanteils gekennzeichnet sind.

(2) Die Kennzeichnung muß unmittelbar nach der Ermittlung des Muskelfleischanteils nach § 2 Abs. 2 mit unverwischbarer, unabwischbarer und kochechter Farbe auf dem hinteren Eisbein oder dem Schinken angebracht und mindestens 2 cm hoch und deutlich erkennbar sein.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 für die Einstufung in eine Handelsklasse nicht ein zulässiges Einstufungsverfahren anwendet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 mehr als ein Einstufungsverfahren anwendet,

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 1)

Handelsklassenschema

| 1 | 2 |
|---------------|--|
| Handelsklasse | Anforderungen |
| I | |
| | Gemäß § 2 Abs. 2 ermittelter Muskelfleischanteil des Schweineschlachtkörpers mit einem Schlachtgewicht von 50 kg und mehr, jedoch weniger als 120 kg in Vorhundredsätzen |
| E | 55 und mehr |
| U | 50 und mehr, jedoch weniger als 55 |
| R | 45 und mehr, jedoch weniger als 50 |
| O | 40 und mehr, jedoch weniger als 45 |
| P | weniger als 40 |
| II | |
| M 1 | Schlachtkörper von vollfleischigen Sauen |
| M 2 | Schlachtkörper von anderen Sauen |
| V | Schlachtkörper von Ebern und Altschneidern |

3. entgegen § 3 Abs. 2 eine Anzeige oder Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 ein Protokoll nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt oder nicht aufbewahrt oder
5. entgegen § 5 Schweineschlachtkörper gewerbsmäßig zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, die nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet sind.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2 Nr. 2)

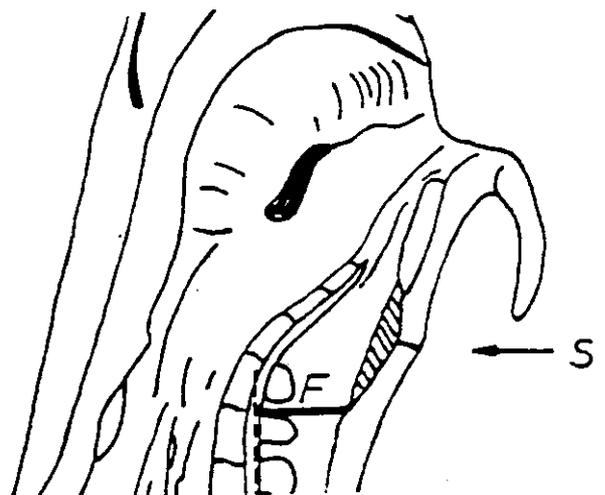
Verfahren

zur Ermittlung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern nach § 2 Abs. 2 Nr. 2

1. An der durch Spaltung des Schlachtkörpers längs der Wirbelsäule hergerichteten Schweinehälfte ist folgendes Speck- und Fleischmaß zu ermitteln (s. Abb.):

Speckmaß (S): Speckdicke, gemessen an der dünnsten Stelle des Speckes (einschl. Schwarte) über dem M. gluteus medius (in Millimetern)

Fleischmaß (F): Stärke des Lendenmuskels, gemessen als kürzeste Verbindung des vorderen (cranialen) Endes des M. gluteus medius zur oberen (dorsalen) Kante des Wirbelkanals (in Millimetern)



2. Der Muskelfleischanteil wird rechnerisch ermittelt durch Einsetzen des Speckmaßes (S) und des Fleischmaßes (F) in folgende Formel:

$$\text{Muskelfleischanteil MF \%} = 47,978 + (26,0429 \times \frac{S}{F}) + (4,5154 \times \sqrt{F}) - (2,5018 \times \lg S) - (8,4212 \times \sqrt{S})$$

Artikel 2

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch vom 25. April 1969 (BGBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1442), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Kennzeichnung

(1) Rindfleisch darf gewerbsmäßig nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit dem die Kategorie bezeichnenden Buchstaben (Anlage 2) sowie dem Buchstaben und der Ziffer der Handelsklasse (Anlage 1 Nr. 1 und 2, jeweils Spalte 1) gekennzeichnet ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für gefrorenes Rindfleisch, das in gefrorenem oder tiefgefrorenem Zustand in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist.

(3) Die Kennzeichnung muß unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses – durch Stempelung mit unverwischbarer, unabwischbarer und kochechter Farbe jeweils an den beiden Vorderhessen oder an den Schultern und an den beiden Hinterhessen oder an den Keulen in folgender Reihenfolge angebracht sein: Kategoriebezeichnung, Buchstabe und Ziffer der Handelsklasse. Die Kennzeichnung muß mindestens 3 cm hoch und deutlich erkennbar sein.“

3. Die §§ 4 a und 5 werden aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 oder 3 Rindfleisch gewerbsmäßig zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, das nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet ist.“

Artikel 3

Die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch vom 27. Januar 1971 (BGBl. I S. 77), geändert durch Verordnung vom 11. November 1977 (BGBl. I S. 2139), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Kennzeichnung

(1) Schaffleisch darf gewerbsmäßig nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es mit dem die Kategorie bezeichnenden Buchstaben (Anlage 2) sowie dem Buchstaben oder der Ziffer der Handelsklasse nach Anlage 1 Spalte 1 gekennzeichnet ist. Schaffleisch kann zusätzlich mit den Buchstaben nach Anlage 1 Spalte 2 gekennzeichnet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für gefrorenes Schaffleisch, das in gefrorenem oder tiefgefrorenem Zustand in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht worden ist.

(3) Die Kennzeichnung muß unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses – durch Stempelung mit unverwischbarer, unabwischbarer und kochechter Farbe an der Innenseite der Keulen in folgender Reihenfolge angebracht sein: Kategoriebezeichnung, Buchstabe oder Ziffer der Handelsklasse und der nach Absatz 1 Satz 2 zulässige Buchstabe. Die Kennzeichnung muß mindestens 1,5 cm hoch und deutlich erkennbar sein.“

3. Die §§ 4 a und 5 werden aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Schaffleisch gewerbsmäßig zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, das nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gekennzeichnet ist.“

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften vom 29. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1732), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1976 (BGBl. I S. 1322), außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über Abrechnungen für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh
(Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung – 6. ViehFIGDV)**

Vom 18. Dezember 1986

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953) neugefaßten § 14 e Abs. 4 des Vieh- und Fleischgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Inhaber der in § 14 e Abs. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes bezeichneten Betriebe, die schlachten oder schlachten lassen (Schlachtbetriebe), haben

1. dafür zu sorgen, daß die Schlachtkörper spätestens unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses – mit einer wöchentlich fortlaufenden Schlachtnummer so gekennzeichnet sind, daß der Lieferant des Schlachtviehs jederzeit festgestellt werden kann und das Kennzeichen zweifelsfrei auf einen bestimmten Schlachtkörper hinweist; das Kennzeichen ist unverwischbar, unabwischbar und kochecht auf beiden Körperhälften anzubringen und bis zur Zerlegung zu belassen;
2. das Schlachtgewicht der Schlachtkörper oder Hälften von Schweinen, Rindern, Kälbern oder Schafen unmittelbar nach der Schlachtung – im Anschluß an die Fleischuntersuchung vor Beginn des Kühlprozesses – festzustellen oder feststellen zu lassen, falls sie unter Berücksichtigung des Schlachtgewichts abrechnen.

(2) Die Inhaber aller in § 14 e Abs. 1 und 2 des Vieh- und Fleischgesetzes bezeichneten Betriebe haben zusätzlich zu den dort vorgeschriebenen Angaben in der Abrechnung mit den Lieferanten

1. für jedes nach Schlachtgewicht abgerechnete Stück Vieh das Kennzeichen und die Kategorie anzugeben; falls der Abrechnung der Schlachtwert zugrunde gelegt wird, ist auch die gesetzliche Handelsklasse für Fleisch anzugeben;
2. für jedes nach Lebendgewicht abgerechnete Stück Vieh das Kennzeichen und die Kategorie anzugeben.

Der Preis frei Schlachtstätte ist der je Kilogramm Schlachtgewicht gezahlte oder zu zahlende Preis ohne Umsatzsteuer nach Absetzung der Schlachtkosten, der Beschaugebühren und der sonstigen mit der Schlachtung zusammenhängenden Kosten, jedoch einschließlich des Entgeltes für Innereien und für sonstige Nebenprodukte.

§ 2

(1) In der Abrechnung müssen außer den in § 1 genannten Angaben das Datum des Liefertages und die Beiträge für den Absatzfonds angegeben werden. In der Abrechnung muß zusätzlich der Betrag (Vorkosten), um den der Preis frei Schlachtstätte verringert wird (Erfassungskosten, Kosten der Lebendverwiegung, Transportkosten, Versi-

cherungskosten, sonstige Vorkosten), angegeben werden. Die Angabe darf jedoch nur erfolgen, soweit die Vorkosten dem abrechnenden Betrieb tatsächlich entstanden sind.

(2) Falls Kosten für eine Transportversicherung oder sonstige Versicherung oder Vorsorge für Schäden, die vor der Schlachtung eintreten oder im Tier angelegt sind, in den Vorkosten enthalten sind, ist zusätzlich anzugeben, welche Risiken im einzelnen durch die Versicherung oder sonstige Vorsorge gedeckt werden.

(3) Die Vorkosten sind getrennt für Schlachtkörper von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen in DM je Schlachtkörper anzugeben.

§ 3

Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres

1. bei Rindern ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen, der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, der Nieren, des Nierenfettgewebes sowie des Beckenfettgewebes, des Saumfleisches, der Nierenzapfen, des zwischen dem letzten Kreuzbein und dem ersten Schwanzwirbel rechtwinklig zum Wirbel abgetrennten Schwanzes, des Rückenmarks, des Sackfettes, des Gesäuges und Euterfettes, des Oberschalenkranzfettes sowie der Halsvene und des anhaftenden Fettgewebes (Halsfett),
2. bei Kälbern ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes, der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen sowie der Organe in der Brust- und Bauchhöhle, jedoch einschließlich der Nieren und des Nierenfettgewebes,
3. bei Schweinen einschließlich der Haut, des Kopfes, der Füße, der Flomen und der Nieren, bei Sauen, die mindestens einmal geferkelt haben, Ebern und Alt-schneidern jedoch ausschließlich der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Spitzbeine,
4. bei Schafen ausschließlich der Haut, des zwischen Hinterhauptbein und erstem Halswirbel abgetrennten Kopfes und der im Karpal- und Tarsalgelenk abgetrennten Gliedmaßen, einschließlich der Nieren und des Nierenfetts.

Andere als die nach den Nummern 1 bis 4 zu entfernenden Teile dürfen vor der Feststellung des Schlachtgewichts nicht vom Schlachtkörper abgetrennt werden. Die Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 4

Die Unterlagen über die Abrechnung sind von den Inhabern der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Betriebe mindestens sechs Monate lang geordnet aufzubewahren. Die Inhaber von Schlachtbetrieben haben bei den Abrechnungsunterlagen auch eine Ausfertigung der Wiegeunterlagen aufzubewahren. Die Wiegeunterlagen haben neben dem Schlachtgewicht mindestens das Kennzeichen des gelieferten Tieres, das Datum des Schlachttages, die Unterschrift des Wägers und, falls der Abrechnung der Schlachtwert zugrunde gelegt wird, auch die Handelsklasse zu enthalten. Im Falle einer Abrechnung nach Lebendgewicht haben die Wiegeunterlagen statt des Schlachtgewichts das Lebendgewicht zu enthalten.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 8 des Vieh- und Fleischgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß Schlachtkörper rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder § 2 die dort vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht oder
3. Unterlagen über die Abrechnung oder eine Ausfertigung der Wiegeunterlagen nicht gemäß § 4 Satz 1 oder 2 aufbewahrt.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 953) auch im Land Berlin.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 28. Mai 1976 (BGBl. I S. 1315), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1512), außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes**

Vom 19. Dezember 1986

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zu § 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden mit Wirkung vom 1. Juli 1975 die Worte „§ 53 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes“.
2. In § 1 Nr. 1 Buchstabe a werden bei den Besoldungsgruppen A 6/A 7 die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ und jeweils bei den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
3. In § 2 werden mit Wirkung vom 1. Juli 1975 die Worte „§ 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Worte „§ 82 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes
Vom 19. Dezember 1986

Auf Grund des § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Juli 1986 (BGBl. I S. 993), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „prüfen,“ die Worte „sowie Zollfahndungsbeamte im Ermittlungsdienst in gleichzubewertenden Funktionen“ eingefügt;
 - b) In Buchstabe d werden die Worte „in den Besoldungsgruppen A 10 und A 9“ durch die Worte „in der Besoldungsgruppe A 10“ ersetzt;
 - c) In Buchstabe e wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Buchstabe f angefügt:
 - „f) für Sachgebietsleiter im Betriebsprüfungs- und Zollfahndungsdienst mit einem Anteil von höchstens 65 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 13 und mit dem verbleibenden Anteil in der Besoldungsgruppe A 12;“.
2. In § 1 Nr. 2 werden die Worte „20 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12“ durch die Worte „25 vom Hundert in der Besoldungsgruppe A 12“ ersetzt.

Artikel 2

Die Zahl der Stellen, die sich für die Fallgruppe des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe a am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in der höchsten Besoldungsgruppe ergibt, darf bis zu einer Anpassung der in dieser Verordnung bestimmten Bewertungsmerkmale nicht überschritten werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 12. Juli 1986 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
G. Stoltenberg

**Verordnung
über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche
(Markscheider-Bergverordnung – MarkschBergV)**

Vom 19. Dezember 1986

Auf Grund des § 67 Nr. 1 bis 6 und 8, des § 68 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2, § 126 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, der §§ 128 und 129 Abs. 1, sowie des § 176 Abs. 3 Satz 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), für den Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, und auf Grund des § 125 Abs. 4 des Bundesberggesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. markscheiderische und sonstige vermessungstechnische Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 des Bundesberggesetzes,
2. Messungen zur Erfassung von Bodenbewegungen nach § 125 des Bundesberggesetzes.

§ 2

Grundsätze für Arbeiten nach § 1 Nr. 1

(1) Arbeiten nach § 1 Nr. 1 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Markscheider- oder Vermessungskunde unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten durchzuführen. Die Einhaltung dieser Regeln wird vermutet, soweit die Norm DIN 21901 (Ausgabe Februar 1984) und die in deren Rahmen vom Deutschen Normenausschuß aufgestellten technischen Normen beachtet werden. Eintragungen, die von den technischen Normen abweichen oder in ihnen nicht festgelegt sind, müssen an geeigneter Stelle kenntlich gemacht werden.

(2) Instrumente und Geräte müssen für die zu erledigenden Arbeiten geeignet sein. Sie sind vor dem erstmaligen Gebrauch und danach in angemessenen Zeitabständen auf ihren gebrauchsfähigen Zustand zu überprüfen.

(3) Reißliche Darstellungen müssen richtig, übersichtlich und lesbar sein. Die Wahl des Maßstabs richtet sich nach der erforderlichen Genauigkeit.

(4) Anerkannte Markscheider und anerkannte Personen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes haben Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit ihrer Arbeiten sicherzustellen. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, sind die Gründe an geeigneter Stelle anzugeben. Eintragungen in Niederschriften, im Reißwerk oder in sonstigen reißlichen Darstellungen dürfen nicht entfernt oder so verändert werden, daß sie in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr erkennbar sind.

(5) Personen nach Absatz 4 Satz 1 haben die Ergebnisse ihrer Arbeiten mit einem Anfertigungs- oder Nachtragsvermerk zu versehen sowie erforderliche Änderungen an geeigneter Stelle unter Angabe des Grundes mit Datum und Unterschrift zu bestätigen. Sind mehrere Personen an den Arbeiten beteiligt, muß erkennbar sein, für welche Teile sie verantwortlich unterzeichnen.

§ 3

Bezugssysteme

(1) Den Arbeiten nach § 1 Nr. 1 sind die Gauß-Krüger-Koordinaten und das auf die Bezugsfläche Normalnull bezogene Höhensystem zugrunde zu legen. Andere Systeme sind nur zulässig, wenn sie bei einer Landesvermessung als einzige benutzt werden und Umformungen in die Systeme nach Satz 1 unzumutbar sind. Bestehen Reißwerke in von Satz 1 oder 2 abweichenden Bezugssystemen, dürfen sie fortgeführt werden, wenn eine Zuordnung zu den vorgeschriebenen oder zulässigen Bezugssystemen gegeben ist.

(2) Im Bereich des Festlandsockels und der Küstengewässer sind die geographischen Koordinaten (Europäisches Datum) und für die Tiefen- und Höhenangaben die Bezugsflächen zugrunde zu legen, die auf den Seekarten oder topographischen Karten des Seegrundes (Arbeitskarten) des Deutschen Hydrographischen Instituts vermerkt sind. Für die Küstengewässer dürfen auch Bezugssysteme nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 verwendet werden, wenn eine Zuordnung zu den Bezugssystemen nach Satz 1 gegeben ist.

§ 4

Vermessungen über Tage

(1) Vermessungen über Tage sind an sichere Festpunkte der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters anzuschließen. In Gebieten, in denen ein Leitnivelements-Netz vorhanden ist, sind die Höhenmessungen an dieses Netz anzuschließen. Die Anschlüsse sind nach Neubestimmung der Festpunkte zu überprüfen. Wenn die Genauigkeit es erfordert, sind die Ergebnisse der angeschlossenen Messungen zu berichtigen oder neue Messungen durchzuführen.

(2) Im Bereich der Küstengewässer gilt Absatz 1, wenn die örtlichen Gegebenheiten es zulassen. In den Fällen, in denen ein Anschluß an Festpunkte der Landesvermessung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, sowie im Bereich des Festlandsockels ist die Ortsbestimmung mit Hilfe der nichtnavigatorischen Funkortung oder der Satellitengeodäsie durchzuführen.

(3) Bei der Fortführung von Messungen ist die Brauchbarkeit der Anschlußpunkte und Anschlußwerte zu überprüfen.

(4) Vermessungspunkte von nicht nur vorübergehender Bedeutung sind dauerhaft zu vermarken. Über diese Vermessungspunkte sind Nachweise zu führen. Die Nachweise sind durch Netzübersichten mit der Eintragung von Festpunkten grundlegender Vermessungen und von Messungsdifferenzen zu ergänzen, wenn die Übersicht über das Vermessungsnetz anders nicht sicherzustellen ist.

§ 5

Vermessungen unter Tage

(1) Vermessungen unter Tage sind auf der Grundlage eines Hauptzugnetzes und eines Höhenfestpunktnetzes durchzuführen. Sie sind durch Orientierungsmessungen an sichere Festpunkte über Tage anzuschließen. Das Hauptzugnetz und das Höhenfestpunktnetz sind mit dem Fortschreiten der Grubenbaue zu erweitern und abschnittsweise vorgetragene Messungen abschließend durch durchgehende Messungen zu ersetzen. § 4 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Vermessung von Vorrichtungs- oder Gewinnungsbetrieben können Nebenzüge angelegt werden, die an das Hauptzugnetz anzuschließen sind und nicht länger als 1 000 m sein dürfen.

§ 6

Meßgenauigkeiten

(1) Die Genauigkeit der Messungen richtet sich nach dem jeweiligen Zweck. Die in Anlage 1 aufgeführten Werte dürfen nicht überschritten werden.

(2) Im Bereich der Küstengewässer gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die Messungen an Festpunkte der Landesvermessung angeschlossen werden. In den anderen Fällen sowie im Bereich des Festlandsockels ist das für das jeweilige Vermessungsgebiet genaueste Verfahren nach § 4 Abs. 2 Satz 2 anzuwenden. Die erzielte Meßgenauigkeit ist anzugeben.

§ 7

Niederschriften

(1) Über Messungen und Berechnungen sind Niederschriften zu führen, deren Form und Inhalt sich aus Anlage 2 ergeben; diese gilt nicht für geophysikalische Messungen und andere Sonderverfahren.

(2) Die Niederschriften müssen dauerhaft sein. Sie sind so zu gestalten, daß sie in allen Teilen auch von anderen fachkundigen Personen nachvollzogen werden können.

§ 8

Übernahme fremder Unterlagen

(1) Für Arbeiten nach § 1 Nr. 1 dürfen Vermessungsergebnisse und amtliche Karten in der neuesten Ausgabe der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters oder des Deutschen Hydrographischen Instituts verwendet werden. Vermessungsergebnisse und Karten nichtamtlicher Stellen dürfen erst nach Überprüfung verwendet werden.

(2) Für die rißliche Darstellung der Tagessituation können als Grundlage die Blätter der Deutschen Grundkarte,

des Liegenschaftskartenwerks oder andere geeignete amtliche Unterlagen verwendet werden, für den Bereich der Küstengewässer auch und für den Bereich des Festlandsockels nur die Seekarten oder topographischen Karten des Seegrundes (Arbeitskarten) des Deutschen Hydrographischen Instituts.

(3) Geologische Aufnahmen sowie Ergebnisse und Auswertungen von geophysikalischen Messungen oder von anderen Sonderverfahren durch fachkundige Stellen dürfen übernommen werden.

(4) Übernommene fremde Unterlagen sind, soweit möglich und erforderlich, in die eigenen Vermessungen und Darstellungen einzupassen; sie sind als solche zu kennzeichnen.

§ 9

Anforderungen an das Rißwerk

(1) Zum Rißwerk gehören die in Anlage 3 Teil 1 aufgeführten Bestandteile. Für ihren Inhalt und ihre Form ist Anlage 3 Teil 2 maßgebend. Die rißlichen Darstellungen sind von einem Urriß abzuleiten, wenn die Nachvollziehbarkeit des Inhalts nicht auf andere Weise sichergestellt ist. Für ihre Anfertigung ist zweckentsprechender haltbarer Zeichengrundstoff zu verwenden.

(2) In die rißlichen Darstellungen sind auf die Bezugsflächen nach § 3 bezogene Höhen- und Tiefenangaben in einer dem Zweck entsprechenden Anzahl einzutragen. Der Inhalt von zwei oder mehr Rissen darf in einem Riß zusammengefaßt werden, wenn Übersichtlichkeit und Lesbarkeit dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Inhalt eines Risses muß in mehrere Teile aufgegliedert werden, wenn Übersichtlichkeit und Lesbarkeit es erfordern.

(3) Wird in Bestandteilen des Rißwerks der Betriebszustand zu einem bestimmten Zeitpunkt dargestellt, ist vor der Eintragung dieses Zustandes abweichend von § 2 Abs. 4 Satz 3 ein Entfernen oder Verändern der bisherigen Eintragungen zulässig. Zuvor ist eine dauerhafte Kopie anzufertigen und zum Rißwerk zu nehmen.

(4) Befinden sich einzelne Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen nicht in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang, dürfen sie in unterschiedlichen Maßstäben oder Blattsschnitten dargestellt werden, wenn der Zusammenhang im Rißwerk erkennbar bleibt.

(5) Grubenbaue und Bohrungen benachbarter Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetriebe in einem Abstand bis zu 50 m, bei der Aufsuchung oder Gewinnung von Kohle, Salz oder Kohlenwasserstoffen oder bei Untergrundspeichern in einem Abstand bis zu 200 m von seinen bestehenden oder geplanten Grubenbauen oder Bohrungen hat der Unternehmer in sein Rißwerk eintragen zu lassen (Nachbarbaue). Der benachbarte Unternehmer oder der Inhaber der benachbarten Bergbauberechtigung hat auf Anforderung des eintragungspflichtigen Unternehmers die für die Eintragung des Rißwerks erforderlichen Auszüge aus dem Rißwerk oder aus sonstigen Darstellungen zur Verfügung zu stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die rißliche Darstellung von Standwasserbereichen, Brandherden, Brandfeldern, Dämmen zum Abschluß von Grubenbauen, Austritt- oder Ausbruchstellen von Gasen, Laugen oder Schlämmen und Gebirgsschlagstellen sowie für die dazugehörigen Verzeichnisse nach Anlage 3 Teil 2 Nr. 16.1 bis 16.3, 16.5 und 16.6.

§ 10

Nachtragungsfristen für das Rißwerk

(1) Der Unternehmer hat das Rißwerk innerhalb der in Anlage 4 Teil 1 festgesetzten Fristen vollständig nachtragen und die Angaben nach Anlage 4 Teil 2 unverzüglich eintragen zu lassen. Die zwei Stücke des Rißwerks (§ 63 Abs. 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes) müssen zum Zeitpunkt der Anfertigung und der vorgeschriebenen Nachtragungen inhaltsgleich sein. Das Einreichen an die zuständige Behörde (§ 63 Abs. 3 Satz 1 des Bundesberggesetzes) hat unverzüglich nach der Anfertigung und der Nachtragung zu erfolgen.

(2) Der Unternehmer hat sicherzustellen, daß

1. diejenigen Auszüge aus dem Rißwerk oder andere auf der Grundlage des Rißwerks angefertigte rißliche Darstellungen, die den Anträgen auf Zulassung von Betriebsplänen oder sonstigen sicherheitlich bedeutsamen Anträgen beizufügen sind, zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig nachgetragen sind und im übrigen mit den Eintragungen im Rißwerk übereinstimmen und
2. spätestens mit der Anzeige über die Einstellung des Betriebes oder der Einreichung des Abschlußbetriebsplanes das Rißwerk zum Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes vollständig nachgetragen und abgeschlossen wird.

Der zuständigen Behörde hat er auf Verlangen zusätzlich den Urriß und andere Unterlagen, soweit sie für dessen Nachvollziehbarkeit erforderlich sind, einzureichen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Fristen nach Anlage 4 Teil 1 in Einzelfällen verkürzen oder verlängern, wenn der Schutz Beschäftigter oder Dritter vor Gefahren im Betrieb oder der Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit oder des öffentlichen Verkehrs, auch unter Berücksichtigung des Abbaufortschritts, dies erfordert oder zuläßt.

§ 11

Mitteilungen, nachträgliche Vermessung

Der Unternehmer hat sicherzustellen, daß

1. die Personen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 rechtzeitig die Mitteilungen und Unterlagen erhalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,
2. die Lage von Grubenbauen oder anderen Gegenständen, die vor der Vermessung unzugänglich geworden sind, schriftlich oder zeichnerisch so beschrieben wird, daß nach diesen Angaben eine möglichst genaue Darstellung im Rißwerk erfolgen kann,
3. Grubenbaue oder andere Gegenstände nach Nummer 2 unverzüglich vermessen und dargestellt werden, sobald dies wieder möglich wird.

§ 12

Ausnahmen von dem Erfordernis des Grubenbildes

(1) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen für

1. einen übertägigen Gewinnungsbetrieb,
2. einen Gewinnungsbetrieb mit Bohrungen von über Tage, durch den keine untertägigen Hohlräume außerhalb des Bohrlochs hergestellt werden,

3. einen Porenspeicher oder

4. einen Betrieb zur Gewinnung in alten Halden

Ausnahmen von der Verpflichtung des Unternehmers zulassen, ein Grubenbild als Teil des Rißwerks nach § 63 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bundesberggesetzes anfertigen und nachtragen zu lassen (Ausnahmebewilligung).

(2) Eine Ausnahmebewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. gefährliche Bodenbewegungen einschließlich Böschungsbewegungen und damit zusammenhängende Bergschäden nach allgemeiner Erfahrung nicht zu erwarten sind,
2. eine weiträumige Grundwasserabsenkung nicht verursacht wird,
3. eine Beeinträchtigung weder durch noch für benachbarte Betriebe, auch stillgelegte, eintreten kann,
4. die für den Betrieb in Anspruch genommenen Flächen, die Anordnung und der räumliche Zusammenhang der Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen so beschaffen sind, daß nachteilige Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Leitung des Betriebes und eine Erschwerung der Bergaufsicht nicht zu besorgen sind,
5. für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche der Wiedernutzbarmachungsriß nach Anlage 3 Teil 2 Nr. 14 ausreicht,
6. Bodenschätze, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, nicht beeinträchtigt werden können.

(3) In den Fällen, in denen eine Ausnahmebewilligung erteilt wird, hat der Unternehmer bei einem übertägigen Gewinnungsbetrieb im Tageriß und bei den Betrieben nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 in einer besonderen Darstellung, die Bestandteil der sonstigen Unterlagen des Rißwerks wird, die Angaben nach Anlage 3 Teil 2 Nr. 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.6 und 1.5 eintragen zu lassen. Zusätzlich hat der Unternehmer ein- und nachtragen zu lassen bei

1. einem übertägigen Gewinnungsbetrieb die Angaben nach Anlage 3 Teil 2 Nr. 3.1.9, 6.1.2 bis 6.1.4 und 6.2 Satz 2 sowie betriebliche Sicherheitsabstände,
2. einem Gewinnungsbetrieb mit Bohrungen von über Tage oder einem Porenspeicher die Angaben nach Anlage 3 Teil 2 Nr. 9.2 bis 9.6,
3. einem Betrieb zur Gewinnung in alten Halden die Angaben nach Anlage 3 Teil 2 Nr. 12.1.

§ 13

Anerkennung anderer Personen

(1) Die zuständige Behörde kann zur Anfertigung und Nachtragung sonstiger Unterlagen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundesberggesetzes für einzelne Betriebe, die keine untertägigen Aufsuchungs- und keine untertägigen Gewinnungsbetriebe sind, Personen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes auf Antrag anerkennen. Die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn nachgewiesen ist, daß der Antragsteller

1. den berufsqualifizierenden Abschluß als Diplom-Ingenieur der Fachrichtungen Markscheidewesen, Bergvermessungswesen oder allgemeines Vermessungswesen

sen einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen, als gleichwertig anerkannten berufsqualifizierenden Abschluß besitzt und eine mindestens zweijährige fachspezifische Berufstätigkeit nach dem berufsqualifizierenden Abschluß ausgeübt hat oder

2. einen anderen vermessungstechnische Kenntnisse umfassenden berufsqualifizierenden Abschluß besitzt und die für die Anfertigung und Nachtragung der sonstigen Unterlagen zusätzlich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer mindestens dreijährigen fachspezifischen Berufstätigkeit erworben hat.

(2) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht gegeben ist.

(3) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Arbeiten nach § 1 Nr. 1 wiederholt oder gröblich nicht entsprechend dieser Verordnung ausgeführt werden.

§ 14

Anzeigen, Aufzeichnungen

Personen nach § 2 Abs. 4 Satz 1 sind verpflichtet,

1. der zuständigen Behörde
 - a) die Übernahme und die Niederlegung von Arbeiten nach § 1 Nr. 1,
 - b) die jeweilige Anschrift ihrer Arbeitsräume unverzüglich anzuzeigen,
2. ein Verzeichnis der
 - a) Reißwerke, die sie zu bearbeiten oder aufzubewahren haben, einschließlich der für die Anfertigung und Nachtragung verwendeten Unterlagen,
 - b) Instrumente und Geräte einschließlich eines Nachweises über das Ergebnis der Überprüfungen zu führen,
3. Aufzeichnungen über Vorgänge im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 1 Nr. 1, denen die Mitteilungen und Unterlagen nach § 11 Nr. 1 beizufügen sind, sowie über die Erledigung der Arbeiten anzufertigen und mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren,
4. bis zum 1. Februar eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr der zuständigen Behörde einen Bericht einzureichen über
 - a) Messungen von besonderer Bedeutung und ihre Ergebnisse,
 - b) Bestand des Reißwerks sowie Stand und Besonderheiten bei seiner Anfertigung und Nachtragung,
 - c) Neuerungen und Besonderheiten hinsichtlich der Instrumente und Geräte,
 - d) Anzahl der Mitarbeiter mit Angabe der fachlichen Ausbildung und der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben.

§ 15

Anforderungen an Messungen nach § 125 Abs. 1 des Bundesberggesetzes

(1) Als Messungen nach § 125 Abs. 1 des Bundesberggesetzes können solche verlangt werden, die zur Erfas-

sung von Bodenbewegungen geeignet sind, wie Höhen-, Längen- und Winkelmessungen sowie Punktlagebestimmungen.

(2) Die Messungen sind nach Art, Umfang und zeitlichem Abstand so durchzuführen und die Ergebnisse der Messungen so darzustellen, daß

1. eine zuverlässige Vorhersage über Ausdehnung, Größe und zeitlichen Ablauf zu erwartender Einwirkungen auf die Oberfläche durch Bergbaubetriebe hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf bauliche Anlagen ermöglicht wird und
2. eingetretene Einwirkungen dieser Art in gleicher Hinsicht zuverlässig beobachtet werden können.

Für die Messungen gelten die §§ 2 bis 4 und 6 bis 8 entsprechend. § 70 Abs. 1 bis 3 des Bundesberggesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 16

Anforderungen an Gebiete nach § 125 Abs. 2 des Bundesberggesetzes

Messungen nach § 15 dürfen nur für Gebiete verlangt werden, in denen

1. nach Art, Umfang und Ablauf der Gewinnung und nach Art, Beschaffenheit und Ausdehnung der Lagerstätte sowie der diese umgebenden Gebirgsschichten und
2. nach den geologischen Gegebenheiten, insbesondere den tektonischen oder hydrologischen, oder den gebirgsmechanischen oder bodenmechanischen Vorgängen

zu besorgen ist, daß infolge von Einwirkungen auf die Oberfläche vorhandene oder unmittelbar vor der Ausführung stehende bauliche Anlagen, insbesondere solche des öffentlichen Verkehrs, der Wasserwirtschaft einschließlich der Vorfluterhaltung, des Hochwasserschutzes, der öffentlichen Versorgung und Entsorgung sowie Anlagen, die vergleichbar bedeutsam und gegen Einwirkungen auf die Oberfläche besonders empfindlich sind, beeinträchtigt werden und daß im Zusammenhang damit Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachgüter entstehen.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 177 des Bundesberggesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten; abgelöste Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 12 und 13 am Tage nach der Verkündung der Verordnung in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1987 treten folgende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft:

Baden-Württemberg

1. die Markscheiderordnung vom 6. Februar 1974 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 118), geändert durch Artikel 1 § 13 Nr. 1 der Verordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553),

2. die §§ 116 bis 121 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 14. Juli 1978 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 417),
3. die §§ 95 bis 97, § 98, soweit er nicht den Betrieb von Kavernen betrifft, und die §§ 99 bis 103 der Tiefbohr- und Gasspeicher-Bergpolizeiverordnung vom 27. Oktober 1981 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 534),

Bayern

4. die Markscheider-Verordnung (Bayerische Rechtsammlung, Gliederungsnummer 750-16-W),
5. die §§ 121 bis 126 und 181 Abs. 4 der Allgemeinen Bergbauverordnung (Bayerische Rechtsammlung, Gliederungsnummer 750-11-W),
6. die §§ 98 bis 100, § 101, soweit er nicht den Betrieb von Kavernen betrifft, und die §§ 102 bis 106 der Bergbau-Tiefbohr-Verordnung (Bayerische Rechtsammlung, Gliederungsnummer 750-12-W),

Berlin

7. die §§ 146 bis 148, § 149, soweit er nicht den Betrieb von Kavernen betrifft, und die §§ 150 bis 154 der Tiefbohrverordnung vom 1. Dezember 1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1498),

Bremen

8. die §§ 169 bis 171, § 172, soweit er nicht den Betrieb von Kavernen betrifft, und die §§ 173 bis 177 der Tiefbohrverordnung vom 15. September 1981 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 181),

Hamburg

9. die §§ 169 bis 171, § 172, soweit er nicht den Betrieb von Kavernen betrifft, und die §§ 173 bis 177 der Tiefbohrverordnung vom 15. September 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 263),
10. § 1 der Schürfverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 23. Januar 1964 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts, Gliederungsnummer 750-16), soweit er sich auf die §§ 23 und 28 der Schürfverordnung für den Bezirk des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld bezieht,

Hessen

11. die Verordnung über die Geschäftsführung der Markscheider und die technische Ausführung der Markscheiderarbeiten vom 7. Januar 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I S. 18), geändert durch Artikel 1 § 13 Nr. 3 der Verordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553),
12. die §§ 83 bis 90 der Allgemeinen Bergverordnung für das Land Hessen vom 6. Juni 1969 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen S. 1075), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 685),
13. die §§ 147 bis 149, § 150, soweit er nicht den Betrieb von Kavernen betrifft, und die §§ 151 bis 155 der Tiefbohrverordnung vom 3. August 1981 (Staatsanzeiger für das Land Hessen S. 1696, 1983 S. 1282),

Niedersachsen

14. die Markscheiderordnung vom 8. Februar 1979 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 39), geändert durch Artikel 1 § 13 Nr. 4 der Verordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553),
15. die §§ 51, 211 bis 217 und 263 der Allgemeinen Bergverordnung über Untertagebetriebe, Tagebaue und Salinen vom 2. Februar 1966 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 337), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1986 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 755),
16. die §§ 169 bis 171, § 172, soweit er nicht den Betrieb von Kavernen betrifft, und die §§ 173 bis 177 der Tiefbohrverordnung vom 15. Dezember 1981 (Niedersächsisches Ministerialblatt S. 1385),

Nordrhein-Westfalen

17. die Markscheiderordnung vom 25. Oktober 1977 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 410), geändert durch Artikel 1 § 13 Nr. 5 der Verordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553),
18. die §§ 116, 117 und 123 der Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Steinkohlenbergwerke vom 20. Februar 1970 (Sonderbeilage zu den Amtsblättern Nr. 17 der Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln sowie Sonderbeilage zu dem Amtsblatt Nr. 16 des Regierungsbezirks Münster), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Januar 1984 (Sonderbeilage zu den Amtsblättern Nr. 3 der Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster sowie Sonderbeilage zu den Amtsblättern Nr. 4 der Regierungsbezirke Detmold und Köln),
19. die §§ 89 bis 91 der Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Erzbergwerke, Steinsalzbergwerke und für die Steine- und Erdenbetriebe vom 20. Februar 1970 (Sonderbeilage zu den Amtsblättern Nr. 17 der Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln sowie Sonderbeilage zu dem Amtsblatt Nr. 16 des Regierungsbezirks Münster), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Oktober 1980 (Sonderbeilage zu den Amtsblättern Nr. 48 der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln sowie Sonderbeilage zu dem Amtsblatt Nr. 49 des Regierungsbezirks Münster),
20. die §§ 141 bis 143, 158 Abs. 5 und § 168 a der Bergverordnung des Landesoberbergamts Nordrhein-Westfalen für die Braunkohlenbergwerke vom 20. Februar 1970 (Sonderbeilage zu den Amtsblättern Nr. 17 der Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln sowie Sonderbeilage zu dem Amtsblatt Nr. 16 des Regierungsbezirks Münster), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. November 1981 (Sonderbeilage zu den Amtsblättern Nr. 51 der Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf, Sonderbeilage zu den Amtsblättern Nr. 50 der Regierungsbezirke Detmold und Münster sowie Sonderbeilage zu dem Amtsblatt Nr. 49 des Regierungsbezirks Köln),
21. die §§ 147 bis 149, § 150, soweit er nicht den Betrieb von Kavernen betrifft, und die §§ 151 bis 155 der

Tiefbohrverordnung vom 15. Dezember 1980 (Sonderbeilage zu den Amtsblättern 1981 Nr. 6 der Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold, Sonderbeilage zu den Amtsblättern 1981 Nr. 5 der Regierungsbezirke Köln und Münster sowie Sonderbeilage zu dem Amtsblatt 1981 Nr. 7 des Regierungsbezirks Düsseldorf),

Rheinland-Pfalz

22. die Markscheiderordnung vom 7. August 1974 (Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 353), geändert durch Artikel 1 § 13 Nr. 6 der Verordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553),
23. die §§ 127 bis 132 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz für den das Land Rheinland-Pfalz umfassenden Teil des Oberbergamtsbezirks vom 10. März 1981 (Staatsanzeiger S. 240),
24. die §§ 147 bis 149, § 150, soweit er nicht den Betrieb von Kavernen betrifft, und die §§ 151 bis 155 der Tiefbohrverordnung vom 1. Juli 1981 (Staatsanzeiger S. 619),

Saarland

25. die Markscheiderordnung vom 3. September 1968 (Amtsblatt des Saarlandes S. 655), zuletzt geändert

durch Artikel 1 § 13 Nr. 7 der Verordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1553),

26. die §§ 146 bis 149 und 158 der Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz für die Steinkohlenbergwerke vom 1. Juni 1976 (Amtsblatt des Saarlandes S. 600), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl. I S. 685),
27. die §§ 127 bis 132 der Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz für den Nichtsteinkohlenbergbau in dem das Saarland umfassenden Teil des Oberbergamtsbezirks vom 10. März 1981 (Amtsblatt des Saarlandes S. 198),
28. die §§ 147 bis 149, § 150, soweit er nicht den Betrieb von Kavernen betrifft, und die §§ 151 bis 155 der Tiefbohrverordnung vom 1. Juli 1981 (Amtsblatt des Saarlandes S. 479),

Schleswig-Holstein

29. die §§ 10 bis 14 der Markscheiderordnung vom 23. März 1923 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts II, Gliederungsnummer B 750-0-1),
30. die §§ 169 bis 171, § 172, soweit er nicht den Betrieb von Kavernen betrifft, und die §§ 173 bis 177 der Tiefbohrverordnung vom 15. Oktober 1981 (Gesetz- und Ordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 264).

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundesminister für Wirtschaft
in Vertretung
von Würzen

Meßgenauigkeiten

1 Vermessungen über Tage

1.1 Anschlußmessungen an Festpunktnetze

1.1.1 Anschlußmessungen an Festpunkte der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters

Übertägige Anschlußmessungen sind so durchzuführen, daß bei den Punkten des übertägigen Festpunktnetzes eine innere Punktlagegenauigkeit von ± 7 cm eingehalten wird.

1.1.2 Anschlußmessungen an Höhenfestpunkte der Landesvermessung oder des Leitnivellements

Übertägige Anschlußmessungen sind so durchzuführen, daß bei den Punkten des übertägigen Höhenfestpunktnetzes eine Höhengenaugigkeit von ± 2 cm eingehalten wird.

1.2 Messungen im Festpunktnetz

1.2.1 Winkel- und Längenmessungen

Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen eines Brechungswinkels darf den Betrag 2 mgon nicht überschreiten. Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen einer Länge darf den folgenden Betrag nicht überschreiten:

$$d = 1,5 \cdot \sqrt{s} \text{ [cm].}$$

Hierin ist s die Meßstrecke in hm.

1.2.2 Höhenmessungen

Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen für die nachstehend aufgeführten Zwecke darf die folgenden Beträge nicht überschreiten:

| Meßzweck | Betrag |
|---|------------------------------|
| a) Höhenfestpunktriß, Festlegung des Grenzwinkels nach § 5 Abs. 1 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl. I S. 1558) | $d = 3 \cdot \sqrt{R}$ [mm] |
| b) Nachweis eines anderen Einwirkungswinkels nach § 4 Abs. 1 der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung | $d = 5 \cdot \sqrt{R}$ [mm] |
| c) allgemeiner Art | $d = 10 \cdot \sqrt{R}$ [mm] |

Hierin ist R der einfache Meßweg in km.

1.3 Vermessungen in übertägigen Gewinnungsbetrieben geringer Ausdehnung

Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen darf das Zweifache der Werte nach den Nummern 1.2.1 und 1.2.2 Buchstabe c betragen, wenn die vom Betrieb in Anspruch genommene Fläche 0,1 km² nicht übersteigt.

2 Vermessungen unter Tage

2.1 Punktlageübertragung

Nach Abseigerung ist für den Anfangspunkt des untertägigen Hauptzugnetzes eine innere Punktlagegenauigkeit von ± 10 cm einzuhalten.

2.2 Richtungsübertragungen

Richtungsübertragungen sind so genau durchzuführen, daß die Differenz zwischen zwei unabhängigen Richtungsbestimmungen den Betrag 10 mgon nicht überschreitet.

2.3 Winkel- und Längenmessungen

2.3.1 Hauptzugnetz

2.3.1.1 Im Hauptzugnetz darf die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen eines Brechungswinkels den Betrag 3 mgon nicht überschreiten.

2.3.1.2 Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen einer Länge darf den folgenden Betrag nicht überschreiten:

$$d = 2 \cdot \sqrt{s} \text{ [cm].}$$

Hierin ist s die Meßstrecke in hm.

- 2.3.1.3 Wenn ein Hauptzug eine Gesamtlänge von 4 km, gemessen vom Anfangspunkt des untertägigen Hauptzugnetzes, überschreitet, sind am Anfangspunkt und nach den in der folgenden Tabelle festgelegten Entfernungen weitere Richtungsbestimmungen durchzuführen:

| Gesamtlänge des Hauptzuges bis km | Richtungsbestimmungen zwischen | | | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|------------|------------|------------|------------|
| | 1 und 2 km | 2 und 3 km | 3 und 4 km | 5 und 6 km | 7 und 8 km |
| 5 | | × | | | |
| 6 | | × | | | |
| 7 | × | | × | | |
| 8 | × | | × | × | |
| 9 | × | | × | × | |
| 10 | × | | × | × | × |

- 2.3.1.4 Bei der Fortführung des Hauptzugnetzes darf die Differenz der Kontrollwinkel und der Kontrolllängen gegen die frühere Messung die Beträge nach den Nummern 2.3.1.1 und 2.3.1.2 nicht überschreiten.

2.3.2 Nebenzüge

- 2.3.2.1 In Nebenzügen darf die Differenz zwischen der ersten und der zweiten Messung eines Brechungswinkels den Betrag 20 mgon nicht überschreiten.

- 2.3.2.2 Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen einer Länge darf den folgenden Betrag nicht überschreiten:

$$d = 4 \cdot \sqrt{s} \text{ [cm].}$$

Hierin ist s die Meßstrecke in hm.

- 2.3.2.3 Bei der Fortführung eines Nebenzuges darf die Differenz der Kontrollwinkel gegen die frühere Messung die folgenden Beträge nicht überschreiten:

| voraussichtliche Gesamtlänge | Betrag |
|------------------------------|---------|
| bis 300 m | 40 mgon |
| bis 600 m | 30 mgon |
| bis 1 000 m | 20 mgon |

Die Gesamtlänge ist vom Anschlußpunkt an das Hauptzugnetz zu bestimmen.

- 2.3.2.4 Die Differenz der Kontrolllängen gegen die frühere Messung darf den Betrag nach Nummer 2.3.2.2 nicht überschreiten.

2.4 Teufenmessungen

Bei Teufenmessungen in seigeren Grubenbauen darf die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen den folgenden Betrag nicht überschreiten:

$$D = 5 + 0,125 \cdot L \text{ [mm].}$$

Hierin ist L die Meßstrecke in m.

2.5 Höhenmessungen

Bei Höhenmessungen darf die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen für die nachstehend aufgeführten Zwecke die folgenden Beträge nicht überschreiten:

| Meßzweck | Betrag |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| Höhenfestpunktnetz | $d = 75 \cdot \sqrt{R} \text{ [mm]}$ |
| Höhenmessungen allgemeiner Art | $d = 300 \cdot \sqrt{R} \text{ [mm]}$ |

Hierin ist R der einfache Meßweg in km.

2.6 Vermessungen in untertägigen Gewinnungsbetrieben geringer Ausdehnung

Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen darf das Zweifache der Werte nach den Nummern 2.1 bis 2.5 betragen, wenn die Entfernung der Grubenbaue vom Anfangspunkt des untertägigen Hauptzugnetzes nicht mehr als 1 km beträgt.

3 Genauigkeiten für Messungen nach § 125 Abs. 1 des Bundesberggesetzes

3.1 Höhenmessungen

Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen bei den nachstehend aufgeführten Klassen darf die folgenden Beträge nicht überschreiten:

| Klasse | Betrag |
|--------|------------------------------|
| I | $d = 2 \cdot \sqrt{R}$ [mm] |
| II | $d = 3 \cdot \sqrt{R}$ [mm] |
| III | $d = 10 \cdot \sqrt{R}$ [mm] |

Hierin ist R der einfache Meßweg in km.

3.2 Längenmessungen

Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen bei den nachstehend aufgeführten Klassen darf die folgenden Beträge nicht überschreiten:

| Klasse | Betrag |
|--------|-------------------------------|
| I | $d = 0,3 \cdot \sqrt{s}$ [cm] |
| II | $d = 0,7 \cdot \sqrt{s}$ [cm] |
| III | $d = 1,2 \cdot \sqrt{s}$ [cm] |

Hierin ist s die Meßstrecke in hm.

3.3 Winkelmessungen

Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Messungen eines Brechungswinkels bei den nachstehend aufgeführten Klassen darf die folgenden Beträge nicht überschreiten:

| Klasse | Betrag |
|--------|---------|
| I | 1 mgon |
| II | 3 mgon |
| III | 10 mgon |

3.4 Punktlagebestimmungen

Bei Lagemessungen in der Klasse III ist eine innere Punktlagegenauigkeit von ± 8 cm und eine Höhen-genauigkeit von ± 4 cm einzuhalten.

3.5 Zuordnung der Messungen zu Klassen

Für die Zuordnung der Messungen zu den Klassen I bis III ist die Genauigkeit maßgebend, mit der Veränderungen der Lage und Höhe durch Einwirkungen auf die Oberfläche mit Auswirkungen auf bauliche Anlagen in Abhängigkeit von deren Empfindlichkeit zu erfassen sind.

Im einzelnen gilt folgendes:

| Messungen insbesondere für | Klasse |
|--|--------|
| räumlich eng begrenzte und besonders empfindliche bauliche Anlagen | I |
| empfindliche bauliche Anlagen | II |
| räumlich ausgedehnte und weniger empfindliche bauliche Anlagen | III |

Anlage 2
(zu § 7)**Form und Inhalt der Niederschriften****1 Form**

- 1.1 Für die Messungs- und Berechnungsniederschriften sind Vordrucke zu verwenden oder entsprechende Ausdrücke anzufertigen. Die Vordrucke und Ausdrücke sind mit laufenden Seitenzahlen oder Messungsnummern zu versehen und in Büchern oder Heften nach Vermessungsarten oder Vermessungsbereichen zusammenzufassen.
- 1.2 Jedem Buch oder Heft sind folgende Angaben voranzustellen:
 - 1.2.1 der Name des Betriebes,
 - 1.2.2 die Vermessungsart oder der Vermessungsbereich,
 - 1.2.3 die laufende Nummer des Buches oder Hefters,
 - 1.2.4 der Vermessungs- oder Berechnungszeitraum,
 - 1.2.5 die Anzahl der Seiten oder die Messungsnummern des abgeschlossenen Buches oder Hefters.

2 Inhalt**2.1 Messungsniederschriften**

- 2.1.1 Die Messungsniederschriften müssen folgende Angaben enthalten:
 - 2.1.1.1 den Ort, Zweck und Tag der Messung,
 - 2.1.1.2 die Namen der Ausführenden,
 - 2.1.1.3 die Instrumente und Geräte mit Angabe des Herstellers und der Fabrikationsnummer,
 - 2.1.1.4 die zu berücksichtigenden gerätebezogenen Konstanten und Korrekturwerte,
 - 2.1.1.5 die gemessenen Werte und die erforderlichen Erläuterungen,
 - 2.1.1.6 die Angaben über den Anschluß und den Abschluß der Messung,
 - 2.1.1.7 die Angaben über Umstände, die das Messungsergebnis beeinflussen können, wie Witterung, Temperatur, Wetterzug, Traufwasser,
 - 2.1.1.8 die Hinweise auf die Berechnungsniederschrift und die Übernahme in rißliche Darstellungen.
- 2.1.2 Werden selbstregistrierende Vermessungsinstrumente oder elektronische Datenerfassungsgeräte eingesetzt, ist ein Ausdruck in Klarschrift anzufertigen. Im übrigen gilt Nummer 2.1.1 entsprechend.

2.2 Berechnungsniederschriften

- 2.2.1 Die Berechnungsniederschriften müssen folgende Angaben enthalten:
 - 2.2.1.1 den Ort, Zweck und Tag der Messung,
 - 2.2.1.2 die Namen der Berechnenden und der Kontrollierenden, bei Datenverarbeitungsanlagen die Typen- und Programmbezeichnung, die Namen der Datenerfasser,
 - 2.2.1.3 die Eingabewerte aus der Messungsniederschrift,
 - 2.2.1.4 die Anschluß- und Abschlußwerte mit Hinweisen auf die Entnahmestellen,
 - 2.2.1.5 die berechneten Werte,
 - 2.2.1.6 die Angaben über Messungsdifferenzen, ihre Verteilung oder Ausgleichung sowie über die Genauigkeit, wenn der Zweck der Messung es erfordert,
 - 2.2.1.7 die Hinweise auf die Messungsniederschrift und die Übernahme in rißliche Darstellungen.
- 2.2.2 Werden Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt, ist ein Ausdruck in Klarschrift anzufertigen. Im übrigen gilt Nummer 2.2.1 entsprechend.

2.3 Niederschriften bei selbstrechnenden Vermessungsinstrumenten

- 2.3.1 Die Niederschriften müssen folgende Angaben enthalten:
 - 2.3.1.1 die Angaben nach den Nummern 2.1.1.1 bis 2.1.1.7, zusätzlich die Typen- und Programmbezeichnung,
 - 2.3.1.2 die Einstellwerte,
 - 2.3.1.3 die Eingabewerte,
 - 2.3.1.4 die Anschluß- und Abschlußwerte mit Hinweisen auf die Entnahmestellen, soweit sie nicht in den Angaben nach Nummer 2.3.1.3 enthalten sind,

- 2.3.1.5 die Angaben nach den Nummern 2.2.1.5 und 2.2.1.6,
- 2.3.1.6 die Hinweise auf die Übernahme in rißliche Darstellungen.
- 2.3.2 Es ist ein Ausdruck in Klarschrift anzufertigen.
- 2.4 Niederschriften auf Datenträgern

Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf von der Anfertigung von Ausdrucken nach Nummer 2.1.2 Satz 1, Nummer 2.2.2 Satz 1 oder Nummer 2.3.2 abgesehen werden, wenn gewährleistet ist, daß die Vermessungs- oder Berechnungsergebnisse auf maschinenlesbaren Datenträgern gesichert gespeichert sind und ein Ausdrucken unverzüglich möglich ist.

Teil 1

Gliederung des Rißwerks

Anlage 3
(zu den §§ 9 und 12)

1 Gewinnungsbetriebe und untertägige Aufsuchungsbetriebe

1.1 Untertägige Aufsuchungs- und untertägige Gewinnungsbetriebe

| Bestandteil | Grubenbild | | Bestandteil | Sonstige Unterlagen | |
|---------------------------------|------------|--------------|--|---------------------|-----------------|
| | | Inhalt | | | Inhalt |
| Titelblatt | | Teil 2 Nr. 1 | Bohrlochbild | | Teil 2 Nr. 13 |
| Tageri | | Teil 2 Nr. 2 | Verzeichnis ber | | |
| Sohlenri/ Zwischensohlenri | | Teil 2 Nr. 3 | – Standwasserbereiche | | Teil 2 Nr. 16.1 |
| Gewinnungsri | | Teil 2 Nr. 4 | – Brandherde, Brandfelder | | Teil 2 Nr. 16.2 |
| Schnittri | | Teil 2 Nr. 5 | – Dmme zum Abschlu von Grubenbauen | | Teil 2 Nr. 16.3 |
| | | | – Durchrterungen der Lager- sttte, wenn nicht im Sohlen- oder Gewinnungsri dargestellt | | Teil 2 Nr. 16.4 |
| | | | – Austritt- oder Ausbruch- stellen von Gasen, Laugen oder Schlmmen | | Teil 2 Nr. 16.5 |
| | | | – Gebirgsschlagstellen | | Teil 2 Nr. 16.6 |
| | | | – Hohlraumvermessungen und -volumen | | Teil 2 Nr. 16.7 |

1.2 bertgige Gewinnungsbetriebe

| Bestandteil | Grubenbild | | Bestandteil | Sonstige Unterlagen | |
|---|------------|--------------|-------------------------------------|---------------------|---------------|
| | | Inhalt | | | Inhalt |
| Titelblatt | | Teil 2 Nr. 1 | Tageri | | Teil 2 Nr. 2 |
| Gewinnungsri | | Teil 2 Nr. 6 | Bohrlochbild | | Teil 2 Nr. 13 |
| | | | Wiedernutzbar- machungsri | | Teil 2 Nr. 14 |
| | | | zustzlich | | |
| bei Gewinnungsbetrieben mit weitrumiger Grundwasserabsenkung: | | | bei Braunkohlengewinnungsbetrieben: | | |
| Grundwasserri | | Teil 2 Nr. 7 | Geologischer Ri | | Teil 2 Nr. 15 |
| Hhenfestpunktri mit Hhenverzeichnis | | Teil 2 Nr. 8 | | | |

1.3 Gewinnungsbetriebe mit Bohrungen von über Tage

| Bestandteil | Grubenbild | | Bestandteil | Sonstige Unterlagen | |
|--|------------|---------------|--|---------------------|-----------------|
| | | Inhalt | | | Inhalt |
| Titelblatt | | Teil 2 Nr. 1 | Bohrlochbild | | Teil 2 Nr. 13 |
| Betriebsgrundriß | | Teil 2 Nr. 9 | Geologischer Riß | | Teil 2 Nr. 15 |
| Für Aussolungsbetriebe zusätzlich: | | | | | |
| Kavernenriß für Solegewinnungs- kavernen | | Teil 2 Nr. 10 | Verzeichnis über Hohlraumvermessungen und -volumen | | Teil 2 Nr. 16.7 |
| Höhenfestpunktriß mit Höhenverzeichnis | | Teil 2 Nr. 8 | | | |

2 Übertägige Aufsuchungsbetriebe

| Bestandteil | Grubenbild | | Bestandteil | Sonstige Unterlagen | |
|-------------|------------|--------|--------------|---------------------|---------------|
| | | Inhalt | | | Inhalt |
| ∕ | | ∕ | Bohrlochbild | | Teil 2 Nr. 13 |

3 Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen

3.1 Untergrundspeicherung

3.1.1 Kavernen- und Porenspeicher

| Bestandteil | Grubenbild | | Bestandteil | Sonstige Unterlagen | |
|---|------------|---------------|--|---------------------|-----------------|
| | | Inhalt | | | Inhalt |
| Titelblatt | | Teil 2 Nr. 1 | Bohrlochbild | | Teil 2 Nr. 13 |
| Betriebsgrundriß | | Teil 2 Nr. 9 | Geologischer Riß | | Teil 2 Nr. 15 |
| Für Kavernenspeicher zusätzlich: | | | | | |
| Kavernenriß | | Teil 2 Nr. 10 | Verzeichnis über Hohlraumvermessungen und -volumen | | Teil 2 Nr. 16.7 |
| Höhenfestpunktriß mit Höhenverzeichnis | | Teil 2 Nr. 8 | | | |

3.1.2 Speicherbergwerke

| Bestandteil | Grubenbild | | Bestandteil | Sonstige Unterlagen | |
|---|------------|---------------|---|---------------------|-----------------|
| | | Inhalt | | | Inhalt |
| Titelblatt | | Teil 2 Nr. 1 | Bohrlochbild | | Teil 2 Nr. 13 |
| Tageriß | | Teil 2 Nr. 2 | Geologischer Riß | | Teil 2 Nr. 15 |
| Sohlenriß/ Zwischensohlenriß | | Teil 2 Nr. 3 | Verzeichnis über Dämme zum Abschluß von Grubenbauen | | Teil 2 Nr. 16.3 |
| Speicherriß | | Teil 2 Nr. 11 | | | |
| Schnittriß | | Teil 2 Nr. 5 | | | |
| Höhenfestpunktriß mit Höhenverzeichnis | | Teil 2 Nr. 8 | | | |

- 3.2 Versuchsgruben
Wie untertägige Gewinnungsbetriebe (Nummer 1.1)
- 3.3 Gewinnung in alten Halden

| Bestandteil | Grubenbild | | Bestandteil | Sonstige Unterlagen | |
|----------------------------------|------------|---------------|-------------|---------------------|--------|
| | | Inhalt | | | Inhalt |
| Titelblatt | | Teil 2 Nr. 1 | ∕ | | ∕ |
| Gewinnungsriß für alte Halden | | Teil 2 Nr. 12 | | | |

Teil 2

Inhalt und Form des Rißwerks

- 0 Titel
Der Titel jedes Bestandteils des Rißwerks muß enthalten:
- 0.1 den Namen des Betriebes,
0.2 die Bezeichnung des aufzusuchenden oder zu gewinnenden Bodenschatzes oder die Angabe einer anderen Tätigkeit als Aufsuchen oder Gewinnen,
0.3 die Bezeichnung des Risses oder der sonstigen Unterlage,
0.4 bei rißlichen Darstellungen zusätzlich den Maßstab und die Blattbezeichnung entsprechend der Blatteinteilung des Rißwerks.
- 1 Titelblatt
Das Titelblatt muß enthalten:
- 1.1 den Ort des Betriebes,
1.2 die Bezeichnung der Bergbauberechtigung,
1.3 eine amtliche Karte der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters oder des Deutschen Hydrographischen Instituts, jeweils in der neuesten Ausgabe, mit folgenden Eintragungen:
1.3.1 die Grenzen der Länder, Regierungsbezirke, Landkreise, Gemeinden, der Küstengewässer, des Festlandsockels und der Bergamtsbezirke,
1.3.2 die Grenzen, Art und Namen der Bergbauberechtigung, erforderlichenfalls in einer gesonderten Darstellung,
1.3.3 andere für den Betrieb festgesetzte Grenzen einschließlich Sicherheitslinien,
1.3.4 die Koordinaten der Eckpunkte der Grenzlinien nach den Nummern 1.3.2 und 1.3.3, soweit festgelegt,
1.3.5 Art und Namen angrenzender oder überdeckender Bergbauberechtigungen oder -betriebe, bei letzteren auch deren Grenzen,
1.3.6 Quellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Einflugschneisen,
1.4 einen Schnitt der normalen Schichtenfolge (Hauptschichtenschnitt), wenn er zur Übersicht über die Lagerstätte und die sie umgebenden Gebirgsschichten erforderlich ist,
1.5 ein Verzeichnis der Bestandteile des Rißwerks und eine Blatteinteilung mit den Hauptschnittlinien, wenn das Rißwerk aus mehreren Teilen besteht.
- 2 Tageriß
2.1 Der Tageriß muß enthalten:
2.1.1 die Eintragungen nach den Nummern 1.3.2 und 1.3.3,
2.1.2 die Tagessituation entsprechend der jeweils neuesten Ausgabe der Grundlagen nach § 8 Abs. 2,
2.1.3 die Gegenstände, auf die der Betrieb Rücksicht nehmen muß,
2.1.4 die übertägigen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen einschließlich Halden, Schlamm- und Klärteiche,
2.1.5 die Tagesöffnungen des Grubengebäudes,

- 2.1.6 die Ansatzpunkte der Bohrungen mit ihren Bezeichnungen, soweit sie nicht zur engräumigen Untersuchung einer oberflächennahen Lagerstätte dienen,
 - 2.1.7 Tagesbrüche, Pingen, Erdspalten und Geländeabrisse,
 - 2.1.8 den Verlauf von Schnittlinien und die Spuren von Seigerrißebenen,
 - 2.1.9 das Ausgehende der Lagerstätte, der Leitschichten und der Gebirgsstörungen, wenn diese Eintragungen für die Sicherheit des Betriebes und der Tagesoberfläche von Bedeutung sind.
 - 2.2 Bei untertägigen Gewinnungs- und Aufsuchungsbetrieben sowie bei Speicherbergwerken ist der Tageriß nur im Bereich von übertägigen Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sowie im Bereich von untertägigen Grubenbauen anzufertigen.
 - 2.3 Der Tageriß für übertägige Gewinnungsbetriebe muß die Tagessituation nur zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns enthalten; er ist nicht nachzutragen.
- 3 Sohlenriß/Zwischensohlenriß
- 3.1 Der Sohlenriß/Zwischensohlenriß muß enthalten:
 - 3.1.1 die Eintragungen nach Nummer 1.3.2, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur deren äußere Grenzen, sowie die Eintragungen nach Nummer 1.3.3,
 - 3.1.2 die Bezeichnung der Sohle,
 - 3.1.3 den Stand der Grubenbaue in Sohlenhöhe und der sonstigen zur Erschließung der Lagerstätte aufgefahrenen Grubenbaue mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Rißwerk,
 - 3.1.4 die Ansätze der Grubenbaue, die von den nach Nummer 3.1.3 darzustellenden Grubenbauen ausgehen,
 - 3.1.5 die Lagerstättenaufschlüsse, sonstigen Gebirgsschichten, Gebirgsstörungen, Mulden- und Sattellinien,
 - 3.1.6 die Grubenbaue für die Wasserhaltung,
 - 3.1.7 die Nachbarbaue und andere Gegenstände nach § 9 Abs. 5,
 - 3.1.8 die Standwasserbereiche, Brandherde, Brandfelder, Dämme zum Abschluß von Grubenbauen, Austritt- oder Ausbruchstellen von Gasen, Laugen oder Schlämmen, Gebirgsschlagstellen,
 - 3.1.9 betriebliche Sicherheitspfeiler und Schutzbezirke,
 - 3.1.10 die Bohrungen mit ihrer Bezeichnung,
 - 3.1.10.1 die von über Tage aus niedergebracht sind,
 - 3.1.10.2 mit denen Standwasser, wasser- oder laugenführende Schichten erbohrt worden sind,
 - 3.1.10.3 die der Bewetterung, Fahrung, Förderung oder Energieversorgung dienen,
 - 3.1.10.4 die der untertägigen Untersuchung der Gebirgsschichten, auch außerhalb des Sohlenniveaus, dienen, soweit sie nicht unmittelbar zur Vorbereitung und Durchführung der Gewinnung hergestellt werden,
 - 3.1.11 den Verlauf von Schnittlinien und die Spuren von Seigerrißebenen,
 - 3.1.12 die Vermerke über Genehmigungen zum Herstellen von Grubenbauen in betrieblichen Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken.
 - 3.2 Falls geneigte Grubenbaue außerhalb der Lagerstätte nicht in einem Zwischensohlenriß dargestellt werden, sind sie in voller Länge in den Sohlenrissen der angeschnittenen Sohlen einzutragen, wenn sie mehrere Sohlen miteinander verbinden.
- 4 Gewinnungsriß unter Tage
- 4.1 Der Gewinnungsriß unter Tage muß enthalten:
 - 4.1.1 die Eintragungen nach Nummer 1.3.2, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur deren äußere Grenzen, sowie die Eintragungen nach Nummer 1.3.3,
 - 4.1.2 den Stand folgender Grubenbaue mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Rißwerk: Grubenbaue, die
 - 4.1.2.1 innerhalb der Lagerstätte aufgefahren worden sind mit den Ansätzen der zugehörigen Ausrichtungsbaue,
 - 4.1.2.2 die Lagerstätte durchhörern,
 - 4.1.2.3 weniger als 20 m von der Lagerstätte entfernt sind, mit Ausnahme abgebauter Flächen,
 - 4.1.3 den Stand der Gewinnung und des Versatzes, unter Kennzeichnung der Versatzart, mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Rißwerk,
 - 4.1.4 die Ausbildung und den Verlauf der Lagerstätte unter Angabe der anstehenden und der gebauten Mächtigkeit,
 - 4.1.5 die Eintragungen nach den Nummern 3.1.7 bis 3.1.11 und die Vermerke nach Nummer 3.1.12.

- 4.2 Auf die Darstellung nach Nummer 4.1.2.2 kann verzichtet werden, wenn das betreffende Blatt des Gewinnungsrißes außer den Eintragungen nach Nummer 4.1.1 sonst keine weiteren Eintragungen oder Vermerke enthalten würde, Grubenbaue auf einem benachbarten Blatt mehr als 100 m von der Durchörterungsstelle entfernt sind und die Lage der Durchörterungsstelle in dem Verzeichnis nach Nummer 16.4 erfaßt wird.
- 4.3 Der Gewinnungsriß ist als Grundriß zu führen und bei stark geneigter oder steiler Lagerung durch Seigerisse zu ergänzen.
- 4.4 Bei stark geneigter oder steiler Lagerung dürfen im Grundriß bis zu drei Gewinnungssohlen dargestellt werden, wenn die Übersichtlichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bei Mehrfachlagerung stark geneigter oder steiler Lagerstättenteile können anstelle eines Seigerisses Gewinnungssohlenrisse geführt werden.
- 5 **Schnittriß**
- 5.1 Der Schnittriß muß enthalten:
- 5.1.1 die Eintragungen nach Nummer 1.3.2, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur deren äußere Grenzen, sowie die Eintragungen nach den Nummern 1.3.3 und 3.1.9,
- 5.1.2 die in der Schnittebene befindlichen Grubenbaue, Bohrungen nach Nummer 3.1.10 und geologischen Aufschlüsse,
- 5.1.3 die Tagesoberfläche,
- 5.1.4 die Spuren kreuzender Schnitte oder Seigerrißebenen.
- 5.2 Schnittrisse sind in dem Umfang, der zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse oder der Lage der Grubenbaue erforderlich ist, anzufertigen.
- 5.3 Für Schächte ist ein besonderer Schnittriß als Schachtbild anzufertigen. Dieser muß enthalten:
- 5.3.1 die Bezeichnung des Schachtes,
- 5.3.2 die Lageangaben (Koordinaten, auf Normalnull bezogene Höhen) sowie den Schachtdurchmesser,
- 5.3.3 die Teufe, Art, Beschaffenheit und Mächtigkeit der Gebirgsschichten,
- 5.3.4 die Wasseraustrittsstellen und andere sicherheitlich bedeutsame Bereiche,
- 5.3.5 den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Abteufarbeiten,
- 5.3.6 die Art des Abteufverfahrens,
- 5.3.7 die Teufe, Art und Wandstärke des Ausbaus,
- 5.3.8 die Sicherungsmaßnahmen nach der Stilllegung mit Lage- und Zeitangaben.
- 6 **Gewinnungsriß über Tage**
- 6.1 Der Gewinnungsriß über Tage muß enthalten:
- 6.1.1 die Eintragungen nach Nummer 1.3.2, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur deren äußere Grenzen, die Eintragungen nach den Nummern 1.3.3 und 3.1.9 sowie betriebliche Sicherheitsabstände,
- 6.1.2 den Stand der Gewinnung mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Rißwerk,
- 6.1.3 den Stand des Abraums und der Verkipfung mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Rißwerk, wenn diese Eintragungen für die Sicherheit des Betriebes oder für Gegenstände, auf die der Betrieb Rücksicht nehmen muß, von Bedeutung sind,
- 6.1.4 die ortsfesten Betriebseinrichtungen und Betriebsanlagen einschließlich Schlamm- und Klärteiche, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Entwässerungsleitungen,
- 6.1.5 die Bohrungen mit ihrer Bezeichnung sowie mit Angabe der auf Normalnull bezogenen Höhe des Bohrlochansatz- und Bohrlochendpunktes und, soweit ermittelt, des Bohrlochverlaufs, wenn die Bohrungen nicht zur engräumigen Untersuchung einer oberflächennahen Lagerstätte dienen,
- 6.1.6 die geologischen Aufschlüsse, die aus sicherheitlichen Gründen von Bedeutung sind,
- 6.1.7 die Nachbarbaue und andere Gegenstände nach § 9 Abs. 5, sonstige Hohlräume, frühere Anschüttungen und Ablagerungen,
- 6.1.8 den Verlauf von Schnittlinien.
- 6.2 Der Gewinnungsriß hat sich auf den Bereich der übertägigen Gewinnung einschließlich Abraum und Verkipfung sowie das Betriebsgelände zu erstrecken. Darüber hinaus muß er die Tagessituation in einem mindestens 50 m, bei Gewinnung von Braunkohle in einem mindestens 200 m breiten Streifen um die Tagebauoberkante enthalten.
- 6.3 Der Gewinnungsriß ist als Grundriß zu führen. Soweit es zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse erforderlich ist, sind Schnittrisse anzufertigen.

- 7 Grundwasserriß
- 7.1 Der Grundwasserriß muß enthalten:
- 7.1.1 die Linien gleicher Veränderungen des Grundwasserstandes, getrennt nach den Grundwasserleitern,
- 7.1.2 die dazugehörige Tagessituation.
- 7.2 Der Grundwasserriß darf als Deckriß zu einem anderen Riß oder zu einer geeigneten amtlichen topographischen Karte geführt werden.
- 8 Höhenfestpunktriß mit Höhenverzeichnis
- 8.1 Der Höhenfestpunktriß muß enthalten:
- 8.1.1 die Lage der Höhenfestpunkte,
- 8.1.2 die dazugehörige Tagessituation,
- 8.1.3 die Eintragung der auf Normalnull bezogenen Höhen und ihrer Änderungen (einzeln und insgesamt).
- 8.2 Der Höhenfestpunktriß darf als Deckriß zu einem anderen Riß oder zu einer geeigneten amtlichen topographischen Karte geführt werden.
- 8.3 Die Höhenänderungen sind in ein Höhenverzeichnis einzutragen, wenn es zur Übersichtlichkeit erforderlich ist.
- 9 Betriebsgrundriß
- Der Betriebsgrundriß muß enthalten:
- 9.1 die Eintragungen nach Nummer 1.3.2, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur deren äußere Grenzen, sowie die Eintragungen nach Nummer 1.3.3,
- 9.2 die Tagessituation entsprechend der jeweils neuesten Ausgabe der Grundlagen nach § 8 Abs. 2,
- 9.3 die Bohrungen mit ihrer Bezeichnung sowie mit Angabe der auf die Bezugsflächen nach § 3 bezogenen Höhe oder Tiefe des Bohrlochansatz- und Bohrlochendpunktes, des Bohrlochverlaufs, soweit ermittelt, und des jeweiligen Zustandes,
- 9.4 die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, auch unterirdische, sofern sie nicht innerhalb von zwei Jahren wieder entfernt werden, Schlammgruben sowie unterirdisch verlegte Leitungen und Kabel außerhalb der Betriebsplätze,
- 9.5 die betrieblichen Sicherheitspfeiler, Schutzbezirke und Sicherheitsabstände sowie in der Tagessituation noch nicht eingetragene Gegenstände und Flächen, von denen Bohrungen sowie andere Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen einen vorgeschriebenen Abstand haben müssen,
- 9.6 die Freileitungen, erdverlegten Versorgungs- und Entsorgungsleitungen fremder Betreiber, auf die der Betrieb Rücksicht nehmen muß,
- 9.7 im Bereich des Festlandssockels und der Küstengewässer zusätzlich Schifffahrtswege, Verkehrstrennungsgebiete, Sperrgebiete, sonstige unter besonderen Schutz gestellte Gebiete, Richtfunkstrecken, Seezeichen sowie seeverlegte Rohrleitungen und Kabel fremder Betreiber,
- 9.8 die Nachbarbaue und andere Gegenstände nach § 9 Abs. 5,
- 9.9 den Verlauf von Schnittlinien.
- 10 Kavernenriß
- 10.1 Der Kavernenriß muß enthalten
- 10.1.1 in der grundrißlichen Darstellung:
- 10.1.1.1 die Bezeichnung der Kaverne,
- 10.1.1.2 den Grundriß der Kaverne als Umhüllende aller auf die Grundrißebene projizierten Horizontalschnitte aus den Ergebnissen der Hohlraumvermessung, wobei die Bohrlochabweichung zu berücksichtigen ist,
- 10.1.1.3 den Horizontalschnitt der Hohlraumvermessung, der die größte ausgesolte Einzelfläche umfaßt, unter Angabe seiner Teufenlage und auf Normalnull bezogenen Höhe,
- 10.1.1.4 bei unregelmäßiger Ausbildung der Kaverne zusätzlich die Horizontalschnitte in den Teufenlagen, die zur Überprüfung des geringsten Abstandes zu Nachbarkavernen heranzuziehen sind,
- 10.1.1.5 die Nachbarbaue und andere Gegenstände nach § 9 Abs. 5;
- 10.1.2 in der schnittrißlichen Darstellung:
- 10.1.2.1 die Eintragungen nach Nummer 1.3.2, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur deren äußere Grenzen, sowie die Eintragungen nach Nummer 1.3.3,
- 10.1.2.2 die Bezeichnung der Kaverne,

- 10.1.2.3 die auf Normalnull bezogene Höhe des Ansatzpunktes der Kavernenbohrung,
- 10.1.2.4 die obere Begrenzung der geologischen Formation, in der die Kaverne angelegt ist, die Kavernenfirste und -sohle aus den Ergebnissen der Hohlraumvermessung sowie die Bohrlochsohle unter Angabe ihrer Teufenlage und auf Normalnull bezogenen Höhe,
- 10.1.2.5 die Unterkante der festen Verrohrung und der Sicherheitsschwebe,
- 10.1.2.6 die Umriss der Kaverne in den Schnittebenen aus den Ergebnissen der Hohlraumvermessung,
- 10.1.2.7 die Umriss unregelmäßiger Hohlraumerweiterungen, die der Schnittebene benachbart sind, als Projektionen auf die Schnittebene,
- 10.1.2.8 die Lage der nach den Nummern 10.1.1.3 und 10.1.1.4 darzustellenden Horizontalschnitte unter Angabe ihrer Teufen und auf Normalnull bezogenen Höhen,
- 10.1.2.9 die Nachbarbaue und andere Gegenstände nach § 9 Abs. 5.
- 10.2 Die grundrißliche Darstellung ist als Deckriß zum Betriebsgrundriß (Nummer 9) zu führen.
- 10.3 Die Schnittrisse sind bei Kavernenanlagen als durchgehende Längenschnitte über die einander benachbarten Kavernen anzufertigen.

11 Speicherriß

- 11.1 Der Speicherriß muß enthalten:
 - 11.1.1 die Eintragungen nach Nummer 1.3.2, bei mehreren Berechtigungen auf dieselben Bodenschätze nur deren äußere Grenzen, sowie die Eintragungen nach den Nummern 1.3.3 und 3.1.9 mit Ausnahme vorübergehend festgesetzter betrieblicher Sicherheitspfeiler oder Schutzbezirke,
 - 11.1.2 den Stand der im Speicherbereich aufgefahrenen Grubenbaue und ihre Anschlüsse an die Ausrichtungsbaue mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Rißwerk,
 - 11.1.3 die Vermerke nach Nummer 3.1.12,
 - 11.1.4 die innerhalb des Speicherbereichs verlaufenden Bohrungen mit ihrer Bezeichnung, wenn sie nicht als Vorbohrungen für anschließend aufzufahrende Grubenbaue dienen,
 - 11.1.5 die Angaben über den Beginn der Speicherung oder Lagerung in einem Grubenbau oder einer Bohrung nach Monat und Jahr und über Art und Aggregatzustand des gespeicherten oder eingelagerten Stoffes,
 - 11.1.6 den Stand der Speicherung oder Lagerung mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Rißwerk sowie mit Kennzeichnung, ob zusätzliche Stoffe zum Verfüllen eingebracht worden sind,
 - 11.1.7 die Angaben über die Beendigung der Speicherung oder Lagerung nach Monat und Jahr und über die Menge des gespeicherten oder eingelagerten Stoffes,
 - 11.1.8 die Darstellung des Abschlusses eines Grubenbaues oder einer Bohrung,
 - 11.1.9 die Nachbarbaue und andere Gegenstände nach § 9 Abs. 5.
- 11.2 Der Speicherriß ist als Grundriß zu führen und je nach Lage der Grubenbaue durch Seigerrisse zu ergänzen.

12 Gewinnungsriß für alte Halden

- 12.1 Der Gewinnungsriß für alte Halden muß enthalten:
 - 12.1.1 die Darstellung der Halde und die Tagessituation bis zu einer Entfernung von mindestens 200 m vom Haldenfuß,
 - 12.1.2 den Stand der Gewinnung mit Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen für das Rißwerk,
 - 12.1.3 die Darstellung der wiedernutzbargemachten Fläche mit Angabe über Größe, Art und Zeitpunkt der Wiedernutzbarmachung.
- 12.2 Der Gewinnungsriß ist als Grundriß zu führen. Soweit es zur Veranschaulichung erforderlich ist, sind Schnittrisse anzufertigen.

13 Bohrlochbild

- 13.1 Das Bohrlochbild muß enthalten
 - 13.1.1 folgende Angaben:
 - 13.1.1.1 die Bezeichnung der Bohrung,
 - 13.1.1.2 die Koordinaten und die auf die Bezugsflächen nach § 3 bezogene Höhe oder Tiefe des Ansatzpunktes und, soweit ermittelt, des Endpunktes der Bohrung,
 - 13.1.1.3 den Zweck der Bohrung,
 - 13.1.1.4 die Art des Bohrverfahrens,

- 13.1.1.5 den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Bohrung,
- 13.1.1.6 den Zeitpunkt der Verfüllung;
- 13.1.2 eine schnittrifliche Darstellung des Bohrloches mit folgenden Eintragungen.
 - 13.1.2.1 die Teufe, Art, Beschaffenheit und Mächtigkeit der Gebirgsschichten,
 - 13.1.2.2 den Bohrlochdurchmesser sowie den Durchmesser, die Wandstärke, den Werkstoff und die Einbauteufe der Verrohrung,
 - 13.1.2.3 die Teufenlage der Zementations- und Perforationsstrecken sowie der Lagerstättenabschlüsse,
 - 13.1.2.4 den Durchmesser, die Einbauteufe und die Verkiesung von Filtern,
 - 13.1.2.5 die Bereiche mit Wasser- oder Laugenzuflüssen, Spülungsverlusten, Öl- oder Gasspuren sowie andere sicherheitlich bedeutsame Bereiche,
 - 13.1.2.6 den Verlauf des Bohrloches, das Einfallen der Gebirgsschichten und deren geologische Stellung, soweit ermittelt,
 - 13.1.2.7 die Art der Verfüllung.
- 13.2 Ein Bohrlochbild ist nicht erforderlich für Bohrungen,
 - 13.2.1 die der Herstellung von Grubenbauen, der Gewinnung oder der Speicherung in Betrieben nach Teil 1 Nr. 1.1, 1.2 oder 3.1.2 dienen, soweit mit diesen Bohrungen keine weiträumige Erkundung der Gebirgsschichten verbunden ist,
 - 13.2.2 die nicht mehr als 100 m in den Boden eindringen.
- 13.3 Zum Bohrlochbild ist eine rifliche Darstellung der Tagessituation und der zu der Bohrung gehörenden Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen einschließlich Schlammgruben anzufertigen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die Tagessituation und die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen in anderen riflichen Darstellungen ein- und nachgetragen werden oder die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen innerhalb von zwei Jahren wieder entfernt werden.
- 14 Wiedernutzbarmachungsriß
 - 14.1 Der Wiedernutzbarmachungsriß muß enthalten:
 - 14.1.1 die rifliche Darstellung der wiedernutzbargemachten Fläche im Zusammenhang mit der betrieblichen und der übrigen Tagessituation,
 - 14.1.2 Angaben über
 - 14.1.2.1 Größe, Art und Zeitpunkt der Wiedernutzbarmachung,
 - 14.1.2.2 Art des Materials an der Oberfläche der Rohkippe,
 - 14.1.2.3 Mächtigkeit und Art des aufgetragenen kulturfähigen Bodenmaterials.
 - 14.2 Der Wiedernutzbarmachungsriß darf als Deckriß zu einem anderen Riß oder zu einer geeigneten topographischen Karte geführt werden.
- 15 Geologischer Riß
 - 15.1 Der geologische Riß muß enthalten:
 - 15.1.1 die Gebirgsstörungen,
 - 15.1.2 bei übertägigen Braunkohlengewinnungsbetrieben die für die Gewinnung und die Verkippung bedeutsamen Grenzflächen einschließlich der Tagebauoberkante,
 - 15.1.3 bei Gewinnungsbetrieben mit Bohrungen von über Tage die Grenzflächen der Lagerstätte und andere geologische Gegebenheiten, die für die Gewinnung bedeutsam sind,
 - 15.1.4 bei Betrieben zur Untergrundspeicherung die Grenzflächen der für die Speicherung oder Lagerung genutzten Schicht und der den Untergrundspeicher abdichtenden Schichten sowie andere geologische Gegebenheiten, die für die Speicherung oder Lagerung bedeutsam sind.
 - 15.2 Der geologische Riß darf als Deckriß zum Sohlenriß/Zwischensohlenriß (Nummer 3), zum Gewinnungsriß über Tage (Nummer 6), zum Betriebsgrubdriß (Nummer 9) oder zum Speicherriß (Nummer 11) geführt werden. Er ist entsprechend den durch neue Aufschlüsse gewonnenen Erkenntnissen nachzutragen.
 - 15.3 Der geologische Riß ist durch eine zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse ausreichende Anzahl von Schnittrissen zu ergänzen, in denen die Angaben nach Nummer 15.1 hervorzuheben sind. Die in der Schnittebene befindlichen Grubenbaue und Bohrungen sind darzustellen.
- 16 Verzeichnisse
 - 16.1 Das Verzeichnis über die Standwasserbereiche muß enthalten:
 - 16.1.1 die Bezeichnung der Standwasserbereiche mit Angabe der Lage und Zuordnung zu Grubenbauen,

- 16.1.2 das Datum der Festlegung der Standwasserbereiche und den Vermerk über die Eintragung in die Bestandteile des Rißwerks,
- 16.1.3 den Vermerk über die Art und den Zeitpunkt der Lösung des Standwassers sowie über die Eintragung in die Bestandteile des Rißwerks.
- 16.2 Das Verzeichnis über Brandherde und Brandfelder muß enthalten:
 - 16.2.1 die Bezeichnung der Brandherde und Brandfelder mit Angabe der Lage und Zuordnung zu Grubenbauen,
 - 16.2.2 das Datum der Festlegung der Brandherde und Brandfelder und den Vermerk über die Eintragung in die Bestandteile des Rißwerks,
 - 16.2.3 den Vermerk über die Art und den Zeitpunkt der Löschung des Brandes sowie über die Eintragung in die Bestandteile des Rißwerks.
- 16.3 Das Verzeichnis über Dämme zum Abschluß von Grubenbauen muß enthalten:
 - 16.3.1 die Bezeichnung der Dämme mit Angabe der Lage und Zuordnung zu Grubenbauen,
 - 16.3.2 das Datum der Errichtung sowie Angaben über Abmessungen, Aufbau und über etwaige Einbauten der Dämme,
 - 16.3.3 den Vermerk über die Eintragung der Dämme in die Bestandteile des Rißwerks sowie den Zeitpunkt der Öffnung.
- 16.4 Das Verzeichnis über Durchörterungen der Lagerstätte muß enthalten:
 - die Art und die Bezeichnung der Grubenbaue oder der Bohrungen mit Angabe der Durchörterungsstellen und des Zeitpunkts ihrer Herstellung.
- 16.5 Das Verzeichnis über Austritt- oder Ausbruchstellen von Gasen, Laugen oder Schlämmen muß enthalten:
 - 16.5.1 die Bezeichnung der Austritt- oder Ausbruchstellen mit Angabe der Lage und Zuordnung zu Grubenbauen,
 - 16.5.2 die Art und Menge des Austritt- oder Ausbruchmaterials,
 - 16.5.3 das Datum des Auftretens und des Verschlusses der Austritt- oder Ausbruchstellen, die Art des Verschlusses sowie den Vermerk über die Eintragung in die Bestandteile des Rißwerks.
- 16.6 Das Verzeichnis über Gebirgsschlagstellen muß enthalten:
 - 16.6.1 die Bezeichnung der Gebirgsschlagstellen mit Angabe der Lage und Zuordnung zu Grubenbauen,
 - 16.6.2 die Auswurfmenge,
 - 16.6.3 das Datum der Gebirgsschläge sowie den Vermerk über die Eintragung in die Bestandteile des Rißwerks.
- 16.7 Das Verzeichnis über Hohlraumvermessungen und -volumen muß enthalten:
 - 16.7.1 bei Solegewinnungs- oder Speicherkavernen die laufenden Nummern und die Daten der Hohlraumvermessungen, unter Hervorhebung der für die Nachtragung des Kavernenrisses (Nummer 10) zugrunde gelegten Hohlraumvermessung, sowie eine Gegenüberstellung des durch die Hohlraumvermessungen bestimmten und des aus der chemisch-analytischen Überwachung des Solbetriebs oder aus den Mengemessungen errechneten Kavernenvolumens;
 - 16.7.2 bei sonstigen Aussolungen die während des vorangegangenen Nachtragungszeitraums gewonnene Solemenge und die in ihr enthaltene Salzmenge sowie deren Summen über die Betriebszeit.

Anlage 4

(zu § 10)

Teil 1Fristen
in Monaten**Regelmäßige Nachtragungs- und Einreichungsfristen**

| | | |
|--------------|--|--------------------|
| 1 | Gewinnungsbetriebe und untertägige Aufsuchungsbetriebe | |
| 1.1 | Untertägige Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe | |
| | Steinkohle | 3 |
| | Halden | 12 |
| | Braunkohle, Erze, Salze | 6 |
| | Halden | 12 |
| | Sole, sonstige Bodenschätze | 12 |
| 1.2 | Übertägige Gewinnungsbetriebe | |
| | Steinkohle | 12 |
| | Braunkohle | 12 |
| | Höhenfestpunktriß | 24 |
| | Basaltlava, Feldspat, Quarz und Quarzit mit Ausnahme quarzitischer Sande | 48 |
| | Sonstige Bodenschätze | 24 |
| 1.3 | Gewinnungsbetriebe mit Bohrungen von über Tage | |
| | Kohlenwasserstoffe | 12 |
| | Erdwärme | 48 |
| | Solegewinnungskavernen bei Veränderung der Betriebsanlagen nach jeder von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Hohlräumvermessung oder Höhenmessung | 12 unverzüglich |
| | Sonstige Aussolungen | 12 |
| 2 | Übertägige Aufsuchungsbetriebe | |
| | Nach Fertigstellung der Bohrung oder bei Änderungen innerhalb von | 6 |
| 3 | Sonstige Tätigkeiten und Einrichtungen | |
| 3.1 | Untergrundspeicherung | |
| 3.1.1 | Kavernenspeicher | |
| | bei Veränderung der Betriebsanlagen nach jeder von der zuständigen Behörde vorgeschriebenen Hohlräumvermessung oder Höhenmessung | 12 unverzüglich |
| 3.1.2 | Porenspeicher | 12 |
| 3.1.3 | Speicherbergwerke | 6 |
| | Halden | 12 |
| 3.2 | Versuchsgruben | 24 |
| 3.3 | Gewinnung in alten Halden | 24 |

Teil 2**Unverzüglich in das Rißwerk einzutragende Angaben:**

- 1 die Grenzen der Bergbau- oder sonstigen Berechtigung sowie andere für den Betrieb festgesetzte Grenzen einschließlich Sicherheitslinien,
- 2 betriebliche Sicherheitspfeiler, Schutzbezirke und Sicherheitsabstände sowie Quellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Einflugschneisen,
- 3 bei Betrieben in Küstengewässern oder im Bereich des Festlandssockels über die Angaben nach den Nummern 1 und 2 hinaus Schiffsfahrtswege, Verkehrstrennungsgebiete, Sperrgebiete, sonstige unter besonderen Schutz gestellte Gebiete, Richtfunkstrecken, Seezeichen sowie Rohrleitungen und Kabel,
- 4 Standwasserbereiche, Wasserdämme, Abschlußdämme,
- 5 Brandherde, Brandfelder, Branddämme,
- 6 Austritt- oder Ausbruchstellen von Gasen, Laugen oder Schlämmen, wasser-, laugen- oder gasführende Schichten oder Klüfte,
- 7 Gebirgsschlagstellen.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Viehverkehrsverordnung**

Vom 19. Dezember 1986

Auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 11 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Viehverkehrsverordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die den Abschnitt 10 betreffende Zeile wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 10: Kennzeichnung, Kontrollbücher, Deckregister 19 a bis 24“.
2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden (Viehtransportfahrzeuge), sowie bei einer solchen Beförderung benutzte Behältnisse müssen

 1. so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während des Transports nicht heraus-sickern oder herausfallen können, und
 2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;

dies gilt nicht für nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand zwischen Gehöft und Weideflächen transportiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt werden.

(2) Für die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 haben zu sorgen:

 1. bei Viehtransportfahrzeugen der Halter,
 2. bei Behältnissen der Benutzer,
 3. bei Beförderungsmitteln nach Absatz 1 Satz 2 der Verfügungsberechtigte.“
3. In § 5 Nr. 1 wird das Zitat „§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Viehtransportfahrzeuge sowie alle bei der Beförderung lebenden Viehs benutzten Behältnisse und Gerätschaften sind alsbald nach der Benutzung, spätestens am folgenden Tag, zu reinigen und zu desinfizieren; dies gilt nicht für nichtgewerbliche bestandseigene Viehtransportfahrzeuge, mit denen nur Vieh aus dem eigenen Bestand transportiert wird. Satz 1 gilt entsprechend für Eisenbahnwagen sowie Räume und Teile von Räumen in Eisenbahnwagen, Flugzeugen und Schiffen, die zur Beförderung lebenden Viehs benutzt worden sind.“;
 - b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Die zuständige Behörde kann in Zeiten erhöhter Seuchengefahr

 1. anordnen, daß die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Einrichtungen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel versehen werden,
 2. auch für Viehausstellungen, Viehsammelstellen oder Viehmärkte Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Absatz 2 anordnen.

(4) Für die Reinigung und Desinfektion sind verantwortlich:

 1. bei Viehtransportfahrzeugen der Fahrer,
 2. bei Behältnissen und Gerätschaften der Benutzer,
 3. bei Beförderungsmitteln nach Absatz 1 Satz 2 der Verfügungsberechtigte.“
 5. Die Überschrift des Abschnitts 10 wird wie folgt gefaßt:

„Abschnitt 10
Kennzeichnung, Kontrollbücher, Deckregister“.
 6. Vor § 20 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 19 a
Kennzeichnung von Rindern

(1) Rinder müssen von dem Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten vor dem Verbringen aus dem Bestand, spätestens jedoch sechs Wochen nach der Geburt, mit einer nur einmal verwendbaren Ohrmarke dauerhaft so gekennzeichnet werden, daß die Identifizierung des Einzeltieres, der Bestand, in dem die Kennzeichnung vorgenommen wurde, und der Kreis, in dem oder die kreisfreie Stadt, in der dieser Bestand liegt, zu ermitteln sind.

(2) Die Ohrmarke muß auf der Vorderseite (bei Metallohrmarken Stützenseite) die Betriebsnummer sowie eine Zahl als Tiernummer enthalten. Die Betriebsnummer wird von der zuständigen Behörde, die über die Ausgabe der Betriebsnummer Nachweise führt, zugeteilt. Auf der Rückseite der Ohrmarke (bei Metallohrmarken Lochseite) müssen die Buchstaben des amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichens des Kreises oder der kreisfreien Stadt enthalten sein. Bei ausreichend großen Ohrmarken kann die geforderte Beschriftung auch auf der Vorderseite zusammen angebracht werden.

(3) Die Verpflichtung zur Kennzeichnung gilt nicht, soweit durch eine Kennzeichnung einer Züchtervereinigung oder eines Milchkontrollverbandes die Anforderung

rungen des Absatzes 1 erfüllt sind und die betreffende Organisation sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde auf Anfrage über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

(4) Verliert ein Rind die Ohrmarke, so ist der jeweils Verfügungsberechtigte zur erneuten Kennzeichnung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet. Ausgenommen von der Verpflichtung der erneuten Kennzeichnung sind zur alsbaldigen Schlachtung bestimmte Rinder; diese sind spätestens mit dem Verbringen aus dem Bestand so zu kennzeichnen, daß der Herkunftsbestand zu ermitteln ist.

(5) Die zuständige Behörde kann für Kleinbestände eine andere Kennzeichnung als nach den Absätzen 1 und 2 zulassen.

§ 19 b

Kennzeichnung von Schweinen

(1) Schweine müssen von dem Besitzer oder von einem von ihm Beauftragten spätestens mit dem Absetzen dauerhaft und deutlich lesbar so gekennzeichnet werden, daß der Bestand, in dem die Kennzeichnung vorgenommen wurde, und der Kreis, in dem oder die kreisfreie Stadt, in der dieser Bestand liegt, zu ermitteln sind. Die Kennzeichnung ist durch geeignete Ohrmarken oder durch Ohrtätowierung durchzuführen.

(2) Die Kennzeichnung muß die Buchstaben des amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichens des Kreises oder der kreisfreien Stadt sowie eine Zahl als Betriebsnummer enthalten. Die Betriebsnummer wird von der zuständigen Behörde, die über die Ausgabe der Betriebsnummer Nachweise führt, zugeteilt.

(3) Die Verpflichtung zur Kennzeichnung gilt nicht, soweit durch eine Kennzeichnung eines Schweinezuchtunternehmens, einer Züchtervereinigung, eines Ferkelerzeugerringes oder einer Ferkelerzeugergemeinschaft die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt sind und die betreffende Organisation sich verpflichtet hat, die zuständige Behörde auf Anfrage über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

(4) Die Verpflichtung zur Kennzeichnung gilt ferner nicht für Schweine, die in einem Betrieb, der keine Schweine zu Mastzwecken zukauf, erzeugt und von diesem ausschließlich zur Schlachtung abgegeben werden. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung nach § 3 der Fleischhygiene-Verordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 19 c

Kennzeichnung von anderem Vieh

Die zuständige Behörde kann eine dauerhafte Kennzeichnung auch für anderes Vieh vorschreiben, wenn dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„dies gilt auch für Genossenschaften und Erzeugergemeinschaften, die Vieh übernehmen oder abgeben, sowie für Brütereien, die Küken auch aus Brut-eiern anderer Betriebe erbrüten und abgeben.“;

b) in Satz 2 Nummer 3 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefaßt:

„b) bei Rindern die Buchstaben und Nummern der Ohrmarken oder bei Rindern, die zur Schlachtung abgegeben werden, eine etwaige sonstige Kennzeichnung sowie das Geschlecht,

c) bei Schweinen Stückzahl, ungefähres Alter sowie bei Zuchtschweinen die Kennzeichnung.“.

8. In § 21 Satz 1 werden nach dem Wort „Viehtransportfahrzeugen“ die Worte „, für die nach § 16 eine Desinfektion vorgeschrieben ist,“ eingefügt.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 1 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Beförderungsmittel den festgesetzten Anforderungen entsprechen,“;

b) in Nummer 11 werden nach der Zahl „2“ die Worte „, jeweils in Verbindung mit Abs. 4,“ eingefügt;

c) nach Nummer 12 wird folgende Nummer eingefügt:

„12 a. einer Vorschrift des § 19 a Abs. 1, 2 Satz 1 oder 3 oder Abs. 4 Satz 1 oder des § 19 b Abs. 1 oder 2 Satz 1 über die Kennzeichnung zuwiderhandelt oder“.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Viehverkehrsverordnung in der vom 1. Februar 1988 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann hierbei die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen, durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 3

Es treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

2. die Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-4-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,

3. die Verordnung über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen in Eisenbahnwagen bei Tiertransporten im Verkehr mit dem Ausland vom 18. August 1966 (BGBl. I S. 519),

4. § 3 Abs. 3 der Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Januar 1981 (BGBl. I S. 130),

5. § 3 Abs. 3 der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 403),
6. § 2 der Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1985 (BGBl. I S. 1584),
7. die Forellen-Pankreasnekrose-Verordnung vom 24. März 1982 (BGBl. I S. 385), geändert durch Verordnung vom 19. November 1984 (BGBl. I S. 1415),
Baden-Württemberg (ehemaliges Land Baden):
8. die Landesverordnung über die planmäßige Bekämpfung der Unfruchtbarkeit der Rinder in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-38-a, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 5

(1) Artikel 1 Nr. 2, 7 und 8 Buchstaben a und b treten am 1. Mai 1987 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 2a, 4 bis 6 und 8 Buchstabe c und Artikel 3 Nr. 4 bis 6 treten am 1. Februar 1988 in Kraft.

(3) Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Gewährung von Produktionserstattungen
für die Verwendung von Stärke und Zucker
(Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung)**

Vom 19. Dezember 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 2, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis sowie für Zucker über die Gewährung von Produktionserstattungen für die Verwendung bestimmter, in diesen Rechtsakten genannter Grunderzeugnisse zur Herstellung bestimmter anderer Erzeugnisse (Verarbeitungserzeugnisse).

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung.

§ 3

Voraussetzungen

Eine Produktionserstattung wird nur für Grunderzeugnisse gewährt, die

1. sich im zollrechtlich freien Verkehr des Zollgebietes befinden und
2. unter amtlicher Überwachung in einem zugelassenen Herstellungsbetrieb zum Herstellen der Verarbeitungserzeugnisse verwendet werden (Erstattungs-Verwendung).

§ 4

Zulassung des Herstellers, Erstattungsbeitrügter

(1) Antragsberechtigt für die Zulassung als Hersteller ist der Inhaber des Betriebes, in dem die Verarbeitungserzeugnisse hergestellt werden (Erstattungsbeitrügter). Sind an der Herstellung der Verarbeitungserzeugnisse nacheinander mehrere Betriebe verschiedener Inhaber beteiligt, so ist Erstattungsbeitrügter der Inhaber des Betriebes, in dem der Verarbeitungsvorgang abgeschlossen wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist der Erstattungsbeitrügter Inhaber mehrerer Betriebe, so ist für jeden Betrieb ein gesonderter Antrag zu stellen.

(2) Zuständig für die Zulassung ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Betrieb des Erstattungsbeitrügter liegt.

(3) Die Zulassung setzt voraus, daß der Erstattungsbeitrügter

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt und regelmäßig Abschlüsse macht,
2. auf Verlangen in zwei Stücken vorlegt:
 - a) Orts- und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Grunderzeugnisse gelagert und verarbeitet werden sollen,
 - b) Beschreibung des vorgesehenen Herstellungsverfahrens unter Angabe von Zutaten, Nebenerzeugnissen und Ausbeuteverhältnissen,
 - c) zusätzliche Aufgaben, soweit sie zur Überwachung erforderlich sind.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 setzt die Zulassung außerdem voraus, daß auch die Inhaber der anderen beteiligten Betriebe die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen und sich gegenüber dem Hauptzollamt schriftlich mit dem Antrag des Erstattungsbeitrügter einverstanden erklären.

(4) Die Zulassung wird dem Erstattungsbeitrügter jederzeit widerruflich durch einen Erlaubnisschein erteilt, in dem die überwachende Zollstelle bestimmt wird. Liegen in den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 die beteiligten Betriebe in den Bezirken verschiedener Zollstellen, so können auch mehrere überwachende Zollstellen bestimmt werden. In diesem Fall grenzt das Hauptzollamt die Aufgaben der überwachenden Zollstellen voneinander ab.

(5) Für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung gelten die §§ 130 und 131 der Abgabenordnung sinngemäß.

§ 5

**Erstattungsantrag und Anmeldung,
Übergang in die Erstattungsverwendung**

(1) Die Erteilung der Erstattungsbescheinigung nach den in § 1 genannten Rechtsakten (Erstattungsbescheid) ist schriftlich bei der überwachenden Zollstelle zu beantragen. Der Antrag ist in drei Stücken einzureichen. Mit Zustimmung der überwachenden Zollstelle kann der Antrag auch bei einer anderen Zollstelle und, soweit die Grunderzeugnisse eingeführt worden sind, auch bei der Zollstelle, die sie zum zollrechtlich freien Verkehr abfertigt, gestellt werden; in diesen Fällen ist der Antrag in vier Stücken einzureichen.

(2) Der Erstattungsbeitrügter hat die Grunderzeugnisse der Zollstelle, bei der er den Antrag nach Absatz 1 stellt, anzumelden und dort oder an einem von der Zollstelle

bestimmten Ort vorzuführen. Die Anmeldung ist in drei Stücken, in den Fällen nach Absatz 1 Satz 3 in vier Stücken, abzugeben. Auf Verlangen der Zollstelle hat der Erstattungsbeteiligte den Erlaubnisschein vorzulegen.

(3) Auf Grund des Antrags nach Absatz 1 und der Anmeldung der Grunderzeugnisse werden diese unter amtliche Überwachung gestellt und dem Erstattungsbeteiligten zur zweckgerechten Verwendung überlassen. Die Grunderzeugnisse gehen damit in die Erstattungs-Verwendung über. Auf besonderen Antrag des Erstattungsbeteiligten können die Grunderzeugnisse abweichend von Satz 1 auch zu einem späteren Zeitpunkt unter Überwachung gestellt werden. In diesem Fall hat der Erstattungsbeteiligte bei der Überführung der Grunderzeugnisse in die Erstattungs-Verwendung auf den bereits früher gestellten Antrag nach Absatz 1 hinzuweisen.

(4) Die überwachende Zollstelle kann zulassen, daß die Grunderzeugnisse ohne Vorführung durch Anschreiben unter Überwachung gestellt werden. Diese Zulassung kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, soweit es für die Überwachung von Menge, Art und Beschaffenheit der angeschriebenen Grunderzeugnisse erforderlich ist. Die Anschreibung ist der überwachenden Zollstelle in drei Stücken anzuzeigen.

§ 6

Pflichten des Erstattungsbeteiligten

(1) Der Erstattungsbeteiligte hat die unter Überwachung gestellten Grunderzeugnisse unverzüglich in die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a angegebenen Betriebsräume aufzunehmen.

(2) Der Erstattungsbeteiligte ist verpflichtet:

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
2. gesonderte Aufzeichnungen zu machen über
 - a) den Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand der Grunderzeugnisse, die unter Überwachung verwendet werden,
 - b) die hergestellten Mengen von Zwischen- und Verarbeitungserzeugnissen sowie die dabei verwendeten Zutaten und angefallenen Nebenerzeugnisse und Abfälle,
3. der überwachenden Zollstelle jede Veränderung hinsichtlich der nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

(3) Erstreckt sich eine Inventur in dem Betrieb des Erstattungsbeteiligten auf Waren, die sich in der Erstattungs-Verwendung befinden, so hat der Erstattungsbeteiligte der überwachenden Zollstelle den Zeitpunkt der Inventur so rechtzeitig anzuzeigen, daß eine amtliche Bestandsaufnahme durch die Zollstelle mit der Inventur verbunden werden kann.

(4) Der Erstattungsbeteiligte ist verpflichtet, die in Absatz 2 genannten Bücher und Aufzeichnungen sowie die sich darauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

(5) Zum Zwecke der Überwachung hat der Erstattungsbeteiligte den zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lager-

stätten und die Aufnahme der Bestände an Waren, die sich in der Erstattungs-Verwendung befinden, während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Anschreibungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung ist der Erstattungsbeteiligte verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Stellen der Bundesfinanzverwaltung auf seine Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken.

(6) Die überwachende Zollstelle kann dem Erstattungsbeteiligten ergänzende Pflichten auferlegen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

(7) Der Erstattungsbeteiligte hat die Verpflichtungen, die ihm gegenüber den zuständigen Stellen obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der überwachenden Zollstelle schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen; die Beauftragten haben die Anzeige mit zu unterschreiben.

(8) In den Fällen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 haben auch die Inhaber der anderen beteiligten Betriebe die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 7 zu erfüllen.

§ 7

Abgabe von Zwischenerzeugnissen

In den Fällen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 haben sich die Inhaber des abgebenden und des empfangenden Betriebes die Abgabe und den Empfang der Zwischenerzeugnisse mit einer Übergabebestätigung in vier Stücken zu bestätigen; § 6 Abs. 7 gilt entsprechend. Zwei Stücke der Bestätigung sind von dem empfangenden Betrieb seiner überwachenden Zollstelle vorzulegen.

§ 8

Ende der Erstattungs-Verwendung

(1) Die Erstattungs-Verwendung endet mit der zweckgerechten Verwendung der Grunderzeugnisse. Die Grunderzeugnisse sind zweckgerecht verwendet, wenn die Verarbeitungserzeugnisse bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Erstattungsbescheides hergestellt worden sind.

(2) Der Erstattungsbeteiligte hat der überwachenden Zollstelle das Ende der Erstattungs-Verwendung für die auf Grund einer Anmeldung unter Überwachung gestellten Grunderzeugnisse in drei Stücken anzuzeigen und dabei die Angaben zu machen, die für die Zahlung der Produktionserstattung nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlich sind.

§ 9

Entnahme aus der Erstattungs-Verwendung

(1) Werden Waren aus der Erstattungs-Verwendung entnommen, bevor diese nach § 8 endet, so ist dies unter Angabe ihrer Menge, Art und Beschaffenheit und, soweit es sich nicht um Grunderzeugnisse handelt, auch unter Angabe von Menge, Art und Beschaffenheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse sowie des Zeitpunktes der Entnahme der überwachenden Zollstelle schriftlich in drei Stücken anzuzeigen.

(2) Grunderzeugnisse, die zweckwidrig verwendet worden sind, gelten als aus der Erstattungs-Verwendung entnommen. Als entnommen gelten auch Fehlmengen, die bei der Verwendung entstehen und nicht auf technisch unvermeidbare Mengenverluste zurückzuführen sind. Als Zeitpunkt der Entnahme gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmenge, soweit der tatsächliche Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

§ 10

Festsetzung und Zahlung der Erstattung

(1) Auf Grund des Antrages nach § 5 Abs. 1 erteilt die für die Gewährung der Produktionserstattung zuständige Zollstelle den Erstattungsbescheid, und zwar auch dann, wenn die Grunderzeugnisse nach § 5 Abs. 3 Satz 3 noch nicht unter Überwachung gestellt worden sind.

(2) Für den Erstattungsbescheid gelten die §§ 157 und 356 der Abgabenordnung sinngemäß. Für die Bekanntgabe des Bescheides gilt § 122 der Abgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Produktionserstattung wird erst ausgezahlt, wenn die zweckgerechte Verwendung der Grunderzeugnisse zollamtlich festgestellt worden ist.

(4) Der Antrag auf einen nach den in § 1 genannten Rechtsakten zulässigen Vorschuß oder Abschlag auf die Produktionserstattung ist bei der für die Gewährung der Produktionserstattung zuständigen Zollstelle zu stellen.

§ 11

Sicherheitsleistung

(1) Soweit nach den in § 1 genannten Rechtsakten nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten für die dort vorgesehenen Sicherheitsleistungen die Vorschriften der

§§ 241 bis 248 der Abgabenordnung sinngemäß. Für die Befriedigung des Rückzahlungsanspruchs durch Verwertung von Sicherheiten gilt § 327 der Abgabenordnung sinngemäß.

(2) Die Sicherheit ist bei der zuständigen Zollstelle zu leisten.

§ 12

Muster, Vordrucke

Für die Anträge nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 4, die Anmeldung nach § 5 Abs. 2, die Anzeigen nach § 5 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 sowie für die Übergabebestätigung nach § 7 kann der Bundesminister der Finanzen Muster in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung bekanntgeben oder Vordrucke bei den zuständigen Zollstellen bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft; gleichzeitig tritt die Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung vom 7. März 1983 (BGBl. I S. 283) außer Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1986
und der Arbeitsentgeltverordnung**

Vom 19. Dezember 1986

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1986 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2556), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1986“ jeweils durch die Jahreszahl „1987“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „510“ durch die Zahl „520“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl „510“ durch die Zahl „520“ und die Zahl „485“ durch die Zahl „495“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1986“ jeweils durch die Jahreszahl „1987“ ersetzt.

Artikel 2

Die Arbeitsentgeltverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2556), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für Erwerbseinkommen, das bei einer Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.“
2. In § 5 werden die Worte „31. Dezember 1986“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1987“.

Artikel 3

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung in der vom 1. Januar 1987 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz
(FRG-Entgeltverordnung)**

Vom 19. Dezember 1986

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz

Für 1985 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

Anlage 5

| Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM | | | | | | | |
|--|--|--------|--------|--|--------|---|--------|
| Jahr | Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe | | | Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe | | Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe | |
| | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 1 | 2 |
| 1985 | 37 164 | 33 612 | 29 904 | 32 520 | 19 584 | 29 916 | 26 556 |

Anlage 7

| Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM | | | | | | |
|--|---|--------|--------|---|--------|--|
| Jahr | Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe | | | Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe | | Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft |
| | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | |
| 1985 | 27 300 | 25 248 | 24 096 | 22 416 | 17 076 | 18.696 |

Anlage 9

| Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM | | | | | |
|--|---------------------------------|--------|--------|--------|--------|
| Jahr | Angestellte der Leistungsgruppe | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1985 | 64 800 | 59 160 | 43 680 | 31 716 | 26 268 |

Anlage 11

| Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM | | | | | |
|--|---------------------------------|--------|--------|--------|--------|
| Jahr | Angestellte der Leistungsgruppe | | | | |
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1985 | 64 800 | 47 460 | 35 256 | 25 752 | 21 708 |

Anlage 13

| Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM – Arbeiter – | | | | | |
|---|-------------------------------------|--------|--------|-----------|--------|
| Jahr | Bergarbeiter in der Leistungsgruppe | | | | |
| | unter Tage | | | über Tage | |
| | 1 | 2 | 3 | 1 | 2 |
| 1985 | 39 240 | 33 912 | 28 560 | 31 548 | 27 108 |

Anlage 15

| Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM – Angestellte – | | | | | | | | | | | | |
|--|--|--------|--------|-----------|--------|--------|--------|---|--------|--------|--------|--------|
| Jahr | Technische Angestellte der Leistungsgruppe | | | | | | | Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe | | | | |
| | unter Tage | | | über Tage | | | | | | | | |
| | 1 u. 2 | 3 | 4 | 1 | 2 | 3 | 4 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1985 | 80 400 | 67 596 | 58 752 | 80 400 | 77 988 | 59 580 | 51 876 | 80 400 | 71 184 | 57 876 | 44 892 | 32 268 |

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über den Beitrag in der Altershilfe für Landwirte
(GAL-Beitragsverordnung 1987)**

Vom 19. Dezember 1986

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1987 monatlich 162 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 6 des Siebenten Änderungsgesetzes GAL auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Sechzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 19. Dezember 1986

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der gemäß Artikel 1 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 31. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1933), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 1986 (BGBl. I S. 902), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position „Haloperidol“ erhält folgende Fassung:

„Haloperidol,
seine Salze, Ester und deren Salze“.

2. In der Position „Metamizol“ werden die Worte „zur parenteralen Anwendung“ gestrichen.

3. Folgende Positionen werden angefügt:

„Altretamin
und seine Salze

Amlodaron
und seine Salze

Cefotiam
und seine Salze

Diflunisal
und seine Salze

Diltiazem
und seine Salze

3,3-Diphosphono-1,2-propandicarbonsäure
und ihre Salze
– als Trägersubstanz für [^{99m}Tc] Technetium –
[¹¹¹In] Indium
und seine Salze

Isosorbidmononitrat

Ketoconazol
und seine Salze

Luprostiol
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Morantel
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Piretanid
und seine Salze

Probucol

Ranitidin
und seine Salze

Secretin
und seine Salze
– zur Anwendung als Diagnostikum –

Tocainid
und seine Salze

**N-(2,4,5-Trimethylphenylcarbonylmethyl)=
iminodlessigsäure**
und ihre Salze
– als Trägersubstanz für [^{99m}Tc] Technetium –“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften
Vom 19. Dezember 1986**

Auf Grund des § 19 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In Artikel 27 Abs. 3 a der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Februar 1986 (BGBl. I S. 255) geändert worden ist, wird das Datum „31. Dezember 1986“ durch das Datum „31. Dezember 1989“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Verordnung
über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung
(V zu § 180 Abs. 2 AO)**

Vom 19. Dezember 1986

Auf Grund des § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 1 Nr. 31 des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) neu gefaßt worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Feststellungsverfahren bei gleichen Sachverhalten

§ 1

**Gegenstand, Umfang und Voraussetzungen
der Feststellung**

(1) Besteuerungsgrundlagen, insbesondere einkommensteuerpflichtige oder körperschaftsteuerpflichtige Einkünfte, können ganz oder teilweise gesondert festgestellt werden, wenn der Einkunftserzielung dienende Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen

1. von mehreren Personen betrieben, genutzt oder gehalten werden
oder
2. mehreren Personen getrennt zuzurechnen sind, die bei der Planung, Herstellung, Erhaltung oder dem Erwerb dieser Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen gleichartige Rechtsbeziehungen zu Dritten hergestellt oder unterhalten haben (Gesamtobjekt).

(2) Absatz 1 gilt für die Umsatzsteuer nur, wenn mehrere Unternehmer im Rahmen eines Gesamtobjekts Umsätze ausführen oder empfangen.

(3) Die Feststellung ist gegenüber den in Absatz 1 genannten Personen einheitlich vorzunehmen. Sie kann auf bestimmte Personen beschränkt werden.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für Feststellungen in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung. Die Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen gelten als gewerblicher Betrieb im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Für Feststellungen in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist das Finanzamt zuständig, das nach § 19 oder § 20 der Abgabenordnung für die Steuern vom Einkommen und Vermögen des Erklärungsspflichtigen zuständig ist.

(3) Feststellungen nach § 1 Abs. 2 hat das für die Feststellungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 zuständige Finanzamt zu treffen.

(4) § 18 Abs. 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 3

Erklärungspflicht

(1) Eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen haben nach Aufforderung durch die Finanzbehörde abzugeben:

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Personen, die im Feststellungszeitraum die Wirtschaftsgüter, Anlagen oder Einrichtungen betrieben, genutzt oder gehalten haben,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 die Personen, die bei der Planung, Herstellung, Erhaltung, dem Erwerb, der Betreuung, Geschäftsführung oder Verwaltung des Gesamtobjektes für die Feststellungsbeteiligten handeln oder im Feststellungszeitraum gehandelt haben; dies gilt in den Fällen des § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 34 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Die Erklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und von der zur Abgabe verpflichteten Person eigenhändig zu unterschreiben. Name und Anschrift der Feststellungsbeteiligten sind anzugeben. Der Erklärung ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen beizufügen.

(3) Die Finanzbehörde kann entsprechend der vorgesehenen Feststellung den Umfang der Erklärung und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bestimmen.

(4) Hat ein Erklärungsspflichtiger eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abgegeben, sind andere Erklärungsspflichtige insoweit von der Erklärungspflicht befreit.

§ 4

Einleitung des Feststellungsverfahrens

Die Finanzbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang sie ein Feststellungsverfahren durchführt. Hält sie eine gesonderte Feststellung nicht für erforderlich, insbesondere weil das Feststellungsverfahren nicht der einheitlichen Rechtsanwendung und auch nicht der Erleichterung des Besteuerungsverfahrens dient, kann sie dies durch Bescheid feststellen. Der Bescheid gilt als Steuerbescheid.

§ 5

Verfahrensbeteiligte

Als an dem Feststellungsverfahren Beteiligte gelten neben den Beteiligten nach § 78 der Abgabenordnung auch die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen.

§ 6

Bekanntgabe

(1) Die am Gegenstand der Feststellung beteiligten Personen sollen einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten bestellen, der ermächtigt ist, für sie alle Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen, die mit dem Feststellungsverfahren und dem anschließenden Verfahren über einen außergerichtlichen Rechtsbehelf zusammenhängen. Ein Widerruf der Empfangsvollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht. Ist ein Empfangsbevollmächtigter nicht bestellt, kann die Finanzbehörde die Beteiligten auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen. Hierbei ist ein Beteiligter vorzuschlagen und darauf hinzuweisen, daß diesem die in Satz 1 genannten Verwaltungsakte und Mitteilungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten bekanntgegeben werden, soweit nicht ein anderer Empfangsbevollmächtigter benannt wird. Bei der Bekanntgabe an den Empfangsbevollmächtigten ist darauf hinzuweisen, daß die Bekanntgabe mit Wirkung für und gegen alle Feststellungsbeteiligten erfolgt.

(2) Der Feststellungsbescheid ist auch den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen bekanntzugeben, wenn sie die Erklärung abgegeben haben, aber nicht zum Empfangsbevollmächtigten bestellt sind.

(3) Absatz 1 Sätze 3 und 4 ist insoweit nicht anzuwenden, als der Finanzbehörde bekannt ist, daß zwischen den Feststellungsbeteiligten und dem Empfangsbevollmächtigten ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.

(4) Ist Einzelbekanntgabe erforderlich, sind dem Beteiligten nur die ihn betreffenden Besteuerungsgrundlagen bekanntzugeben.

§ 7

Außenprüfung

(1) Eine Außenprüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist bei jedem Verfahrensbeteiligten zulässig.

(2) Die Prüfungsanordnung ist dem Verfahrensbeteiligten bekanntzugeben, bei dem die Außenprüfung durchgeführt werden soll.

Zweiter Abschnitt**Feststellungsverfahren beim Übergang zur Liebhaberei**

§ 8

Feststellungsgegenstand beim Übergang zur Liebhaberei

Dient ein Betrieb von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr der Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes und liegt deshalb ein Übergang zur Liebhaberei vor, so ist auf diesen Zeitpunkt unabhängig von der Gewinnermittlungsart für jedes Wirtschaftsgut des Anlagevermögens der Unterschiedsbetrag zwischen dem gemeinen Wert und dem Wert, der nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 des Einkommensteuergesetzes anzusetzen wäre, gesondert und bei mehreren Beteiligten einheitlich festzustellen.

Dritter Abschnitt**Schlußvorschriften**

§ 9

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Wirkung vom 25. Dezember 1985 in Kraft, soweit einheitliche und gesonderte Feststellungen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung in der bis zum 24. Dezember 1985 geltenden Fassung zulässig waren.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Baunutzungsverordnung**

Vom 19. Dezember 1986

Auf Grund des § 2 Abs. 8 Nr. 1 bis 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Auswirkungen im Sinne des Satzes 2 sind bei Betrieben nach Satz 1 Nr. 2 und 3 in der Regel anzunehmen, wenn die Geschoßfläche 1 200 m² überschreitet. Die Regel des Satzes 3 gilt nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß Auswirkungen bereits bei weniger als 1 200 m² Geschoßfläche vorliegen oder bei mehr als 1 200 m² Geschoßfläche nicht vorliegen; dabei sind in bezug auf die in Satz 2 bezeichneten Auswirkungen insbesondere die Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Ortsteile, die Sicherung der verbraucher-nahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des Betriebs zu berücksichtigen.“

2. Nach § 25 a wird folgender § 25 b eingefügt:
„§ 25 b

Überleitungsvorschrift aus Anlaß
der dritten Änderungsverordnung

(1) Ist der Entwurf eines Bebauungsplans vor dem Inkrafttreten der dritten Änderungsverordnung nach § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes öffentlich ausgelegt worden, ist auf ihn § 11 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum Inkrafttreten der dritten Änderungsverordnung geltenden Fassung anzuwenden. Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Auf Bebauungspläne, auf die § 11 Abs. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 Anwendung findet, ist § 11 Abs. 3 Satz 4 entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 187 des Bundesbaugesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Dr. Oscar Schneider

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Deutsche Patentamt**

Vom 19. Dezember 1986

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), des § 29 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), des § 36 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), wird verordnet:

Artikel 1

§ 13 Abs. 2 der Verordnung über das Deutsche Patentamt vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 997) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953) und Artikel 16 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1986

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

694

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 39, ausgegeben am 24. Dezember 1986

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 19. 12. 86 | Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 neu: 183-2 | 1102 |
| 19. 12. 86 | Gesetz zu dem Protokoll vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert | 1116 |
| 10. 12. 86 | Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang St. Germanshof/Weiler | 1123 |
| 10. 12. 86 | Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Hirschthal/Lembach | 1126 |
| 21. 11. 86 | Bekanntmachung über die Aufhebung von Bestimmungen der Anlage IV des Protokolls Nr. III zum revidierten Brüsseler Vertrag | 1129 |
| 25. 11. 86 | Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen | 1130 |
| 28. 11. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Weiturheberrechtsabkommens | 1131 |
| 1. 12. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen | 1132 |
| 1. 12. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen | 1132 |
| 1. 12. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen | 1133 |
| 1. 12. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau | 1134 |
| 1. 12. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme | 1134 |
| 3. 12. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen | 1135 |
| 4. 12. 86 | Bekanntmachung über die Grenzabfertigung nach der deutsch-niederländischen Vereinbarung vom 16. Juni/29. Juli 1986 über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung am Grenzübergang Goch-Autobahn/Gennep-Autoweg | 1139 |
| 8. 12. 86 | Bekanntmachung von Änderungen der Klasseneinteilung der internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken | 1139 |
| 11. 12. 86 | Bekanntmachung der Änderungen der Anlage des Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs | 1141 |
| 12. 12. 86 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof | 1146 |
| | Abschlußhinweis | 1147 |

Die fremdsprachigen Fassungen der Einheitlichen Europäischen Akte werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Abteilung L, von 1987 veröffentlicht.

Preis dieser Ausgabe: 6,50 DM (5,40 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,30 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

69+

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreise: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 15,90 DM (14,40 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 16,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuerbetrag beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Seite | Bundesanzeiger (Nr. vom) | Tag des Inkrafttretens |
|--|--------|-----------------------------|---------------------------|
| 12. 12. 86 Verordnung Nr. 28/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4 | 16 845 | (233 16. 12. 86) | 1. 1. 87 |
| 11. 12. 86 XI. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence) 9500-9 | 17 073 | (236 19. 12. 86) | 1. 1. 87 |
| 13. 12. 86 Verordnung Nr. 29/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4 | 17 074 | (236 19. 12. 86) | 1. 1. 87 |